



REGIERUNG DER OBERPFALZ  
Höhere Landesplanungsbehörde

im Benehmen mit der

REGIERUNG VON OBERFRANKEN  
Höhere Landesplanungsbehörde

## **Landesplanerische Beurteilung**

für das Vorhaben

„Ostbayernring – Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz - Schwandorf“

vom 16.11.2016

Aktenzeichen: ROP-SG24-8313.4-7-1-184

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                                          | <b>Seite</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung</b>                                               | <b>3</b>     |
| I. Gesamtergebnis                                                                                  | 3            |
| II. Maßgaben                                                                                       | 3            |
| III. Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse                                   | 9            |
| <b>B Gegenstand und Verlauf des Raumordnungsverfahrens</b>                                         | <b>10</b>    |
| I. Beschreibung des Vorhabens (lt. Projektunterlagen)                                              | 10           |
| II. Beschreibung der in das Verfahren eingebrachten Varianten                                      | 11           |
| III. Angewandtes Verfahren und Ablauf                                                              | 20           |
| IV. Beteiligte Stellen und Einbeziehung der Öffentlichkeit                                         | 23           |
| 1. Von der Regierung der Oberpfalz                                                                 |              |
| 2. Von der Regierung von Oberfranken                                                               |              |
| V. Vorschläge für Planungsalternativen aus dem Anhörungsverfahren                                  | 26           |
| <b>C Wesentliche Ergebnisse der Anhörung</b>                                                       | <b>30</b>    |
| <b>D Auswirkungen des Vorhabens, raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung</b>                  | <b>30</b>    |
| I. Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung | 30           |
| 1. Raumstrukturelle Erfordernisse                                                                  | 32           |
| 2. Fachliche Erfordernisse                                                                         | 34           |
| 2.1 Energieversorgung                                                                              | 34           |
| 2.2 Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge                                        | 39           |
| 2.3 Verkehr und Infrastruktur                                                                      | 61           |
| 2.4 Gewerbliche Wirtschaft                                                                         | 64           |
| 2.5 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Boden                                         | 70           |
| 2.6 Tourismus und Erholung                                                                         | 82           |
| 2.7 Natur und Landschaft                                                                           | 85           |
| 2.8 Denkmalschutz                                                                                  | 97           |
| 2.9 Wasser                                                                                         | 99           |
| II. Raumordnerische Gesamtabwägung                                                                 | 102          |
| <b>E Abschließende Hinweise</b>                                                                    | <b>109</b>   |

## **Anhang**

- Wesentliche Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

## **A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung**

### **I. Gesamtergebnis**

- I.I Das Vorhaben entspricht mit Ausnahme der unter Ziffer A I.II genannten Varianten den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die unter A II genannten Maßgaben beachtet werden.
- I.II Folgende Varianten entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung:
- Variante A1b in Unterabschnitt A I
  - Variante A5c in Unterabschnitt A III
  - Variante A7a in Unterabschnitt A IV
  - Varianten B3a.a, B3a.b, B3b.a, B3c.a und B3c.b in Unterabschnitt B II
  - Variante B5a in Unterabschnitt B IV
  - Variante B9b in Unterabschnitt B V
  - Variante B11b in Unterabschnitt B V
  - Varianten B13b.a, B13b.b, B13b.c und B13b.d in Unterabschnitt B VI
  - Variante C2a in Unterabschnitt C I
  - Variante C4a und C4b in Unterabschnitt C II
  - Variante C6a in Unterabschnitt C III
  - Variante C9a in Unterabschnitt C III

### **II. Maßgaben**

#### **Belange Energieversorgung und Infrastruktur**

- M 1 Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen, Fernmeldekabeln und Erdgashochdruckanlagen nicht beeinträchtigt werden. Eine Abstimmung mit anderen Netz- und Infrastrukturbetreibern ist daher vorzunehmen.

#### **Belange Siedlungswesen und Schutzgut Mensch**

- M 2 Im Bereich Umspannwerk Schwandorf bis auf Höhe Irlaching sind bei Variante A1c durch Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung die Beeinträchtigungen von Bevölkerung, Siedlung und Landschaftsbild durch den Ersatzneubau zu vermindern. Die dann nicht mehr benötigte 110-kV-Leitungstrasse ist zurückzubauen.
- M 3 In der Detailplanung ist entsprechend der landesplanerischen Belange des Wohnumfeldschutzes eine weitere Entlastung von Wohnnutzungen zu prüfen und soweit keine gewichtigen anderen Belange entgegenstehen umzusetzen.

- M 4 Zur Erhöhung der Abstände zur Wohnnutzung ist Variante A1a westlich an Niederarling (Gemeinde Ebermannsdorf) vorbeizuführen und bei Kreith (Stadt Schwandorf) nach Westen und Norden zu verschieben.
- M 5 Die Durchschneidung von Irlaching (Stadt Schwandorf) durch Variante A1c ist durch östliche Umgehung der Ortslage und anschließender Bündelung mit der 110-kV-Leitung Schwarzenfeld-Schwandorf zu vermeiden. (Umsetzung der im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens abgeschichteten Trassierungsvariante 1D.)
- M 6 Im Bereich Umspannwerk Schwandorf bis auf Höhe Irlaching (Stadt Schwandorf) ist für Variante A1c zur Optimierung im Hinblick auf die Belange der Wohnumfeldvorsorge, des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, der Wasserwirtschaft und der Erholung auch die Nutzung der bestehenden 110-kV-Leitungstrasse zu prüfen und soweit möglich umzusetzen.
- M 7 Bei Dürnsricht (Gemeinde Fensterbach) und Hartenricht (Gemeinde Schmidgaden) ist die geplante Leitung in östliche Richtung von den Siedlungsrändern abzurücken ohne die Belange des benachbarten Gewerbebetriebes sowie der Rohstoffsicherung erheblich zu beeinträchtigen.
- M 8 Bei Inzendorf (Gemeinde Schmidgaden) ist die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Westen zu verschieben.
- M 9 Auf Höhe Gösselsdorf (Gemeinde Schmidgaden) ist die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Osten abzurücken ohne in das dortige Waldgebiet einzugreifen.
- M 10 Variante A7b ist vom Siedlungsrand der Ortslage Au (Gemeinde Pirk) nach Westen abzurücken und auf Höhe der Bestandsmasten 85 und 86 zur bestandsorientierten Trassenführung zurückführen.
- M 11 Bei Wiesendorf (Stadt Weiden i.d.OPf.) ist eine Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung zu prüfen und – soweit mit naturschutz- und forstfachlichen Belangen vereinbar – umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes DE6338401 zu berücksichtigen.
- M 12 Bei Parkstein ist die geplante Leitung weiter vom Siedlungsrand abzurücken und bis südlich Kotzau (Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab) östlich der Bestandsleitung zu führen.
- M 13 Bei Oberteich (Stadt Mitterteich) ist die geplante Leitung geringfügig in östliche Richtung zu verschieben.
- M 14 Auf Höhe Rosenbühl (Markt Konnersreuth) ist die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Westen an den Waldrand abzurücken.
- M 15 Bei Korbersdorf (Stadt Marktrechwitz) ist die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Osten zu verschieben.

- M 16 Zum Schutz der Bewohner der Ortschaft Wampen (Markt Thiersheim) ist Variante B7a in ihrem Verlauf entsprechend zu optimieren.
- M 17 Im Bereich Rügersgrün (Gemeinde Höchstädt im Fichtelgebirge) ist die geplante Leitung geringfügig in nordöstliche Richtung zu verschieben.
- M 18 Bei Hebanz (Stadt Marktleuthen) ist die geplante Leitung ab dem Mastpunkt 152 geringfügig nach Nordosten zu verschieben, wobei auf Höhe des Mastpunktes 155 an Variante B9a angeknüpft werden sollte.
- M 19 Die Ortschaft Niederlamitz (Stadt Kirchenlamitz) ist im Süden in geringfügig größerem Abstand zu umgehen, als dies Variante B11a vorgesehen hat.
- M 20 Die Ortschaft Weißdorf (Gemeinde Weißdorf) ist im Süden in größerem Abstand zu umgehen, als dies Variante B13a vorgesehen hat.
- M 21 Bei Eiben (Stadt Münchberg) ist eine geringfügige Verschiebung der in das Raumordnungsverfahren gegebenen Variante nach Norden vorzusehen.
- M 22 Im Bereich der Ortschaft Schallersgrün (Gemeinde Weißdorf) ist der Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern.
- M 23 Bei Laubersreuth (Stadt Münchberg) ist die geplante Leitung weiter nach Süden von der Ortschaft abzurücken.
- M 24 Variante C2b ist bei Ahornismühle (Stadt Münchberg) geringfügig nach Südosten zu verschieben.
- M 25 Variante C4c sollte westlich Vorderrehberg und Neuensorg (Markt Marktleugast) in geringfügig größerem Abstand zu den Ortschaften verlaufen, wobei dem Schutz von westlich angrenzendem Waldbestand Rechnung zu tragen ist.
- M 26 Zur Verbesserung der Situation im Bereich der Ortschaft Neuenwirthaus (Gemeinde Guttenberg) sind Verlaufsmodifizierungen der geplanten Varianten C6a und C6b vorzusehen, wobei dabei dem Schutz von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beizumessen ist.
- M 27 Im Bereich Lösau / Einsiedel (Stadt Kulmbach) sind Verlaufsoptimierungen zur Verbesserung des Wohnumfeldschutzes vorzunehmen, wobei die Eingriffe in die Belange des Forstes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich sein sollten.
- M 28 Die Ortschaft Schimmendorf (Markt Mainleus) ist im Süden in größerem Abstand als die Planungsvariante zu umgehen.
- M 29 Bei Kirchlein (Stadt Burgkunstadt) ist die geplante Leitung in größerem Abstand zur Ortschaft als vorgesehen zu führen, wobei Eingriffe in vorhandenen Waldbestand so gering wie möglich zu halten sind.

- M 30 Ab Bestandsmast 96 bis zum UW Redwitz ist unter Berücksichtigung einer anzustrebenden geradlinigen Trassierung in Waldrandnähe und Kuppenlage dem Wohnumfeldschutz nördlich Ebnet (Stadt Burgkunstadt) und Obristfeld (Gemeinde Redwitz a.d.Rodach) weitergehend Rechnung zu tragen.

### **Belange Wirtschaft**

- M 31 Existenzgefährdende Beeinträchtigungen von Gewerbebetrieben und Rohstoffgewinnungsanlagen sind möglichst zu vermeiden. Auf Erweiterungsplanungen soll Rücksicht genommen werden.
- M 32 Bei Vorranggebieten für Bodenschätze sind für den Abbau erhebliche Beeinträchtigungen durch Maststandorte und Überspannungen zu vermeiden, bei Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze zu minimieren.
- M 33 Beim Steinbruch Döllnitz (Markt Wernberg-Köblitz) sind erhebliche Beeinträchtigungen des bestehenden Steinbruchs und der genehmigten Erweiterungsfläche durch Abrücken der jeweiligen Varianten zu vermeiden.

### **Belange Land- und Forstwirtschaft, Wald und Boden**

- M 34 Eingriffe in den Naturhaushalt, den Boden und die Landschaft sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Zur Regelung der mit dem Leitungsbau verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Zur Vermeidung übermäßigen Flächenentzugs für die Landwirtschaft sollen vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen (PIK) geprüft werden.
- M 35 Die Standorte für Masten sind so zu wählen, dass sie eine geringstmögliche Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bewirken und möglichst an Wegen, Nutzungs- und Flurstücksgrenzen liegen. Der Bodenabstand der Leiterseile soll für den Einsatz moderner Landmaschinen ausreichend bemessen sein.
- M 36 Die Masten der Bestandsleitung sind zurückzubauen und deren Fundamente möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen, soweit durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange entstehen.
- M 37 Bei nicht vermeidbaren Durchschneidungen von Waldgebieten ist auf eine Minimierung der Beeinträchtigungen des betreffenden Forstgebietes hinzuwirken. Bei sensiblen Waldbereichen ist im Einzelfall die Möglichkeit der Überspannung zu prüfen und ggf. anzuwenden.

- M 38 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturwaldreservates Osta (Markt Wernberg-Köblitz) sind die jeweiligen Varianten kleinräumig zu verschieben, so dass das Naturwaldreservat nicht angeschnitten wird. Für Variante A5a ist darüber hinaus noch die Möglichkeit der Überspannung des daran anschließenden Waldgebietes zu prüfen und ggf. umzusetzen.
- M 39 Auf Höhe Klobenreuth (Gemeinde Kirchendemenreuth) ist Variante B3b.b möglichst in die Feldflur zu verschieben, um Eingriffe in Erholungswälder zu minimieren.
- M 40 Im weiteren Planungsverlauf ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, welches auch den Rückbau umfasst. Eine bodenkundliche Baubegleitung der Trassenneu- und Rückbaumaßnahmen ist zu prüfen.

### **Belange Natur und Landschaft**

- M 41 Zum Schutz wertgebender avifaunistischer Funktionsräume sind spezielle bau- und anlagebedingte Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu konzipieren (z.B. Bauzeitenregelung, Leitungsmarkierung).
- M 42 Umfang und Anzahl der Gewässerquerungen sind bei Variante A1c zwischen dem Umspannwerk Schwandorf und Krondorf zu reduzieren.
- M 43 Querungen von Fließgewässern sind soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen.
- M 44 Im Manteler Forst sind zum Erhalt der hochwertigen Biotopstrukturen Planung, Bauausführung sowie die langfristige Pflege mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.
- M 45 Hydrogeologische Beeinträchtigungen des Oberteicher Moores (Stadt Mitterteich) sind zu vermeiden.
- M 46 Hanglagen und Kuppen sind nach Möglichkeit zu umgehen und Masten nicht auf Hochpunkten zu errichten.
- M 47 Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Flächen des europäischen Schutzsystems Natura 2000 sind entsprechende Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.
- M 48 Zu den Auswirkungen auf geschützte Arten sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.

**Belange Wasser**

- M 49 Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sensibler Böden sind im Rahmen der Detailplanung so weit wie möglich zu vermeiden.
- M 50 Im Bereich von Wasserschutzgebieten und amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

### **III. Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse**

- H 1 Sollte im weiteren Planungsverlauf eine Möglichkeit zur Erdverkabelung eröffnet werden, ist diese durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen und durch die Raumordnung ergänzend zu prüfen.
- H 2 In den Planfeststellungsunterlagen sind Ausführungen zum Verlauf und zum Zeitpunkt des Rückbaus der Bestandstrasse anzuführen.
- H 3 Im Falle der Betroffenheit einzelner Räume von mehreren zeitlich parallel aufeinandertreffenden Energieleitungsprojekten sind diese so zu koordinieren, dass die Betroffenheit der Bevölkerung und sonstiger Belange durch die Baumaßnahmen auf ein möglichst geringes und verträgliches Maß reduziert wird.
- H 4 Die Schutzabstände zu bestehenden und in der Planung fortgeschrittenen Verkehrsanlagen sind bei der Detailplanung zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist die weitere Planung mit den jeweiligen Rechtsträgern der Infrastrukturanlagen abzustimmen.
- H 5 Neben den Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sind auch die im Untersuchungsraum vorhandenen Flächen für das Gleit- und Segelfliegen sowie Modellflugplätze bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
- H 6 Die Funktionen militärischer Anlagen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Vorliegen der geplanten Mastausteilung ist eine Abstimmung mit den zuständigen militärischen Fachstellen vorzunehmen.
- H 7 Im Untersuchungsraum sind Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken in Betrieb. Deren Vorhandensein allein ist kein Ausschlusskriterium für das Errichten hoher Masten, jedoch sind die Betreiber der Verbindungen in die weiteren Planungen einzubeziehen.
- H 8 Bei der Detailplanung ist Rücksicht auf vorhandene und zukünftig geplante landwirtschaftliche Hofstellen zu nehmen.
- H 9 Auf die Belange von Fischerei und Teichwirtschaft ist bei der weiteren Planung Rücksicht zu nehmen.
- H 10 Die Durchführung einer Baugrunduntersuchung wird empfohlen. Anzeichen alten Bergbaus sind dem Bergamt Nordbayern bei der Regierung von Oberfranken zu melden.
- H 11 Die Belange des Denkmalschutzes sind bei der weiteren Planung in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden zu berücksichtigen.

## **B Gegenstand und Verlauf des Raumordnungsverfahrens**

### **I. Beschreibung des Vorhabens (lt. Projektbeschreibung)**

Die Firma Tennet TSO GmbH plant den Ausbau der bestehenden Wechselstromleitung von Redwitz in Oberfranken bis nach Schwandorf in der Oberpfalz (sog. „Ostbayernring“). Die seit Mitte der 1970er Jahre bestehende 380/220-kV-Leitung gerät aufgrund der zunehmenden Einspeisung regenerativer Energien regelmäßig an ihre Kapazitätsgrenzen. Nachdem zukünftig aufgrund des weiteren Ausbaus regenerativer Energien und des Wegfalls der Kernkraftwerke von einem weiteren Anstieg der Lastflüsse auszugehen ist, bedarf es zur Sicherstellung der Versorgung Nordostbayerns sowie zum Transport erneuerbarer Energien eines Ausbaus der Höchstspannungsleitung auf zwei 380-kV-Systeme. Durch Austausch des 220-kV-Systems durch ein 380-kV-System und eine stärkere Beseilung mit 4er-Bündeln soll die maximale Übertragungskapazität des Ostbayernrings von derzeit 1,3 Megavoltampere (MVA) auf bis zu 3,3 MVA erhöht werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 EnWG besteht die Verpflichtung für Betreiber von Übertragungsnetzen, die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.

Der Ausbaubedarf der verfahrensgegenständlichen Leitung wurde im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2012 angegeben und von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt. Sie ist als Vorhaben Nr. 18 Teil des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG vom 23.07.2013, zuletzt geändert am 21.12.2015), welches Leitungsprojekte von energiewirtschaftlicher Notwendigkeit und vordringlichem Bedarf feststellt.

Eine Erhöhung der Transportkapazitäten durch Optimierungsmaßnahmen – im Sinne des beim Netzausbau grundsätzlich handlungsleitenden NOVA-Prinzips (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) – ist ausgeschlossen, da die vorhandenen Mastkonstruktionen eine Aufrüstung auf die o.g. geplanten 380-kV-Systeme mit erhöhter Beseilung aus statischen Gründen nicht zulassen.

Daher wird die Maßnahme durch Errichtung einer neuen Leitung in weitgehender Annäherung an die Bestandsleitung umgesetzt, welche nach Fertigstellung des Ersatzneubaus zurückgebaut wird. Der Ersatzneubau orientiert sich in seinem Verlauf an der Bestandsleitung und wird in der Regel in einem Abstand von rd. 65 Meter geplant. Bei Kreuzung auf die jeweils gegenüberliegende Seite der Bestandsleitung werden aus technischen Gründen etwas größere Abstände notwendig.

In mehreren Bereichen werden zur Vermeidung bzw. Minimierung gravierender Raumnutzungskonflikte (z.B. Annäherungen an Siedlungsbereiche oder sonstige besonders empfindliche Gebiete)

auch neue Varianten gesucht, in einem naturschutzfachlich besonders sensiblen Gebiet ohne Alternativvariante ist die Realisierung des Ersatzneubaus in der Trasse der bestehenden Leitung unter Einsatz temporärer Provisorien geplant.

## II. Beschreibung der in das Verfahren eingebrachten Varianten

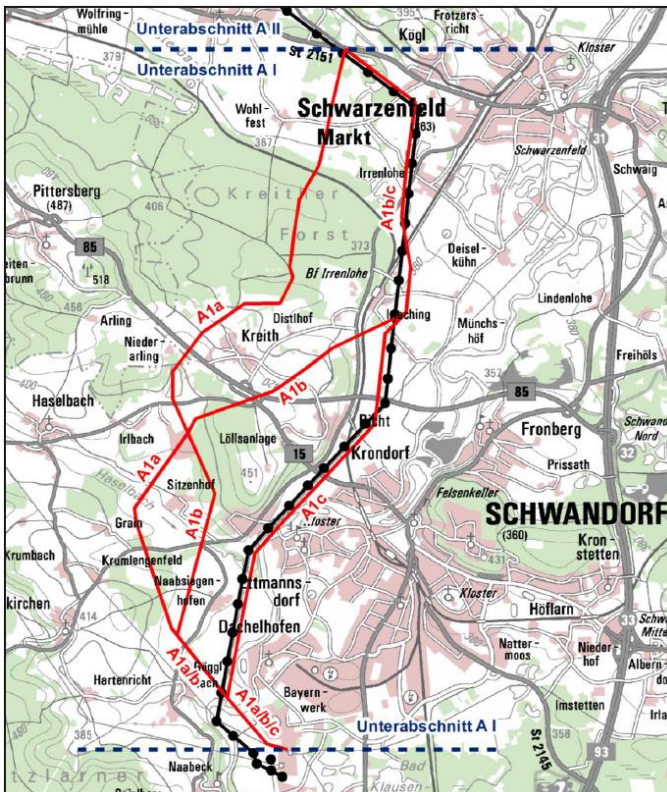
Der Großteil der geplanten Stromleitung verläuft im Bereich der bereits bestehenden 380/220-kV-Leitung, welche durch die Neuplanung ersetzt werden soll.

Da an mehreren Stellen jedoch die Wohnbebauung sehr nahe an die Bestandsleitung herangerückt ist oder sonstige schützenswerte Bereiche durch einen Ersatzneubau entlang der Bestandsleitung erheblich beeinträchtigt würden, wurde der Untersuchungsraum im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens – auch unter Beteiligung der betroffenen Bürger – hinsichtlich der Realisierbarkeit von geeigneten Trassenalternativen untersucht.

Eine weitere Randbedingung ist die abschnittsweise Mitführung von 110-kV-Leitungen Dritter auf dem Ostbayernring zwischen Etzenricht und Redwitz. Da diese die kleineren Umspannwerke in der Region mit Elektrizität versorgen, ist im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau bei einer von der Bestandsleitung abweichenden Trassierung auch deren weitere Netzanbindung sicherzustellen.

Der Vorhabenträger hat vor diesem Hintergrund folgende Planungsalternativen in das Verfahren eingebracht:

- Unterabschnitt A I (Segment A1) Schwandorf bis Kögl



Im Unterabschnitt A I werden drei Trassenvarianten mit Längen zwischen 12,8 km und 14,4 km geprüft, welche vom Umspannwerk (UW) Schwandorf aus nach Norden führen.

Variante A1a verläuft vom UW in nordwestliche Richtung, überspannt die Naab und quert in Neutrassierung freie Flur und zwei Waldflächen. Östlich der Ortschaft Grain schwenkt sie nach Nordosten, quert die Deponie Mathiaszeche und knickt dann wieder in nordwestliche Richtung ab. Nach Überspannung des Mathiassees und der Bundesstraße B 85 wird der Schwandorfer Höhenzug in nordöstlicher Richtung gequert, der Ortsteil Kreith westlich umgangen und schließlich nach Norden geschwenkt, wo die

Variante in Bündelung mit einer Ferngasleitung die großen Waldflächen des Kreither Forstes mit einem Wasserschutzgebiet (WSG) im Randbereich der Zone III durchschneidet, um nördlich schließlich das Fensterbachtal zu queren.

Variante A1b verläuft zunächst wie A1a, knickt dann jedoch südwestlich Naabsiegenhofen in Neutrassierung nach Norden ab, überspannt Gewerbeflächen im Bereich Sitzenhof und verläuft im Wald in Richtung Deponie. Dort schwenkt sie nach Osten, quert die Bundesstraßen B 15 und B 85, verläuft östlich Kreith auf dem Schwandorfer Höhenzug und steigt bei Irlaching die Naabtalhänge hinab in die Naabaue. Ab Irlaching verläuft die Variante im Bereich der Bestandsleitung nach Norden, quert westlich Irrenlohe ein WSG in Zone II und schwenkt dann bestandsnah nach Nordwesten.

Variante A1c verlässt das UW wie A1a und A1b, knickt jedoch bereits bei Mast Nr. 5 nach Norden ab und verläuft von dort an im Bereich der Bestandsleitung und der 110-kV-Leitung Schwarzenfeld-Schwandorf durch das in Teilbereichen dicht besiedelte Naabtal, wobei im weiteren Verlauf die Naab und deren flussbegleitende Lebensräume (FFH-Gebiet) mehrfach schleifend überspannt werden. Im Bereich der Engstelle Ettmannsdorf rückt Variante A1c von der am Westufer derzeit unmittelbar an die Bestandsleitung heranreichenden Wohnbebauung nach Osten ab, verbleibt jedoch aufgrund der beidseitigen Siedlungsbebauung weiterhin recht nahe an Wohnnutzungen. Auf Höhe Krondorf quert Variante A1c die Bundesstraße B 15 nordostwärts, knickt dann dem Verlauf der Bestandsleitung folgend nach Norden, durchschneidet Irlaching und quert westlich Irrenlohe ein WSG in Zone II, um schließlich südlich Kögl nach Nordwesten zu schwenken.

- Unterabschnitt A II (Segmente A2 bis A4) Kögl bis Döllnitz



Bei Dürnsricht weicht die Planung durch frühzeitiges Abschnen nach Norden und Durchschneidung einer Waldfläche deutlich von der nahe an die Bestandsleitung herangerückten Wohnbebauung ab. Anschließend verläuft sie wieder parallel zur Bestandsleitung und passiert die derzeit teilweise überspannte Ortschaft Hartenricht im Abstand von rd. 80 m. Westlich Schmidgaden werden auf rd. 4,5 km Länge zwei Alternativvarianten geprüft, welche im Falle von A3a unmittelbar westlich, von A3b unmittelbar östlich der Bestandsleitung verlaufen.

Nach Überspannung der Bundesautobahn BAB 6 führt die Planung ab südlich Inzendorf wieder bestandsorientiert in nordöstliche Richtung, wobei die

geringen Abstände zu den Ortschaften Inzendorf und Gösselsdorf durch eine jeweils

siedlungsabgewandte Parallelführung etwas erhöht werden. Durch Wechsel auf die westliche Seite der Bestandsleitung kann der Abstand zu Friedersdorf erhöht werden. Ab diesem Bereich verläuft die Planung bis zum Landkreis Tirschenreuth über weite Strecken in Landschaftsschutzgebieten.

- Unterabschnitt A III (Segment A5) Döllnitz bis Kettnitzmühle



Unterabschnitt A III besteht aus drei Trassenvarianten mit Längen zwischen 5,1 km und 5,7 km. Südlich des Steinbruchs Döllnitz zweigt Variante A5a von der bestehenden Leitung ab und führt in Neutrassierung unmittelbar an der westlichen Grenze der Erweiterungsfläche des Granitsteinbruchs vorbei nach Norden. Nach kurzem Verlauf auf offener Feldflur wird das Waldgebiet Osta durchschnitten, wovon der östliche Teil als ausgewiesenes Naturwaldreservat besonders schützenswert ist. Anschließend schwenkt die Variante nach Nordwesten und verläuft in einer

bestehenden Waldschneise. Vor der Staatsstraße St 2399 knickt A5a schließlich nach Osten und führt nordwestlich des Industriegebietes Wernberg-Köblitz bei Überspannung einer Kiesgrube und der Bundesstraße B 14 sowie bei Querung des Feuchtgebietes Mühlweiher und eines WSG in Zone II nordwestlich der Siedlung Kettnitzmühle wieder zur Bestandsleitung.

Variante A5b verläuft zunächst der Bestandsleitung folgend östlich des Steinbruchs Döllnitz und überspannt diesen randlich. Westlich Saltendorf schwenkt sie in nördliche Richtung, tangiert das Naturwaldreservat Osta an dessen östlichem Waldrand und knickt anschließend nach Nordwesten ab, wo sie in Neutrassierung zunächst durch offene Flur verläuft und schließlich innerhalb der Waldschneise den gleichen Verlauf nimmt wie A5a.

Variante A5c verläuft zunächst wie Variante A5b am östlichen Rand des Steinbruchs, folgt nördlich Saltendorf jedoch weiterhin der Bestandsleitung auf der westlichen Seite und führt in zusätzlicher Bündelung mit einer Ferngasleitung nach Norden. Dabei wird das Industriegebiet Wernberg-Köblitz durchschnitten und teilweise überspannt. Bei Kettnitzmühle verläuft die Variante trotz Abrückens weiterhin siedlungsnah und quert ebenfalls das dortige WSG am Rande der Zone II.

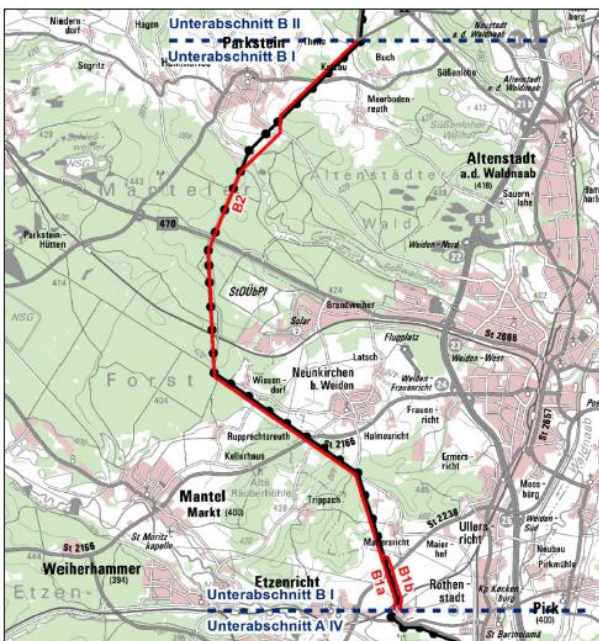
- Unterabschnitt A IV (Segmente A6 bis A8) Kettnitzmühle bis Etzenricht

Der Ersatzneubau führt in enger Anlehnung westlich der Bestandsleitung und in Bündelung mit der Ferngasleitung nach Norden. Bis Luhe-Wildenau verläuft hier zudem die Bundesautobahn BAB 93 östlich des Ostbayernrings. Südlich Oberwildenau teilen sich zwei Varianten mit Längen zwischen 4,7 km und 4,9 km.



Anlehnung an die Bestandsleitung zum UW Etzenricht.

- Unterabschnitt B I (Segmente B1 bis B2) Etzenricht bis Buch



Im Bereich nördlich des UW Etzenricht gibt es über eine Strecke von rd. 1,3 km je eine westlich (B1a) und eine östlich (B1b) in Parallelführung zur Bestandsleitung verlaufende Variante.

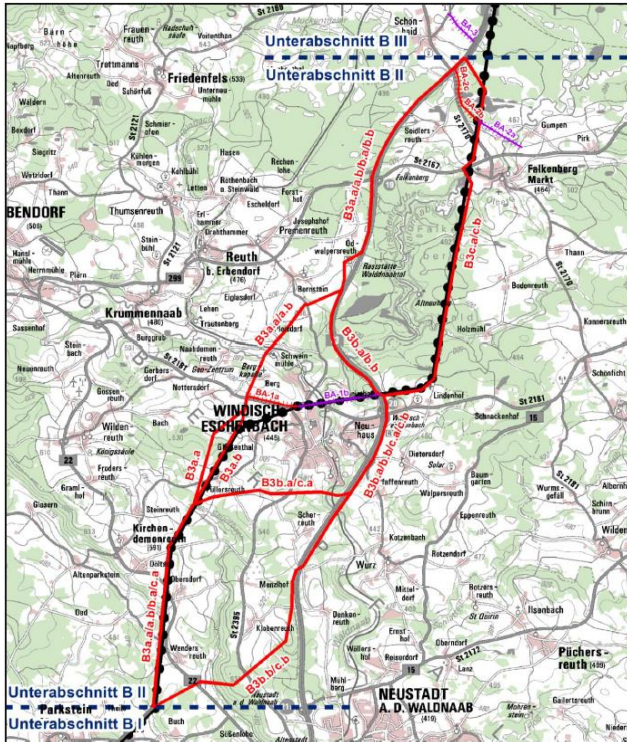
Anschließend führt die Planung in westlicher Parallelführung nach Norden, passiert Mellersricht und knickt südlich von Neunkirchen b. Weiden in westliche Richtung ab. Nach Überspannung der Staatsstraße St 2166 folgt die Planung der Bestandsleitung in den Manteler Forst, wobei der Abstand zur Ortschaft Wiesendorf etwas erhöht werden kann. Der Manteler Forst wird bis Parkstein auf einer Länge von mehr als 5 km

durchschnitten, wobei zur Eingriffsminimierung in diesem ökologisch hochsensiblen Bereich (u.a. größtenteils EU-Vogelschutzgebiet, Naturwaldreservat Sauhübel) durch Einsatz von Provisorien ein Großteil des Ersatzneubaus in der bestehenden Trassenachse des Ostbayernrings erfolgen wird.

Bei Parkstein weicht die Planung zunächst von der Bestandsleitung etwas weiter nach Osten ab, um den Abstand zum dortigen Wohngebiet „Am Grün“ zu vergrößern, und wechselt auf Höhe des Gewerbegebietes (Firma Witron) wieder auf die siedlungsnahe westliche Seite der Bestandsleitung, wodurch im weiteren Verlauf jedoch der Abstand zum Weiler Kotzau erhöht werden kann.

- Unterabschnitt B II (Segment B3) Buch bis Schönhaid

Da nach Angaben des Vorhabenträgers ein Verlauf entlang der Bestandsstrasse im Stadtgebiet von Windischeschenbach zur Vermeidung von Überspannungen ausgeschlossen ist, wurden im Unterabschnitt B II großräumig sechs Varianten mit Längen zwischen 19,1 km und 22,3 km geprüft, von denen neben Windischeschenbach auch die Gemeinden Kirchendemenreuth, Altenstadt/WN, Püchersreuth, Falkenberg und Wiesau berührt werden.



Variante B3a.a verläuft parallel entlang der Bestandsleitung u.a. an Obersdorf und Kirchendemenreuth vorbei nach Norden. Südlich Pülersreuth wird ein WSG Zone II gequert und B3a.a schwenkt in Neutrassierung von der Bestandsleitung ab, um den Abstand zur Ortschaft zu erhöhen. Auf Höhe der Staatsstraße St 2181 ist zur Anbindung des UW Windischeschenbach durch die mitgeführte 110-kV-Leitung eine neue rd. 1,3 km lange Stichleitung (BA-1) nach Osten nötig. Der weitere Verlauf führt Variante B3a.a in nordöstliche Richtung direkt am Campingplatz Schweinmühle vorbei über landwirtschaftliche Nutzflächen zur BAB 93, welcher sie nach Umgehung der Autobahn-

raststätte Waldnaabtal in paralleler Bündelung nach Norden folgt. Nach Querung der Staatsstraße St 2170 ist zusätzlich der Bau eines rd. 1,5 km langen Verbindungsstückes (BA-2) in südöstliche Richtung zur Anbindung der mitgeführten 110-kV-Leitung an das UW Tirschenreuth notwendig.

Variante B3a.b entspricht weitestgehend B3a.a mit Ausnahme eines Teilstücks westlich Pülersreuth, wo sie länger in Parallelführung zur Bestandsleitung verbleibt und dadurch einen deutlich geringeren Abstand zur Wohnbebauung aufweist.

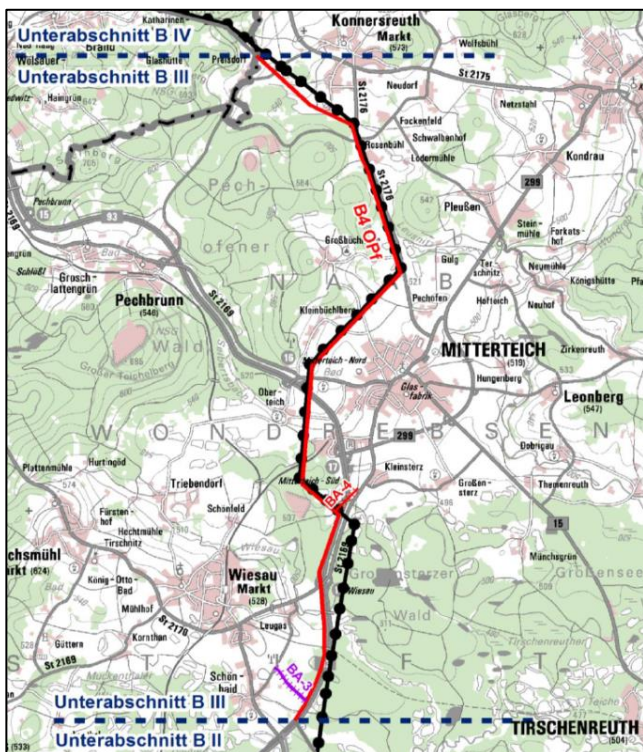
Variante B3b.a entspricht bis südlich Pülersreuth ebenfalls B3a.a, knickt dann jedoch ab und führt südlich Windischeschenbach in bewegter Topographie in West-Ost-Richtung zur BAB 93, welche sie wie zuvor Bahnlinie und Waldnaab überspannt. Anschließend verläuft B3b.a auf der östlichen Seite der BAB 93 nach Norden, überspannt Teile des Gewerbegebietes an der Anschlussstelle Windischeschenbach und quert auf Höhe der Bestandsleitung die BAB 93 erneut zurück auf die westliche Seite. Von dort aus erfolgt die 110-kV-Anbindung des UW Windischeschenbach in der Trasse der Bestandsleitung, während Variante B3b.a in Parallelführung westlich der BAB 93 nach Norden verläuft. Dabei wird die Waldnaab und ihr flussbegleitendes FFH-Gebiet gequert und die Autobahnraststätte umfahren.

Variante B3b.b verläuft in Neutrassierung in östliche Richtung, quert das Sauerbachtal und verläuft überwiegend in bzw. am Rande von Waldflächen zur BAB 93, entlang der sie zunächst auf der westlichen Seite und nördlich von Barbarahof schließlich auf der östlichen Seite in enger Bündelung nach Norden führt. Ab Höhe Pfaffenreuth entspricht sie dem Verlauf der Variante B3b.a.

Variante B3c.a entspricht bis nördlich der Anschlussstelle Windischeschenbach der Variante B3b.a, folgt dann jedoch der Bestandsleitung zunächst nach Osten, dann nach Norden. In enger Anlehnung östlich der Bestandsleitung führt die Variante durch den ökologisch wertvollen Falkenberger Wald. Bei Falkenberg wird zur Vermeidung der Überspannung von Wohnbebauung ein West-Ost-Versatz notwendig, wodurch ein WSG in größerem Maße als zuvor berührt wird. Anschließend folgt die Variante wieder der Bestandsleitung, bis sie diese südlich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ nach Westen hin verlässt und die Autobahn auf Höhe der Wiesauer Kläranlage quert.

Variante B3c.b entspricht bis nördlich der Autobahnanschlussstelle Windischeschenbach der das Sauerbachtal in Neutrassierung querenden und anschließend entlang der BAB 93 verlaufenden Variante B3b.b. Anschließend verläuft sie analog zu Variante B3c.a in enger Anlehnung an die Bestandsleitung durch den Falkenberger Wald.

- Unterabschnitt B III (Segmente B4 bis Bezirksgrenze) Schönhaid bis Konnersreuth

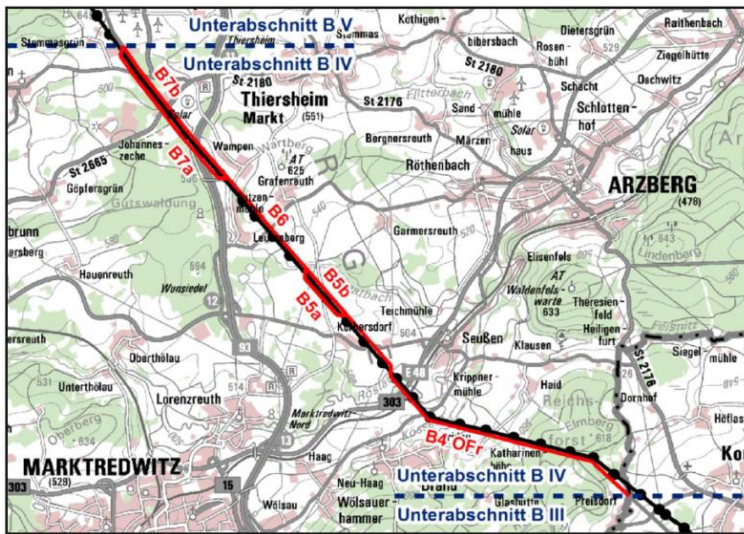


Der Ersatzneubau verläuft bei Wiesau auf der westlichen Seite der BAB 93. Etwa 1 km südlich der Anschlussstelle Mitterteich-Süd ist zur Anbindung des UW Mitterteich eine rd. 0,7 km lange Stichleitung nötig. Von dort aus knickt die Planung dem Verlauf der Bestandsleitung folgend nach Westen, tangiert ein Tonabbauvorkommen und schwenkt wieder nordwärts. Östlich der Bestandsleitung führt sie an der Ortschaft Oberteich vorbei, quer die BAB 93 und umgeht die Stadt Mitterteich in nordöstlicher Richtung.

Anschließend knickt die Planung wieder nach Norden und verläuft nunmehr unmittelbar westlich der Bestandsleitung in Richtung

Konnersreuth, wodurch der Abstand zur Ortschaft Rosenbühl etwas vergrößert werden kann. Südlich Konnersreuth schwenkt der Ersatzneubau schließlich nach Westen und führt von der Bestandsleitung leicht abgesetzt nach Oberfranken.

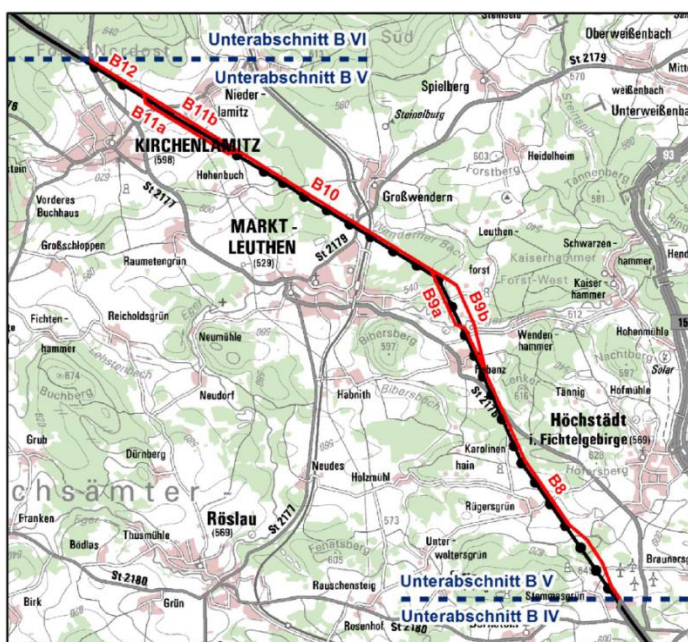
- Unterabschnitt B IV (ab Bezirksgrenze bis Segment B 7) Konnersreuth bis Stemmasgrün



Der Unterabschnitt B IV beginnt an der Bezirksgrenze von Oberpfalz und Oberfranken westlich von Konnersreuth am Spannfeld 117/118 und endet südöstlich von Stemmasgrün am Spannfeld 143/144. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes B IV beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 12,0 km und 12,2 km. Der Unterabschnitt B IV enthält nordöstlich von Marktredwitz die Varianten B5a und B5b sowie westlich

Thiersheim die Varianten B7a und B7b. Alle Varianten des Unterabschnittes B IV, außer Segment B4 verlaufen nahezu vollständig in enger Annäherung an die Bestandstrasse des Ostbayernrings. Es werden die Städte / Gemeinden Arzberg, Marktredwitz, Thiersheim und Wunsiedel berührt. Nordöstlich von Göpfersgrün existiert ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (Speckstein und Talkschiefer – TK 3), das an seinem östlichen Rand in enger Annäherung an die Bestandstrasse auf ca. 100 m bis 200 m Länge gequert wird. Bei Korbersdorf sowie westlich Thiersheim liegt Wohnbebauung in einem Abstand von 0-100 m zur geplanten Trasse. Bei Korbersdorf rückt die neue Trasse von der bestehenden Wohnbebauung ab, so dass die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden.

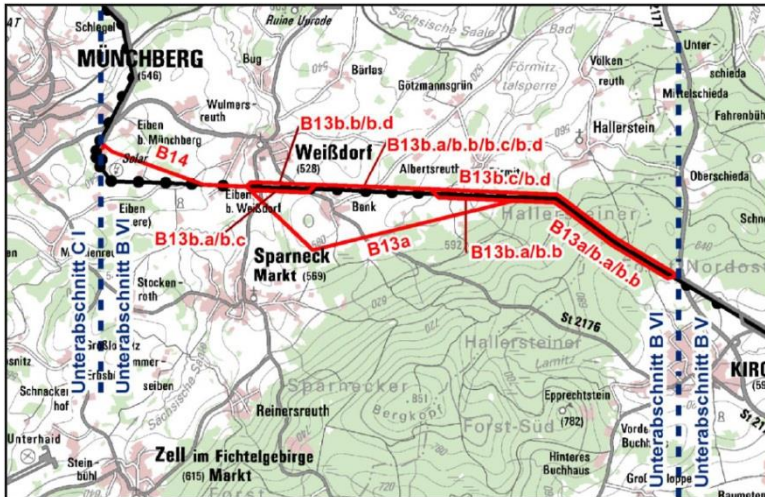
- Unterabschnitt B V (Segmente B 8 bis B 12) Stemmasgrün bis Kirchenlamitz



Der Unterabschnitt B V beginnt am Spannfeld 143/144 südöstlich Stemmasgrün und endet am Spannfeld 173/174 nördlich von Kirchenlamitz. Der Unterabschnitt B V enthält nördlich von Hebanz die Varianten B9a und B9b sowie östlich von Kirchenlamitz die Varianten B11a und B11b. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes B V beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 13,9 km und 14,1 km. Alle Segmente und Varianten im Unterabschnitt B V (bis auf Variante B9b) verlaufen ausschließlich in enger Annäherung an die Bestandstrasse des Ostbayernrings. Variante B9b verläuft auf ganzer Strecke in Annäherung an die

Bestandstrasse des Ostbayernrings. Der Unterabschnitt B V berührt die Städte / Gemeinden Wunsiedel, Höchstädt i. Fichtelgebirge, Marktleuthen und Kirchenlamitz. Bei den Varianten B9a, B9b und B11b (nördlich Hebanz und bei Niederlamitz) liegt Wohnbebauung in einem Abstand von 0-100 m zur Trassenachse.

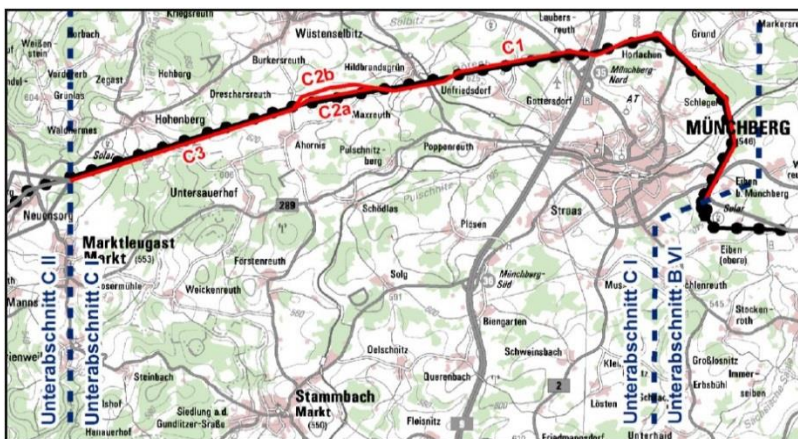
- Unterabschnitt B VI (Segmente B 13 bis B 14) Kirchenlamitz bis Münchberg



Der Unterabschnitt B VI beginnt am Spannfeld 173/174 nördlich Kirchenlamitz und endet am Anspringpunkt (UW Mechlenreuth) östlich Münchberg. Der Unterabschnitt B VI enthält fünf Varianten (B13a, B13b.a, B13b.b, B13b.c und B13b.d). Die Gesamtlänge des Unterabschnittes B VI beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 10,1 km und 10,6 km. Bis auf Variante

B13a verlaufen alle Varianten des Unterabschnittes B VI überwiegend in enger Annäherung an die Bestandstrasse. Variante B13a verläuft in Neutrassierung. Der Unterabschnitt B VI berührt die Gemeinden / Städte Weißdorf und Münchberg.

- Unterabschnitt C I (Segmente C 1 bis C 3) Münchberg bis Marktleugast.

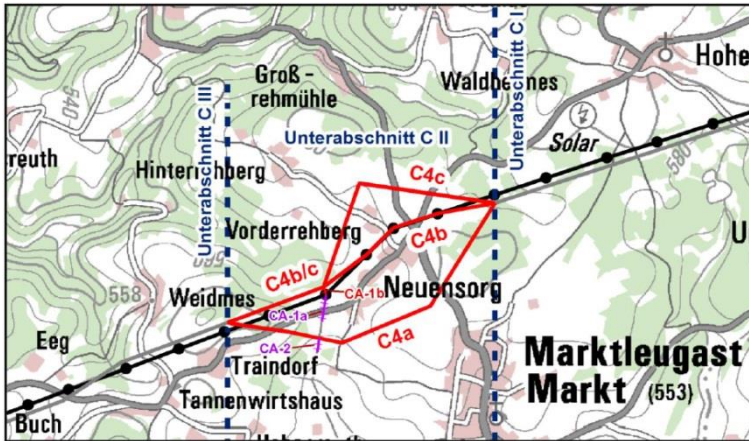


Der Unterabschnitt C I beginnt am vorgegebenen Anspringpunkt (UW Mechlenreuth) östlich von Münchberg und endet am Bestandsmast (BM) 36 nördlich von Marktleugast. Der Unterabschnitt C I enthält nördlich von Maxreuth die Varianten C2a und C2b. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes C I beträgt, je

nach gewählter Variante, zwischen 15,9 km und 16 km. Die Segmente C1 und C3 sowie die Variante C2a verlaufen ausschließlich in enger Annäherung an die Bestandstrasse. Variante C2b verläuft in Annäherung an die Bestandstrasse. Der Unterabschnitt C I berührt die Städte / Gemeinden Münchberg, Weißdorf und Marktleugast. Bei Segment C1 (bei Schallersgrün) liegt Wohnbebauung in einem Abstand von 0-100 m zur Trassenachse. Im Segment C3 wird südlich Hohenberg das FFH-Gebiet DE 5835-371 „Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg“ auf

einer Länge von ca. 100 m gequert. In Segment C1 wird Zone II des festgesetzten WSG Münchberg auf einer Länge von etwa 500 m gequert.

- Unterabschnitt C II (Segment C 4) Marktleugast bis Traindorf



Der Unterabschnitt C II beginnt am BM 36 nördlich von Marktleugast und endet am BM 42 nördlich von Traindorf. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes C II beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 2,5 km und 2,9 km. Der Unterabschnitt C II enthält die drei Varianten C4a, C4b und C4c. Die Variante C4a verläuft vollständig in

Neutrassierung. Die Variante C4b verläuft in enger Annäherung an die Bestandstrasse und auf kurzer Strecke in bestehender Trassenachse des Ostbayernrings. Variante C4c verläuft überwiegend in Neutrassierung und teilweise in enger Annäherung an die Bestandstrasse des Ostbayernrings. Sie berühren die Gemeinden Marktleugast und Grafengehaig. Mit der Notwendigkeit des Erhalts der 110-kV-Netzanbindung nach Marktleugast ist eine Neutrassierung der 110-kV-Leitung über ca. 0,07 km im Zuge der Varianten C4b und C4c verbunden. Variante C4a und C4c queren in Neutrassierung eine Landschaftsbildeinheit hoher Bedeutung auf 1,2 km und 2,8 km Länge sowie Bereiche hoher visueller Empfindlichkeit.

- Unterabschnitt C III (Segmente C 5 bis C 9) Traindorf bis Lehenthal



Der Unterabschnitt C III beginnt am BM 42 nördlich von Traindorf und endet am BM 67 nördlich von Lehenthal. Die Gesamtlänge des Unterabschnittes C III beträgt, je nach gewählter Variante, zwischen 11,9 km und 12,0 km. Der Unterabschnitt C III enthält nördlich von Guttenberg zwei Varianten (C6a

und C6b), nordöstlich von Baumgarten zwei Varianten (C8a und C8b) sowie nordöstlich von Lehenthal zwei Varianten (C9a und C9b). Die geplante Trasse bzw. die Trassenvarianten verlaufen überwiegend in enger Annäherung an die Bestandstrasse. Sie berühren die Gemeinden / Städte Marktleugast, Grafengehaig, Guttenberg, Stadtsteinach und Kulmbach.

- Unterabschnitt C IV (Segment C 10) Lehenenthal bis Redwitz a. d. Rodach



Der Unterabschnitt C IV beginnt am BM 67 nördlich von Lehenenthal und endet am Anspringpunkt UW Redwitz südwestlich von Redwitz a. d. Rodach.

Die Gesamtlänge des Unterabschnittes beträgt dabei 18,9 km.

Der Unterabschnitt C IV verläuft überwiegend in enger Annäherung an die Bestandstrasse und berührt die Städte / Gemeinden Kulmbach, Mainleus, Burgkunstadt, Kups, Redwitz a. d. Rodach und Marktzeuln.

### III. Angewandtes Verfahren und Ablauf

Die Firma Tennet TSO GmbH hat die Regierung der Oberpfalz am 24.07.2013 über den geplanten Ersatzneubau des sog. „Ostbayernrings“ informiert und um Prüfung gebeten, ob es sich bei dem Vorhaben eines ca. 185 km langen Ersatzneubaus von Schwandorf im Regierungsbezirk Oberpfalz bis nach Redwitz im Regierungsbezirk Oberfranken um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) handelt, das durch ein Raumordnungsverfahren (ROV) landesplanerisch zu überprüfen ist.

Nach Vorlage einer konkretisierten Projektbeschreibung und erfolgter Prüfung durch die höheren Landesplanungsbehörden bei den Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken wurde der Fa. Tennet TSO GmbH in einem Abstimmungsgespräch am 15.05.2014 mitgeteilt, dass dem Vorhaben aus fachlicher Sicht eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit beizumessen ist und damit nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Die Beurteilung des Ersatzneubaus einer bestehenden Höchstspannungsleitung als erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben stützte sich insbesondere auf

- die Betroffenheit von zwei Regierungsbezirken, 9 Landkreisen und 44 Kommunen auf einer Länge von rd. 185 Kilometern,
- die teilweise unmittelbare Annäherung an Siedlungsgebiete sowie die Betroffenheit zahlreicher Schutzgebiete und ökologisch sensibler Bereiche in der Oberpfalz und in Oberfranken,

- die demzufolge partiell erforderliche Neutrassierung mit mehreren – teilweise großräumig und mehrere Gemeinden betreffend anzulegenden – Trassenvarianten,
- die mit der Baumaßnahme verbundenen teilweise erheblichen Eingriffe insbesondere in Natur und Landschaft, Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Betroffenheit weiterer Belange (u.a. Siedlungswesen, Tourismus, Trinkwasserschutz, Abbau von Bodenschätzen).

Diese Entscheidung wurde ebenfalls dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) als oberster Landesplanungsbehörde vorgelegt. Das StMFLH hat am 21.05.2014 die Regierung der Oberpfalz, in deren Zuständigkeitsbereich der längere Teilabschnitt der Leitung zum Liegen kommt, als zuständige Behörde bestimmt. Die Regierung der Oberpfalz entscheidet im Benehmen mit der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberfranken.

Am 06.08.2014 fand ein gemeinsamer Scoping-Termin zum Vorhaben bei der Regierung der Oberpfalz statt. Ziel war es, den Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren und die vorzulegenden Verfahrensunterlagen zwischen dem Vorhabenträger, den Regierungen und den wesentlich berührten Fachstellen abzustimmen. Daran anschließend erfolgte durch den Vorhabenträger die mit ausführlichen Kartierungsarbeiten verbundene und durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung begleitete Ausarbeitung der Verfahrensunterlagen.

Mit Schreiben vom 30.11.2015 leiteten die Regierung der Oberpfalz (Aktenzeichen: ROP-SG24-8313.4-7-1-37) und die Regierung von Oberfranken (Aktenzeichen: 24-8245) schließlich das Raumordnungsverfahren für ihren jeweiligen Regierungsbezirk ein.

Die Anhörung der beteiligten Stellen erfolgte schriftlich. Beteiligt wurden die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind, sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen und die betroffenen Wirtschaftsverbände. Sie hatten Gelegenheit, sich bis zum 29.01.2016 gegenüber den Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken zu dem Vorhaben zu äußern.

Auf Hinweis der Bundesnetzagentur hin wurden zehn im Planungsbereich tätige Betreiber von Richtfunkstrecken mit Schreiben vom 10.12.2015 ergänzend beteiligt. Ebenfalls wurde mit Schreiben vom 12.01.2016 das Bundesamt für Strahlenschutz nachträglich mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.02.2016 angehört.

Es wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einverständnis angenommen werde, wenn bis zum genannten Termin keine Äußerung vorliegt. Auf Anfrage wurde Terminverlängerung gewährt.

Die Beteiligten, deren Zuständigkeitsbereich sich über beide Regierungsbezirke erstreckt, wurden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nur von der Regierung der Oberpfalz gehört.

Diese Beteiligten sollten in ihren Stellungnahmen gegenüber der Regierung der Oberpfalz auf die Gesamtplanung eingehen und zwischen den Belangen, die den Trassenabschnitt in den einzelnen Regierungsbezirken betreffen, unterscheiden.

Die Beteiligten wurden außerdem darauf hingewiesen, dass Detailfragen nicht Gegenstand des Verfahrens sind und dass das Raumordnungsverfahren den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (z.B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten und insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) sowie die Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen.

Einzelheiten des Vorhabens inklusive vertiefender Gutachten, Raumverträglichkeitsstudie (RVS) und raumordnerischer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) konnten den Verfahrensunterlagen entnommen werden, welche den kommunalen Gebietskörperschaften und Fachstellen (aus verwaltungsökonomischen Gründen) vom Vorhabenträger zugesendet wurden.

Die von dem Vorhaben betroffenen Kommunen wurden gebeten, ein vollständiges Exemplar der Projektunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung während eines angemessenen Zeitraums öffentlich auszulegen und die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist an die jeweils zuständige höhere Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.

Ferner waren die gesamten Raumordnungsunterlagen während des Verfahrens auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz öffentlich zugänglich eingestellt.

#### IV. Beteiligte Stellen und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Folgende Stellen wurden im Raumordnungsverfahren durch schriftliche Anhörung beteiligt:

##### 1. Von der Regierung der Oberpfalz

|                                                                                  |                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Landratsamt Amberg-Sulzbach                                                      | Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab              |
| Landratsamt Schwandorf                                                           | Landratsamt Tirschenreuth                      |
| Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.                                                 | Stadt Schnaittenbach                           |
| Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab                                                 | Gemeinde Etzenricht                            |
| Gemeinde Kirchendemenreuth                                                       | Markt Luhe-Wildenau                            |
| Markt Mantel                                                                     | Gemeinde Pirk                                  |
| Markt Parkstein                                                                  | Gemeinde Püchersreuth                          |
| Stadt Windischeschenbach                                                         | Gemeinde Fensterbach                           |
| Gemeinde Ebermannsdorf                                                           | Stadt Pfreimd                                  |
| Stadt Nabburg                                                                    | Gemeinde Schmidgaden                           |
| Große Kreisstadt Schwandorf                                                      | Markt Schwarzenfeld                            |
| Markt Wernberg-Köblitz                                                           | Markt Falkenberg                               |
| Markt Konnersreuth                                                               | Stadt Mitterteich                              |
| Markt Plößberg                                                                   | Markt Wiesau                                   |
| Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Regensburg                          | Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz        |
| Autobahndirektion Nordbayern                                                     | Autobahndirektion Südbayern                    |
| Bayer. Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle                                      | Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.   |
| Bayer. Landesamt für Denkmalpflege                                               | Bayer. Landesamt für Umwelt                    |
| Bayer. Waldbesitzerverband e.V.                                                  | Bayerische Staatsforsten AöR                   |
| Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.                               | Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. |
| Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie | Bayernwerk AG                                  |
| Bezirk Oberpfalz                                                                 | Bund Naturschutz in Bayern e.V.                |
| Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr    | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben           |
| Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung                                             | Bundesnetzagentur                              |
| Deutsche Bahn AG, Immobilien GmbH                                                | Deutsche Bahn Netz AG                          |
| Deutsche TELEKOM Technik GmbH                                                    | Eisenbahn-Bundesamt                            |
| Fachberater für Fischerei beim Bezirk                                            | Ferngas Netzgesellschaft mbH                   |

|                                                                                           |                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Oberpfalz                                                                                 |                                                            |
| Fischereiverband Oberpfalz e.V.                                                           | Gasversorgung Schwandorf GmbH                              |
| Handwerkskammer Niederbayern / Oberpfalz                                                  | Industrie- und Handelskammer Regensburg                    |
| Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG                                      | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.                  |
| Landesfischereiverband Bayern e.V.                                                        | Landesjagdverband Bayern e.V.                              |
| Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.                        | Luftsportverband Bayern                                    |
| Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald e.V.                                                | Naturpark Oberpfälzer Wald e.V.                            |
| Naturpark Steinwald e.V.                                                                  | Oberpfälzer Waldverein                                     |
| PLEdoc GmbH                                                                               | Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern           |
| Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern                                            | Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord                  |
| Schutzgemeinschaft Deutscher Wald                                                         | Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach                         |
| Tourismusverband Ostbayern e.V.                                                           | Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. |
| Verband Wohneigentum Bezirksverband Oberpfalz e.V.                                        | Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.                |
| Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf.                                                      | Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern     |
| Bayerischer Rundfunk                                                                      | Ceské Radiokomunikace a.s.                                 |
| Conrad Electronic SE                                                                      | E-Plus Mobilfunk GmbH                                      |
| Ericsson Services GmbH                                                                    | Klinikum Fichtelgebirge gGmbH                              |
| Kommunalunternehmen Kliniken u. Heime des Bezirks Oberfranken, A.ö.R. Bezirksklinik Rehau | Telefonica Germany GmbH & Co. OHG                          |
| Vodafone GmbH                                                                             | Bundesamt für Strahlenschutz                               |

## 2. Von der Regierung von Oberfranken

|                                 |                     |
|---------------------------------|---------------------|
| Stadt Burgkunstadt              | Markt Marktzeuln    |
| Gemeinde Redwitz a. d. Rodach   | Markt Marktleugast  |
| Markt Grafengehaig              | Gemeinde Guttenberg |
| Stadt Stadtsteinach             | Stadt Kulmbach      |
| Markt Mainleus                  | Markt Küps          |
| Stadt Schwarzenbach a. d. Saale | Gemeinde Weißdorf   |

|                                                       |                                                        |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Stadt Münchberg                                       | Stadt Arzberg                                          |
| Stadt Marktrechwitz                                   | Markt Thiersheim                                       |
| Stadt Wunsiedel                                       | Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge                   |
| Markt Marktleuthen                                    | Stadt Kirchenlamitz                                    |
| Landratsamt Kronach                                   | Landratsamt Lichtenfels                                |
| Landratsamt Kulmbach                                  | Landratsamt Hof                                        |
| Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge               | Regionaler Planungsverband Oberfranken-West            |
| Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost            | Bezirk Oberfranken                                     |
| Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth | Handwerkskammer für Oberfranken                        |
| Amt für Ländliche Entwicklung Bamberg                 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Bayreuth  |
| Gasversorgung Frankenwald                             | Energieversorgung Selb-Marktrechwitz GmbH              |
| Naturpark Fichtelgebirge                              | Fichtelgebirgsverein                                   |
| Frankenwaldverein                                     | Bayerischer Bauernverband - Bezirksverband Oberfranken |
| E.ON Bayern AG                                        | GDMcom                                                 |
| Fernwasserversorgung Oberfranken                      | Wasserwirtschaftsamt Kronach                           |
| Wasserwirtschaftsamt Hof                              | Staatliches Bauamt Bamberg                             |
| Staatliches Bauamt Bayreuth                           | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH                        |
| Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH                  | Tourismusverband Franken e. V                          |

Die Öffentlichkeit ist in das Verfahren einbezogen worden. Hierzu lagen die vollständig ausgedruckten Projektunterlagen in allen am Verfahren beteiligten Kommunen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung für einen angemessenen Zeitraum öffentlich aus. Ferner wurden die Unterlagen in das Internet auf der Seite der Regierung der Oberpfalz eingestellt und seitens der Regierung von Oberfranken darauf verlinkt.

Über das Verfahren und die Beteiligungsmöglichkeiten wurde die Öffentlichkeit am 03.12.2015 durch Pressemitteilungen der beiden beteiligten Regierungen informiert.

## V. Vorschläge für Planungsalternativen aus dem Anhörungsverfahren

Nach § 24 Abs. 2 Satz 4-5 BayLplG sind Gegenstand der Prüfung neben dem Vorhaben auch die vom Träger des Vorhabens eingebrachten Alternativen. Ebenso kann die Landesplanungsbehörde darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden.

Neben den durch den Vorhabenträger eingebrachten Varianten wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch beteiligte Fachstellen, Kommunen und die Bevölkerung weitere Planungsalternativen vorgeschlagen. Darüber hinaus wurde regelmäßig die Forderung erhoben, den Ersatzneubau in Erdverkabelung umzusetzen, wofür jedoch nach derzeit geltender Rechtslage keine normative Grundlage besteht. Sollte eine Erdverkabelung im Bereich des Vorhabens durch eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu einem späteren Zeitpunkt – jedoch vor Genehmigung des Vorhabens – ermöglicht werden, so ist diese Option ergänzend durch die Raumordnung zu prüfen. **(Hinweis H 1)**

Die nachfolgenden Darstellungen beschränken sich auf die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Alternativvorschläge für eine Realisierung als Freileitung.

- Irlaching, Stadtgebiet Schwandorf: Sowohl die Stadt Schwandorf als auch zahlreiche Bürger fordern im Bereich Irlaching eine Anpassung der Variante A1c, welche durch Parallelführung mit der Bestandsleitung die Ortsbereiche von Irlaching durchschneidet. Hier wurde bereits im Rahmen der dem ROV vorgelagerten Bürgerbeteiligung eine östliche Umgehung entwickelt, welche Irlaching erheblich entlasten würde. Demnach würde der Ersatzneubau ab Bestandsmast 17 in Bündelung mit der 110-kV-Leitung Schwarzenfeld-Schwandorf – bzw. idealerweise in Mitführung ebendieser auf einem gemeinsamen Mastgestänge – in nordöstliche Richtung verlaufen und nach rd. 1 km nach Nordwesten abzweigen. Dieser Verlauf wurde als Untervariante 1D durch den Vorhabenträger untersucht (vgl. Raumordnungsunterlagen, Band B, Anhang 2, S. 13), in Abwägung mit dem eingereichten Trassenverlauf von A1c allerdings aufgrund geringfügiger Nachteile bei Schutzgütern „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Wasser“ nicht weiter verfolgt. Der Vorhabenträger hat jedoch nach erneuter Prüfung der Realisierbarkeit dieses Trassenverlaufs in einer bzgl. der o.g. Belange optimierten Trassenführung sein Einverständnis signalisiert, die östliche Umgehung Irlaching bei einer positiven Bewertung im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren weiter zu untersuchen. (vgl. **Maßgabe M 5**)
- Inzendorf, Gemeindegebiet Schmidgaden: Die Gemeinde Schmidgaden fordert – einer in das Verfahren eingebrachten Stellungnahme von Bürgern folgend – zum Schutz der Wohnbebauung eine veränderte Planung im Bereich Inzendorf und Gösselsdorf. Hier wurden bereits während der dem ROV vorgelagerten Bürgerbeteiligung mehrere Varianten untersucht, welche deutlich größere Siedlungsabstände aufweisen (vgl. Raumordnungsunterlagen, Band B, Anhang 3, S. 11). Die von Gemeinde und Bürger geforderte Variante schwenkt bei Bestandsmast 43 nach

Nordosten ab, passiert Inzendorf im Osten und schwenkt dann wieder in nordwestliche Richtung, wo sie zunächst durch Waldflächen und im Weiteren am Waldrand verläuft, bis sie auf Höhe Bestandsmast 50 wieder auf die Bestandstrasse trifft. Eine gegenüber der o.g. Voruntersuchung vertiefte Prüfung durch den Vorhabenträger ergab für diese Variante, dass dem Vorteil erhöhter Siedlungsabstände gravierende Nachteile in Bezug auf Naturschutz und Forstwirtschaft gegenüberstehen. Diese umfassen insbesondere die Neuzerschneidung der Landschaft in avifaunistisch bedeutsamen Lebensräumen (Schwarzstorch), die Querung mehrerer, teils großflächiger Biotopflächen sowie erhebliche Waldeingriffe (überwiegend Funktionswald) mit umfangreichem Waldeinschlag. Bei dieser Trassierung ist topographiebedingt zudem mit aufwendigerem Wegebau und erhöhtem Flächenbedarf sowie infolge notwendiger Winkelmaste mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Im Süden würde zudem das Bodenschatz-Vorbehaltsgebiet „t 26“ in stärkerem Maße zerschnitten als durch die bestandsorientierte Trassierung. Auch sei die Variante technisch erheblich aufwendiger und ersten Abschätzungen zufolge auch energiewirtschaftlich weniger tragfähig. Auf Grund dieser Sachlage hat der Vorhabenträger beschlossen, diese Variante nicht weiterzuverfolgen. Jedoch wird bei der im Verfahren befindlichen bestandsorientierten Trasse den Belangen des Schutzgutes Mensch durch ein weiteres Abrücken der Leitung von der Wohnbebauung Rechnung getragen. (vgl. **Maßgaben M 8 und M 9**)

- Oberwildenaun, Gemeindegebiet Luhe-Wildenaun: Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden eine großräumige und zwei kleinräumige Planungsalternativen zur Minderung der Beeinträchtigungen der Flussauenlandschaft der Waldnaab vorgeschlagen: Die großräumige Westvariante wurde in Folge der Bürgerbeteiligung im Vorfeld des ROV durch den Vorhabenträger voruntersucht und aufgrund gravierender Nachteile (u.a. Neutrassierung durch Waldflächen, Querung FFH-Gebiet) nicht weiterverfolgt. Die zwei kleinräumigen Varianten schwenken etwa ab Höhe Bestandsmast 84 auf die westliche Seite der Bestandsleitung. Die bestandsnähere Variante würde auf Höhe des Bestandsmastes 87 ein Anwesen überspannen, die etwas bestandsfernere Variante würde sich dem bislang nicht beeinträchtigten Ortsteil Haselhöhe annähern. Vor diesem Hintergrund werden die Varianten vom Vorhabenträger nicht weiterverfolgt.
- Parkstein: Die Gemeinde Parkstein fordert aus Gründen der Ortsentwicklung und des Landschaftsbildes ein Abrücken der Planung und schlägt hierzu alternative Trassenführungen vor. Die im Anhörungsverfahren eingebrachte Variante V1 – welche auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mehrfach aufgegriffen wurde – würde südlich des Ortsteils Grüntal von der Bestandstrasse abschwenken und in etwa 400 m Abstand parallel zur Bestandsleitung zunächst durch Waldflächen, im weiteren Verlauf zwischen Parkstein und Meerbodenreuth über offene Flur nach Nordosten führen und nach Querung der Kreisstraße NEW 2 nach Norden abknicken, um bei Bestandsmast 33 wieder an die Planung des Vorhabenträgers anzuknüpfen.

Alternativ bringt Parkstein auch eine Modifikation dieser Variante durch frühzeitiges Abknicken nach Norden auf Höhe der Nachbarortes Meerbodenreuth ein, welche unter der Bezeichnung V1a den Weiler Kotzau im Westen passiert und die Bestandsleitung kreuzt, um anschließend in Neutrassierung ohne konkreten Anbindungspunkt an die Planung des Vorhabenträgers nach Norden zu führen. Zuletzt wird als eine Mindestforderung eine vom Gewerbegebiet Ost abgerückte Variante V2 vorgeschlagen, welche länger auf der östlichen Seite der Bestandsleitung verbleibt und diese erst auf Höhe des Bestandsmastes 29 überspringt. Eine Einwendung aus der Öffentlichkeitsbeteiligung schlägt zudem eine Modifizierung der Variante V1a in Form eines früheren Zurückschwenkens zur bestandsnahen Führung auf Höhe des Werksgeländes der Firma Witron vor.

Vorteile der Variante V1 liegen in den deutlich erhöhten Abständen zur Wohnbebauung im Südosten von Parkstein und in der dortigen Eröffnung neuer Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung. Auf der anderen Seite rückt diese Variante an die Ortschaft Meerbodenreuth heran, bewirkt erhebliche Waldeingriffe – insbesondere die Zerschneidung des Waldgebietes nördlich der Weidener Straße in einem dicht bestockten Bereich – und quert raumbedeutsame Biotope. Für die Ortslage Kotzau ergeben sich keine wesentlichen Vorteile in Bezug auf das Schutzgut Mensch. Variante V1a wird mangels Vollständigkeit (fehlende Anknüpfung im Norden) nicht weiter betrachtet. Durch Variante V2 ergeben sich keine wesentlichen Verbesserungen für Wohnbebauung und Siedlungsentwicklung.

Auf Grund dieser Sachlage hat der Vorhabenträger beschlossen, diese Varianten nicht weiterzuverfolgen. Jedoch wird bei der im Verfahren befindlichen Trasse den Belangen der kommunalen Siedlungsentwicklung und des Schutzgutes Mensch in Parkstein durch ein weiteres Abrücken der Leitung von der Wohnbebauung Rechnung getragen. (vgl. **Maßgabe M 12**)

- Kirchendemenreuth: Zur Verminderung der Betroffenheit des Sauerbachtales wird durch das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab ein alternativer Trassenverlauf zur Überwindung des Raumes zwischen der Bestandsleitung und der BAB 93 vorgeschlagen. Dieser würde zunächst der bestandsorientierten Planung entsprechen, ab Bestandsmast 38 jedoch nach Osten abknicken und zwischen den Ortschaften Menzlhof und Klobenreuth an die BAB 93 heranführen. Als Vorteile werden die im Vergleich zu den Varianten B3b.b/c.b verminderte Länge der Neutrassierung sowie die Verringerung von Eingriffen in Funktionswald und Naturraum angeführt. Aus Sicht des Vorhabenträgers stehen diesen Vorteilen jedoch Nachteile durch die Querung eines Vorbehaltsgebietes für Feldspat sowie die Verschlechterung für die Ortslage Wendersreuth, welche dadurch dauerhaft von zwei Seiten (Westen und Norden) von der Höchstspannungsleitung betroffen wäre, gegenüber. Daher wird diese Trassierung vom Vorhabenträger nicht weiter verfolgt.

Ein im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußelter Vorschlag, welcher auch das Gemeindegebiet Parkstein umfasst, beinhaltet ab der B 470 eine Neutrassierung durch Wald-

gebiete (u.a. Altenstädter Wald, Neustädter Bürgerwald) bis zur BAB 93 bei Barbarahof. Zur Verringerung von Waldeingriffen wird die Überspannung des Waldes vorgeschlagen. Den Vorteilen für die landwirtschaftliche Nutzung stehen erhebliche neue Beeinträchtigungen des Waldes sowie der Landschaft gegenüber, so dass diese Variante aus raumordnerischer Sicht keine Vorteile bringt und deshalb im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger nicht weiterverfolgt wird.

- Wiesau: Im Raum Wiesau wurden mehrerer Vorschläge eingereicht, die in verschiedenen Modifikationen jeweils eine Trassenführung östlich der BAB 93 zum Inhalt hatten. Dabei wurden sowohl eine Trassierung zwischen Autobahn und Bestandsleitung als auch ein Ersatzneubau in der bestehenden Trasse angeregt. Durch diese Trassenverläufe würde zwar die Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen minimiert, zugleich sind damit jedoch erhebliche Eingriffe in Wald und Beeinträchtigungen von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten verbunden. Da die Planung aufgrund von ebendiesen naturschutzfachlichen Gründen bewusst auf die westliche Seite der Autobahn verlegt wurde, verfolgt der Vorhabenträger diese Vorschläge nicht weiter. Durch einen anderen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebrachten Alternativvorschlag wird angeregt, die Variante B3c.a/c.b ab Falkenberg westlich der Bestandsleitung zu führen und in einer bestehenden Waldschneise die BAB 93 zu queren. Dieser Vorschlag kann nicht zum Tragen kommen, da die Variante B3c.a/B3c.b aufgrund ihrer insgesamt erheblichen negativen Auswirkungen auf den Raum als nicht raumverträglich bewertet wird (vgl. D II).
- Rosenbühl, Gemeindegebiet Konnersreuth: Ein privater Einwender schlägt im Gemeindegebiet Konnersreuth einen veränderten Trassenverlauf vor, der ab Bestandsmast 107 stärker nach Westen schwenkt als die Planung des Vorhabenträgers. Dadurch resultieren im weiteren Verlauf erhöhte Siedlungsabstände zur Ortschaft Rosenbühl, jedoch wäre Waldeinschlag in erheblichem Umfang notwendig (u.a. kleinflächige Betroffenheit von Bodenschutzwald). Daneben würde die exponierte Lage am Osthang des Pechhofener Waldes zu deutlich erhöhtem technischen Aufwand sowie zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen. Aus diesen Gründen wird die Variante vom Vorhabenträger nicht weiterverfolgt. Jedoch wird bei der im Verfahren befindlichen Trasse den Belangen des Schutzgutes Mensch bei Rosenbühl durch ein weiteres Abrücken der Leitung von der Wohnbebauung (vgl. **Maßgabe M 14**) Rechnung getragen.

Für den oberfränkischen Teil des Ersatzneubauvorhabens sind von keiner Stelle zusätzliche Trassenmodifizierungen, die einer landesplanerischen Überprüfung hätten unterzogen werden müssen, vorgebracht worden.

## **C      Wesentliche Ergebnisse der Anhörung**

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung sind im Anhang zu dieser landesplanerischen Beurteilung zusammengefasst.

## **D      Auswirkungen des Vorhabens, raumordnerische Bewertung und Gesamtabwägung**

### **I.      Auswirkungen des Vorhabens und Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung**

Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (ROV) prüft die zuständige Landesplanungsbehörde die raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten. Insbesondere dient das ROV der Prüfung,

- ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes sowie sonstigen überörtlich raumbedeutsamen Belangen vereinbar ist,
- wie das Vorhaben umgesetzt und ggf. mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann.

Im ROV geht es somit um die grundsätzliche Frage, ob das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung raum- und umweltverträglich ist, bzw. welche Bedenken aus fachlicher Sicht gegen das Vorhaben sprechen und wie diese ggf. durch die Umsetzung von Maßgaben ausgeräumt bzw. minimiert werden können.

Seinem Wesen nach ist das ROV ein vorgelagertes Verfahren, das den jeweils fachlich erforderlichen Zulassungsverfahren vorausgeht. Es soll ohne Überfrachtung mit fachlichen oder technischen Details die Klärung von Grundsatzfragen ermöglichen. Kleinräumige und fachtechnische Details sind daher grundsätzlich nicht Gegenstand des Verfahrens. Das ROV kann auch private Belange bzw. privates Recht – wie etwa Enteignungs- und Entschädigungsfragen – nicht einbeziehen. Diese Fragen sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu bearbeiten.

Maßstab für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens sind neben den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) sowie in den Regionalplänen der Region Oberfranken-West (RP 4), der Region Oberfranken-Ost (RP 5) und der Region Oberpfalz-Nord (RP 6) enthaltenen einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G), sonstige Erfordernisse der Raumordnung

(wie z.B. die im Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 12. Juli 2016 enthaltenen Vorgaben) sowie sonstige überörtlich raumbedeutsame Belange.

Ziele der Raumordnung sind dabei zu beachten, Grundsätze, sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie sonstige Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Basis für die landesplanerische Beurteilung sind neben den Informationen zu dem Vorhaben, die den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Zudem haben die in den Besprechungen und Abstimmungsgesprächen gewonnenen Erkenntnisse Eingang in die landesplanerische Beurteilung gefunden.

In den nachfolgenden Abschnitten werden jeweils die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und daran anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Erfordernissen beurteilt. Der Beurteilung liegen insbesondere auch die Stellungnahmen der im Anhörungsverfahren gehörten Stellen zugrunde, die im Anhang zusammengefasst wiedergegeben sind.

Die Beurteilung der Einzelbelange wird mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung eingestellt.

## 1. Raumstrukturelle Erfordernisse

### Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

*Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG)*

*In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. (LEP 1.1.1 Z)*

*Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP 1.1.3 G)*

*Die Region Oberfranken-Ost soll insgesamt und in ihren Teilräumen so entwickelt werden, dass ihre Vorzüge langfristig erhalten und zugunsten der Bevölkerung und der Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt in der Region eingesetzt werden. Insbesondere sollen die natürlichen Ressourcen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt, das kulturelle Erbe, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bevölkerung gesichert und ebenso wie die Mittlerfunktion in Deutschland, zur Tschechischen Republik und zu den Ländern Osteuropas, verstärkt für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region nutzbar gemacht werden. (RP 5 A I).*

*Im Verlauf der weiteren Entwicklung der Region und ihrer Teilräume soll das reiche kulturelle Erbe bewahrt, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima mit den darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden. [...] (RP 6 A I 4)*

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die geplante 380-kV-Leitung Redwitz-Schwandorf durchquert im Regierungsbezirk Oberpfalz die Landkreise Schwandorf, Amberg-Weizsach, Neustadt a.d. Waldnaab, Tirschenreuth und die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf., in Oberfranken sind die Landkreise Wunsiedel, Hof, Kulmbach, Kronach und Lichtenfels betroffen. Das Vorhaben liegt gemäß LEP im Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Der Ausbau der bestehenden 380/220-kV-Systeme auf zwei leistungsfähigere 380-kV-Systeme dient der Sicherstellung einer zuverlässigen überregionalen und regionalen Stromversorgung, dem Abtransport erneuerbarer Energien zu Zeiten hoher Erzeugung und niedrigen Verbrauchs sowie der Interoperabilität der Elektrizitätsnetze im europäischen Stromverbund.

Durch die Sicherstellung der Stromversorgung und die Vermeidung von Netzeingriffen kann die Region als Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Trotz des wirtschaftlichen Strukturwandels in den traditionellen Textil-, Glas- und Keramikbranchen verfügt die Region über eine überdurchschnittliche Industriedichte und beheimatet nach wie vor z.T. sehr energieintensive Betriebe (z.B. in der Glas- und Porzellanindustrie). Für diese stellt die Versorgungssicherheit eine wesentliche Standortvoraussetzung dar. Ein Anstieg der Netzeingriffe kann in Verbindung mit sog. Redispatchkosten zu höheren Strompreisen für Betriebe und Bürger führen. Solche Eingriffe können durch den Ausbau der Netzinfrasturktur vermindert werden, so dass das verfahrensgegenständliche Leitungsvorhaben zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Teilraums beiträgt.

**Ergebnis:**

**Den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raumes als gleichwertiger Lebens- und Wirtschaftsraum wird entsprochen. Über die ökonomischen Aspekte hinaus sind aber auch Konflikte mit sozialen und ökologischen Belangen zu betrachten. Daher ist das Vorhaben aus überfachlicher Sicht zwar überwiegend positiv, in einzelnen Teilbereichen jedoch auch negativ zu beurteilen. Letztgenannte Belange sind gegenüber den ökonomischen Belangen im Sinne einer nachhaltigen Raumnutzung bei der Gesamtabwägung entsprechend zu gewichten.**

## 2. Fachliche Erfordernisse

### 2.1 Energieversorgung

#### Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

*Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG)*

*Die Energieversorgung soll durch Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere:*

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher. (LEP 6.1 G)*

*Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden. (LEP-E vom 12.07.2016; 6.1.2 G)*

*Leitungstrassen sollen vor allem im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung und in den Naturparken soweit möglich zusammengefasst und mit anderen Bandinfrastruktureinrichtungen gebündelt werden. (RP 4 B X 1 und RP 5 B X 1)*

*Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern. (RP 6 B X 1)*

*Auf eine Zusammenfassung der Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen soll insbesondere im Bereich der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. hingewirkt werden. (RP 6 B X 2.2)*

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Ausbau der 380/220-kV-Leitung trägt den raumordnerischen Erfordernissen, wonach Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltverträglich in allen Teilräumen zur Verfügung stehen soll und hierzu die Energienetze um- und ausgebaut werden sollen, Rechnung. Der Ostbayernring versorgt die Region, ihre Bürger und die Wirtschaft über das nachgelagerte Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetz mit Strom und trägt damit zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen bei.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas verpflichtet, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Nach § 12 Abs. 3 EnWG haben Betreiber die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen. Der mit der Energiewende verbundene Ausbau regenerativer Energieerzeugung (insb. in Nord- und Mitteldeutschland) bei gleichzeitiger Verringerung der Energieerzeugung in Süddeutschland bedingt einen erhöhten Transportbedarf zwischen Erzeugung und Verbrauch und dementsprechend eine Erhöhung der Übertragungskapazitäten. Aus diesem Grund beabsichtigt die Firma Tennet TSO GmbH als Netzbetreiber und Vorhabenträger, die Transportkapazitäten der Leitung Redwitz-Schwandorf durch Ausbau auf zwei 380-kV-Systeme deutlich zu erhöhen. Der Ausbaubedarf wurde bereits im Netzentwicklungsplan 2012 angezeigt, seitens der Bundesnetzagentur als erforderlich bestätigt und ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben Nr. 18 verankert.

In diesem Zusammenhang weisen die Regierungen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung des Erfordernisses des Vorhabens nicht Aufgabe der Landesplanung ist und demnach nicht im ROV vorgenommen wird.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Mai 2011 das Bayerische Energiekonzept „Energie Innovativ“ beschlossen, das eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Versorgung zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen vorsieht. Mit Verabschiedung des „Bayerischen Energieprogramms“ im Oktober 2015 wurden diese Leitlinien unverändert in ihrer Gültigkeit bestätigt. Es ist erklärtes Ziel, die bayerische Energieversorgung zu einem effizienten und überwiegend auf erneuerbare Energien gestützten Versorgungssystem umzubauen. Der zum Stromtransport erforderliche Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur ist jedoch auf das notwendige Maß zu beschränken und möglichst bürgerverträglich umzusetzen.

Zunächst sind alle technologischen Potenziale wie intelligente Netze, Netzoptimierungen, Lastmanagement oder Spitzenkappungen zu nutzen. (vgl. Bayerisches Energieprogramm 2015, S. 47). Das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) beachtend, hat der Vorhabenträger in den Raumordnungsunterlagen (Band A, S. 18-19) zunächst eine Ertüchtigung der Bestandsleitung geprüft. Darin wird dargelegt, weshalb technische und organisatorische Möglichkeiten wie das Freileitungsmonitoring, die Änderung von Leiterseilen oder Redispatchmaßnahmen nicht geeignet sind, um die erforderliche Erhöhung der Übertragungskapazitäten zu erreichen.

Im Untersuchungsraum der vorliegenden Planung befinden sich zahlreiche weitere Einrichtungen der Energieinfrastruktur. Exemplarisch anzuführen sind etwa die Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen, Umspannwerke, Erdgashochdruckleitungen oder die Verdichterstation Rothenstadt der Open Grid Europe GmbH.

Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung ist zu gewährleisten. Negative Auswirkungen durch Annäherung, Parallelführung und Kreuzung sind im Rahmen der Detailplanung unter Beachtung der jeweils geltenden Richtlinien und sonstigen Vorschriften zuverlässig auszuschließen. (**Maßgabe M 1**)

Ergänzend dazu wird auf die im Verfahren übermittelten Informationen und Hinweise der betroffenen Infrastrukturbetreiber verwiesen.

Zwischen den Umspannwerken Redwitz, Mechlenreuth und Etzenricht werden bereits heute teilabschnittsweise 110-kV-Leitungen Dritter auf dem Mastgestänge des Ostbayernrings mitgeführt. Dies trägt den Zielen einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung – insbesondere im Sinne des Landschaftsbildes und des Flächenverbrauchs – Rechnung. Insofern ist es positiv zu beurteilen, dass diese 110-kV-Leitungen auch beim Ersatzneubau wieder mitgenommen werden und deren erforderliche Anbindungen entsprechend angepasst werden.

In Bereichen, in denen Hochspannungsleitungen Dritter hingegen noch auf separaten Mastgestängen parallel zur Bestandsleitung verlaufen, würde bei einer Bündelung der Leitungen auf dem Mastgestänge des Ersatzneubaus den Erfordernissen der Raumordnung, und dabei insbesondere der Regionalplanung, Rechnung getragen (RP 4 B X 1, RP 5 B X 1 und RP 6 B X 2.2).

In Übereinstimmung mit diesen regionalplanerischen Vorgaben stehen die zwischen den Umspannwerken Redwitz, Mechlenreuth und Etzenricht bereits in Teilabschnitten erfolgenden Mitnahmen von 110-kV-Leitungen auf dem Gestänge des Ostbayernrings, die auch im Rahmen des Ersatzneubaus weitergeführt werden. Optimierungsbedarf im Sinne des Regionalplanziels B X 2.2 der Region Oberpfalz-Nord besteht bei der vorliegenden Planung insbesondere im Raum Schwandorf, wo eine 110-kV-Leitung der Bayernwerk AG von Schwarzenfeld kommend über eine

Strecke von rd. 6 km parallel zum Ostbayernring im Naabtal auf das Umspannwerk Schwandorf zuläuft. Die Bündelung dieser Leitungen in Verbindung mit dem Rückbau der dann nicht mehr benötigten Masten und Fundamente der 110-kV-Trasse würde zu einer regionalplanerisch erwünschten Verringerung der Beanspruchung von Grund und Boden und einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem durch die Bevölkerung zur Naherholung genutzten Flussauenbereich beitragen und sich somit positiv auf die Raumverträglichkeit der verfahrensgegenständlichen Variante A1c auswirken. Zudem könnten durch die Bündelung auf einem Mastgestänge die Möglichkeiten zur Optimierung des Trassenverlaufs unter Berücksichtigung weiterer Belange (Siedlungswesen, Naturschutz, Erholung) erweitert werden. Aufgrund der damit möglichen Minimierung der negativen Auswirkungen des Ersatzneubaus im Naabtal bei Schwandorf wird diese Bündelung – den Anregungen der Stadt Schwandorf sowie einer Reihe von Einwendern aus der Bürgerschaft folgend – als **Maßgabe M 2** gefasst.

Im Anhörungsverfahren wurden von vielen Seiten nachdrücklich Forderungen dahingehend erhoben, dass die Bestandsleitung unmittelbar nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückzubauen, bestehende Leitungsführungsrechte auf der Bestandstrasse aufzuheben und eine Übertragung derartiger Rechte auf Dritte auszuschließen seien. Diese Forderungen wurden häufig im Zusammenhang mit der Befürchtung geäußert, dass die bereits in Vorplanung befindliche HGÜ-Leitung „SuedOstLink“ in die frei werdende Bestandstrasse gelegt werden könnte.

In den Raumordnungsunterlagen (Band A, S. 28-29) erklärt der Vorhabenträger zum Thema Rückbau: *„Unmittelbar nach Inbetriebnahme des Neubaus erfolgt – je nach Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen im Zeitraum von ein bis zwei Jahren – der Rückbau der bestehenden Leitung. Rückgebaut wird die gesamte Bestandsleitung – inkl. der Mastgründungen bis zu einer Tiefe entsprechend den Erfordernissen der Folgenutzung der jeweiligen Grundstücke. Mit dem Rückbau erlöschen die bestehenden Grunddienstbarkeiten, so dass die Eigentümer wieder belastungsfrei über die Grundstücke verfügen können. Ziel von TenneT ist, im Bereich der rückgebauten Trasse geeignete Flächen im Rahmen der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nutzen zu können.“*

Die Regierung der Oberpfalz geht davon aus, dass diese Aussagen des Vorhabenträgers Bestand haben. Gleichwohl sind die Forderungen des Anhörungsverfahrens berücksichtigend in den Planfeststellungsunterlagen konkrete Ausführungen zum Verlauf und zum Zeitpunkt des Rückbaus der alten Trasse anzuführen. (**Hinweis H 2**)

Die aus dem betroffenen Raum kommenden Forderungen nach einem Ausschluss der Nutzung der derzeitigen Bestandstrasse des Ostbayernrings für den SuedOstLink betreffend ist festzuhalten, dass es rechtlich nicht möglich ist, in der landesplanerischen Beurteilung einen pauschalen

Ausschluss bestimmter – nicht verfahrensgegenständlicher – Nutzungen festzusetzen. Gleichwohl wird – dem raumordnerischen Auftrag der frühzeitigen Konflikterkennung entsprechend – vorsorglich an dieser Stelle auf die regionsweite Ablehnung seitens Regionalpolitik, Fachplanungsträger, Kommunen sowie der Bürgerschaft gegenüber einer solchen Planung hingewiesen.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Belange, die einen Ausschluss von bestimmten Trassenvarianten für den Ersatzneubau des Ostbayernrings begründen, eine analoge Wirkung auch für vergleichbare Projekte entfalten, insbesondere dann, wenn durch den Wegfall der Bestandsleitung kein Bündelungsansatz mehr besteht.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung des HGÜ-Vorhabens SuedOstLink bei der Bundesnetzagentur, welche gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) hierzu eine sog. Bundesfachplanung durchführt.

Die Wechselwirkung des Ersatzneubaus mit dem Belang zum Schutz der Wohnumfeldqualität wird im Kapitel „Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge“ behandelt.

Sollte sich im Verlauf des weiteren Planungs- und Genehmigungsprozesses des Ostbayernrings abzeichnen, dass einzelne Räume von mehreren zeitlich parallel aufeinandertreffenden Energieleitungsprojekten betroffen sind, ist der Umsetzungsprozess durch TenneT in Abstimmung mit den anderen Vorhabenträgern – unter Beachtung der jeweils vorhandenen zeitlichen und technischen Spielräume – so zu koordinieren, dass die Betroffenheit der Bevölkerung und sonstiger Belange durch die Baumaßnahmen auf ein möglichst geringes und verträgliches Maß reduziert wird. **(Hinweis H 3)**

#### **Ergebnis:**

**Unter Gesichtspunkten der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung entspricht das Vorhaben in Form aller Varianten den Erfordernissen der Raumordnung.**

**Die Mitnahme der 110-kV-Leitung gemäß Maßgabe M 2 vorausgesetzt, entspricht Variante A1c unter Gesichtspunkten der Bündelung der 380-kV-Leitung mit vorhandenen Leitungstrassen in besonderem Maße den Erfordernissen der Raumordnung.**

## 2.2 Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge

### Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

*Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 8 BayLplG)*

*Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BayLplG)*

*Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)*

*Die Funktionsfähigkeit von Siedlungsstrukturen ... soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (LEP 1.2.6 G)*

*Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass*

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, ...*
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann ... (LEP 2.2.5 G)*

Über vorgenannte Erfordernisse der Raumordnung hinaus hat der Bayerische Ministerrat am 12.07.2016 beschlossen, das Landesentwicklungsprogramm Bayern unter anderem um eine landesplanerische Vorgabe in Form eines neuen Grundsatzes der Raumordnung zu ergänzen, welcher dem vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes dienen soll:

*Demnach sollen Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden. (vgl. LEP-E vom 12.07.2016; 6.1.2 G)*

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

- Siedlungswesen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes als eigenständigem Wohn- und Lebensraum sowie zum Erhalt der Funktionsfähigkeit vorhandener Siedlungsstrukturen und ihrer zukünftigen Weiterentwicklung kommt den Belangen des Siedlungswesens bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit des Ostbayernrings hohes Gewicht zu. Zur Verringerung des Flächenverbrauchs und für den Erhalt von Freiraumstrukturen liegt es im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung, die Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und Weiterentwicklung gewachsener und geeigneter Siedlungsstrukturen zu orientieren.

Negative Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende Siedlungsstrukturen und wesentliche Einschränkungen auf künftige kommunale Entwicklungsmöglichkeiten sind daher möglichst zu vermeiden.

Für das Schutzgut „Mensch“ und den Belang der kommunalen Siedlungsentwicklung sind der Schutz des Menschen selbst sowie der Schutz seines unmittelbaren Lebensumfeldes vor Beeinträchtigungen für die Bewertung heranzuziehen. Wesentliche Belastungen können vor allem visuelle Veränderungen (vgl. hierzu auch Kapitel 2.7 Natur und Landschaft) und Beeinträchtigungen, Lärm- und stoffliche Emissionen sowie elektrische und magnetische Felder sein. Als hauptsächlicher Lebens- und Aufenthaltsraum zeigen dabei der Wohnbereich und das Wohnumfeld die größte Empfindlichkeit gegenüber negativen Auswirkungen.

- Lärm

Zur Prüfung der möglichen, insbesondere durch sog. Korona-Entladungen hervorgerufenen Lärmentwicklung auf die Umgebung wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Raumordnungsunterlagen, Band E) durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht umgesetzt werden kann. Zu drei Immissionsorten wurde in o.g. Untersuchung näher Stellung genommen und eine vertiefte Betrachtung im weiteren Planungsprozess angemahnt (Campingplatz Schweinmühle bei Windischeschenbach, Autobahnmeisterei Windischeschenbach-Neuhaus sowie Neuensorg).

Die Ausführungen der Untersuchungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz wurden von immissionsschutzfachlicher Seite als plausibel bewertet und nicht beanstandet. Aus Sicht des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab wird jedoch festgestellt, dass der Campingplatz Schweinmühle den Schutzanspruch eines WA-Gebietes besitze und demnach der Abstand der Planungsvarianten B3a.a/a.b zu gering sei, um die geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten. Hier sei im Falle der Realisierung dieser Variante eine Umplanung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 68 Metern zwischen Trassenachse und Campingplatz erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren hat der Vorhabenträger für die konkret weiter zu verfolgende Trasse den entsprechenden Nachweis über die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm zu erbringen.

- Elektrische und magnetische Felder

Die Grenzwerte der 26 BImSchV (26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder) für elektrische und magnetische Felder können den Unterlagen zufolge entlang des gesamten Trassenverlaufs eingehalten bzw. unterschritten werden. Diese Einschätzung wurde von den beteiligten Fachstellen geteilt.

Ergänzend weist jedoch das Bundesamt für Strahlenschutz auf das Erfordernis einer ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Gesundheitsvorsorge hin, welchem durch die Trassenoptimierungen im Sinne des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes Rechnung getragen werden wird.

Auch hier hat der Vorhabenträger im Rahmen der Planfeststellung den entsprechenden Nachweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 26. BImSchV für die konkret weiter zu verfolgende Trasse zu erbringen.

- Luftverunreinigungen

Durch die bei Korona-Entladungen in unmittelbarer Leiterseilnähe entstehenden geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden sind nach Angaben des Vorhabenträgers (vgl. Raumordnungsunterlagen, Band A, S. 35) keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Nachdem im Anhörungsverfahren seitens der beteiligten Fachstellen keine gegenteiligen Äußerungen erfolgten, wird dieser Auffassung gefolgt.

- Räumliche Erfordernisse zum vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes

Alleine die Berücksichtigung immissionsschutzfachlicher Grenzwerte, die sich auf Lärm, elektrische Felder und Luftverunreinigungen erstrecken, genügt aus raumordnerischer Sicht nicht, um die Wirkungen von Höchstspannungsfreileitungen auf die betroffene Bevölkerung und damit das Schutzgut Mensch hinreichend zu erfassen. Auch außerhalb fachrechtlich geschützter Bereiche können diese Anlagen die Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung erheblich beeinträchtigen. Als besonders empfindlich ist dabei das unmittelbare Umfeld von Wohnnutzungen einzustufen, also jene Bereiche, in denen sich Menschen häufig über lange Zeiträume hinweg aufhalten. In diesen Bereichen können hohe Maste und Leiterseile optisch stark wahrgenommen und als belastend empfunden werden. Dies verdeutlichen auch die zahlreichen im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen von anliegenden Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürgern.

Um gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG den Erfordernissen einer umweltverträglichen Energieversorgung Rechnung tragen zu können, ist es auch Aufgabe der Raumordnung, die für einen

notwendigen Infrastrukturausbau sprechenden Aspekte mit dem Schutzgut Mensch und den diesem zuzurechnenden Nutzungsansprüchen der Wohnbevölkerung in Ausgleich zu bringen.

Der nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayLplG durch die höhere Landesplanungsbehörde zu leistende Konfliktausgleich hat hierzu die sensiblen Bereiche im Wohnumfeld zu identifizieren, um in einer raumordnerischen Verträglichkeitsbewertung die Betroffenheit mit dem entsprechenden Gewicht einstellen zu können. Bei dem somit im Einzelfall durchzuführenden Interessens- bzw. Konfliktausgleich ist davon auszugehen, dass das Konfliktpotenzial zwischen Nutzungsansprüchen der Wohnbevölkerung und Höchstspannungsfreileitungen grundsätzlich zunimmt, je näher die Leitungen an die Wohnbebauung heranrücken, und sich umgekehrt entsprechend reduziert, wenn sich der Abstand vergrößert.

Wie bereits in D I 2.1 dargestellt, unterstützt die bayerische Staatsregierung den zum Gelingen der Energiewende notwendigen Ausbau der Energienetze, misst dabei jedoch insbesondere auch dem Schutz des Menschen und dem Wohl der Bevölkerung hohen Wert und großes Gewicht zu. Daher hat der bayerische Ministerrat am 12.07.2016 beschlossen, das Landesentwicklungsprogramm Bayern unter anderem um eine landesplanerische Vorgabe in Form eines neuen Grundsatzes der Raumordnung zu ergänzen, welcher dem vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes dienen soll (vgl. hierzu den o.g. Grundsatz 6.1.2 im Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 12. Juli 2016).

Der Begründung des vorgesehenen raumordnerischen Grundsatzes zufolge ist eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung in der Regel dann gegeben, *„wenn ein Abstand von mindestens 400 Metern von Höchstspannungsfreileitungen zu bestehenden Wohngebäuden eingehalten ist, wenn diese im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegen und in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplanes dem Wohnen oder vorgenannten Einrichtungen dienen sollen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie in den Gebieten, in denen Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind, ist bei einem Abstand von mindestens 200 m zu Höchstspannungsleitungen von einer ausreichenden Wohnumfeldqualität auszugehen. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV. Für den Fall, dass die Anwendung des Grundsatzes zu einem wesentlich längeren Streckenverlauf führt, sind in die planerische Abwägung der erhöhte Flächenverbrauch und die dadurch erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen.“* (vgl. Entwurf der Begründung zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. Juli 2016).

Die Raumordnung trägt den aus dem Energieleitungsbau resultierenden Konflikten mit der im Raum betroffenen Bevölkerung dadurch Rechnung, dass für eine ausreichende Wohnumfeldqualität der Bevölkerung der raumrelevante Belang des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes bei der vorliegenden Planung berücksichtigt und mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt wird.

Im Lichte der o.g. Belange zur Wohnumfeldvorsorge sollte der Vorhabenträger daher bei der weiteren Detailplanung grundsätzlich prüfen, ob eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität ohne wesentliche Beeinträchtigung anderer Belange möglich ist. (vgl. **Maßgabe M 3**)

Neben der Erhöhung der Abstände können im Einzelfall auch technische Optimierungsmaßnahmen wie beispielsweise die Masthöhen, die gewählten Masttypen oder die Anordnung der Leiterseile für den Grad der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes Relevanz gewinnen. Zugleich sind im Einzelfall auch sonstige örtliche Begebenheiten – etwa die Topographie oder bestehende Infrastrukturen – bei der Gewichtung des Belangs der Wohnumfeldqualität in die raumordnerische Abwägung einzustellen.

#### Bewertung der Trassenabschnitte im Einzelnen

Wie in Kapitel B II bereits angedeutet, verläuft der Ostbayernring trotz der im bayernweiten Vergleich noch dünnen Besiedelung Nordostbayerns häufig in der Nähe von Siedlungsbereichen, so dass von der Planung zwangsläufig negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die kommunale Siedlungsentwicklung ausgehen. Daher ist unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen sowie unter der Zielstellung einer interessensausgleichenden und vorausschauenden Raumordnung nach Möglichkeit ein Trassenverlauf bzw. diejenige Trassenvariante zu wählen, die möglichst geringe Beeinträchtigungen für den Menschen bewirken.

- Unterabschnitt A I:

Die drei großräumigen Planungsvarianten im Raum Schwandorf unterscheiden sich in ihren Auswirkungen auf die Belange des Schutzgutes Mensch und des Siedlungswesens ganz wesentlich.

Variante A1a verläuft in Neutrassierung in weitgehend ausreichenden Vorsorgeabständen zu den gegenwärtigen Siedlungsschwerpunkten im Westen der Kreisstadt Schwandorf. Lediglich westlich der Ortschaft Kreith erfolgt eine Annäherung an ein bestehendes wie auch an ein geplantes Wohngebiet bis auf rd. 250 m Entfernung.

Die durch die Stadt Schwandorf monierten Beeinträchtigungen der gewerblichen Entwicklung am Standort Sitzenhof können angesichts eines Abstands von rd. 400 Metern zum Gewerbebetrieb und rd. 500 m zu dessen geplanten Erweiterungsflächen aus raumordnerischer Sicht nicht bestätigt werden. Den nachvollziehbaren Bedenken bezüglich drohender Einschränkungen auf die geplante Wohnbauentwicklung im Siedlungspotenzialraum Kreith kann durch eine geringfügig optimierte

Trassenführung abgeholfen werden. So ist – auch nach Angaben des Vorhabenträgers – durch ein stärkeres Abknicken der Trassenführung in westliche Richtung ab der Deponie Mathiaszeche die Einhaltung wohnumfeldverträglicher Abstände zu den Siedlungs- und Entwicklungsflächen von Kreith wie auch zum Einsiedlerhof Niederarling möglich. (**Maßgabe M 4**)

Ferner macht die Stadt Schwandorf darauf aufmerksam, dass die Realisierbarkeit von Strommasten im Bereich der Deponie und ehemaligen Braunkohlengrube Mathiaszeche aufgrund der Tragfähigkeit des Untergrundes nicht gesichert sei. So lehnt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf eine Streckenführung über die Deponie ab und erachtet die Errichtung von Strommasten als technisch und in Teilbereichen auch rechtlich nicht möglich. Auch wird auf die bestehende Photovoltaikanlage hingewiesen.

Die Gemeinde Ebermannsdorf lehnt Variante A1a indes aufgrund der neuen Betroffenheit ihres Gemeindegebietes ab. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung brachten zahlreiche Bewohner der betroffenen Dorfgebiete im Westen von Schwandorf ihre Ablehnung der Neubelastung ihres Wohnumfeldes durch die Variante A1a oder auch durch Variante A1b mit Nachdruck zum Ausdruck.

Die überwiegend neutrassierte Variante A1b nähert sich einem Wohngebiet im Westen von Ettmannsdorf bis auf 250 m und überspannt das Gewerbegebiet Sitzenhof sowohl im Bestand als auch in dessen nördlichen Erweiterungsflächen. Nach Querung der Bundesstraßen B 15 und B 85 nähert sich die Planung einem geplanten Wohngebiet im Osten von Kreith auf bis zu 150 m und beim Abstieg der Naabtalhänge erfolgt eine Annäherung an den Südwesten von Irlaching bis auf rd. 250 m. Im Weiteren verläuft die Variante wie auch A1c parallel zur Bestandsleitung, durchschneidet die Ortslage Irlaching und verbleibt trotz des Abrückens von benachbarten Wohnbereichen bei der Ortschaft Irrenlohe in einem Abstand von weniger als 200 m. Eine weitere Verschiebung der Planung in westliche Richtung erscheint bei Irrenlohe aufgrund des dortigen Wasserschutzgebietes kaum möglich.

Die Stadt Schwandorf lehnt eine Überspannung oder Beeinträchtigung des Industrie- und Gewerbegebietes der Firma Horsch am Standort Sitzenhof ab. Zudem werden erhebliche Beeinträchtigungen der geplanten Siedlungserweiterungen in Kreith, Richt und Irlaching befürchtet. Die Regierung der Oberpfalz teilt die Auffassung der Stadt Schwandorf, wonach diese Variante erhebliche negative Auswirkungen auf die künftigen kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten mit sich bringt.

Variante A1c verläuft parallel zur Bestandsleitung durch das in Teilbereichen dicht besiedelte Naabtal. Hier können zu den Ortslagen Dachelhofen, Naabsieghofen und Krondorf nur Abstände von weniger als 250 m, im Bereich von Ettmannsdorf sogar deutlich weniger als 200 m eingehalten werden. Auf daraus resultierende Beeinträchtigungen der Wohnqualität wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nachdrücklich von einer Vielzahl Betroffener hingewiesen. Im weiteren Verlauf kann der Abstand zur Ortschaft Richt auf knapp 300 m vergrößert und die Berührung eines

Grundstücks mit Wohnnutzung bei Irlaching vermieden werden; es verbleibt jedoch die siedlungsnah Zerschneidung der Ortslage Irlaching. Der bei Variante A1b auftretende Konflikt bei Irrenlohe trifft auch bei Variante A1c zu. Die kommunale Siedlungsentwicklung wird lediglich im Bereich Irlaching in geringem Maße beeinträchtigt, da Variante A1c weitestgehend in dem für Bebauung ungeeigneten, amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab verläuft.

Für die Stadt Schwandorf hat Variante A1c gegenüber den neutrassierten Alternativen den Vorteil, dass kein potentieller Siedlungsraum für Wohnen und Gewerbe verloren geht und keine völlig neuen Betroffenheiten geschaffen werden. Zugleich betont sie die Konfliktsituation zwischen dem Umspannwerk und Irlaching, welche letztendlich nur durch eine Erdverkabelung in diesem Bereich gelöst werden könnte. Sollte eine Erdverkabelung gesetzlich nicht möglich sein, könnte aus Sicht der Stadt Schwandorf zwischen Krondorf und dem Umspannwerk aber durch eine optimierte Trassenführung des Ersatzneubaus auf der jetzigen Trasse der 110-kV-Freileitung des Bayernwerks unter Bündelung bzw. Mitnahme ebenjener Stromleitung auf dem Mastgestänge des Ostbayernrings zumindest eine Verschlechterung der Bestandssituation vermieden werden. Im Bereich Irlaching wäre zudem durch den im Kapitel B V bereits skizzierten Trassierungsvorschlag eine Lösung der Konflikte mit den Belangen des Wohnumfeldschutzes und der Siedlungsentwicklung sowie eine längere Bündelung mit der 110-kV-Leitung möglich.

Aus raumordnerischer Sicht wird den Argumenten der Stadt Schwandorf weitestgehend gefolgt, so dass eine planerische Weiterverfolgung der Naabtalvariante A1c die östliche Umgehung des Ortsteiles Irlaching durch Umsetzung der im Vorfeld des ROV abgeschichteten Untervariante 1D (vgl. Raumordnungsunterlagen, Band B, Anhang 2, S. 13) voraussetzt. (**Maßgabe M 5**)

Die komplexe Konfliktsituation zwischen Krondorf und Dachelhofen kann bei Bündelung des Ersatzneubaus und der bestehenden 110-kV-Leitung auf einem Mastgestänge sowie dem Rückbau der beiden hernach nicht mehr benötigten Mastreihen zumindest etwas entlastet werden. (vgl. **Maßgabe M 2**)

Dabei hat der Vorhabenträger unter Berücksichtigung der Belange des Wohnumfeldschutzes, des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, der Wasserwirtschaft und der Erholung eine optimierte Trassenführung auch unter Nutzung der freiwerdenden 110-kV-Leitungstrasse zu prüfen und soweit möglich umzusetzen. (**Maßgabe M 6**)

Ergebnis:

Auch wenn die immissionsschutzfachlichen Grenzwerte bei allen Varianten eingehalten werden können, wirkt sich insbesondere Variante A1c – auch in der von der Stadt Schwandorf vorgeschlagenen planerisch optimierten Variante unter Mitführung der 110-kV-Leitung – negativ auf die raumordnerischen Belange zum vorsorgenden Wohnumfeldschutz aus.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass nahezu keine neuen Betroffenheiten geschaffen werden, zumindest in Teilbereichen eine Verbesserung der Wohnumfeldqualität möglich erscheint und keine

Beeinträchtigungen der künftigen Siedlungsentwicklung der Großen Kreisstadt Schwandorf zu erwarten sind. Damit ist diese Variante unter den Maßgaben M 2, M 5 und M 6 als noch mit den Erfordernissen der Raumordnung in den Bereichen Siedlungswesen, Immissionsschutz und Wohnumfeldvorsorge vereinbar zu beurteilen. Diese Bewertung entspricht im Übrigen auch der von der Stadt Schwandorf den Landesplanungsbehörden nach Abschluss des Anhörungsverfahrens übermittelten Interpretation ihrer Stellungnahme im Lichte der geplanten raumordnerischen Vorgaben zur Wohnumfeldvorsorge als später eingeführtem zusätzlichen Belang.

Variante A1b ist mit ebenfalls gewichtigen Konflikten auf die bestehende, bislang unbelastete Wohnbebauung behaftet und beeinträchtigt die künftige Siedlungsentwicklung des Mittelzentrums Schwandorfs durch Zerschneidung seines Siedlungspotenzialraums mit bereits geplanten Wohn- und Gewerbeflächen im Stadtwesten am gravierendsten. Diese Ergebnisse sind mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

Bei Variante A1a ergeben sich im Vergleich deutlich geringere Konflikte mit den Belangen des Siedlungswesens und der Wohnumfeldvorsorge.

- Unterabschnitt A II:

Bei Dürnsricht erhöht sich der Abstand zu einem Wohngebiet von derzeit 40 m auf rd. 250 m, da hier die Planung nach Osten in Richtung eines Industriegebietes abrückt. Weiter nördlich weicht die Planung von der bisher unmittelbar tangierten Ortschaft Hartenricht nach Osten ab, der Abstand bleibt jedoch mit rd. 70 m weiterhin sehr gering.

Westlich Schmidgaden halten beide Varianten A3a und A3b die o.g. Vorsorgeabstände zu bestehenden Wohngebäuden ein, Variante A3a stellt sich nach Angaben der Kommune jedoch im Hinblick auf die nach Westen geplante Siedlungsentwicklung günstiger dar.

Im nördlichen Gemeindegebiet von Schmidgaden ergeben sich bei den Ortschaften Inzendorf und Gösselsdorf erhebliche Konflikte mit den Belangen des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes, da hier Wohngebäude in Abständen von bis zu 160 bzw. 90 m passiert werden. Hier fordern die Gemeinde Schmidgaden und zahlreiche Betroffene unisono eine stärkere Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch durch erhöhte Siedlungsabstände. Dabei wird insbesondere eine östlich von Inzendorf verlaufende Trassenführung gefordert, welche jedoch – wie im Kapitel B V dargestellt – vom Vorhabenträger auch nach erneuter detaillierter Prüfung aus nachvollziehbaren Gründen verworfen wurde. Gleichwohl erscheint die Forderungen aus dem Raum nach einer besseren Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität berechtigt – wobei im Falle von Inzendorf andererseits zu bedenken ist, dass hier das primär betroffene Wohngebiet erst Mitte der 1990er Jahre wissentlich in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Ostbayernring ausgewiesen wurde.

#### Ergebnis:

Im Unterabschnitt A II finden die raumbezogenen fachlichen Belange des Immissionsschutzes hinreichend Berücksichtigung, allerdings weist der Trassenverlauf im Bereich der Ortslagen Dürnsricht, Hartenricht, Inzendorf und Gösselsdorf erhebliche Konflikte zu den raumordnerischen Belangen der Wohnumfeldvorsorge auf. Westlich Schmidgaden sind die Vorzüge der Variante A3a auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde in die Gesamtabwägung einzustellen.

Bei Dürnsricht und insbesondere bei Hartenricht sind zur Erhöhung der Vereinbarkeit der Planung mit dem raumordnerischen Belang der Wohnumfeldvorsorge die Abstände zu bestehenden Wohngebäuden weiter zu vergrößern. Dies kann nach Angaben des Vorhabenträgers durch ein weiteres Abrücken nach Osten erreicht werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass im Vorranggebiet (VRG) für Bodenschätze (t 9) dessen Vorrangfunktion für den Abbau von Ton gewahrt bleibt, was im vorliegenden Einzelfall bei einer günstigen Platzierung der Masten an bestehenden Wegen und bei nur im Randbereich des VRG vorzunehmender Überspannung machbar erscheint. Ferner sind etwaige Beeinträchtigungen des Keramik-Unternehmens AGROB BUCHTAL auszuschließen und die aus der im vorliegenden Einzelfall vorzunehmenden Höhergewichtung des Belangs der Wohnumfeldvorsorge (vgl. D I 2.5) resultierenden Eingriffe in den Sichtschutzwald westlich des Betriebsgeländes der AGROB BUCHTAL – z.B. durch Überspannung – zu minimieren. **(Maßgabe M 7)**

Bei Inzendorf und Gösselsdorf ist zur Vereinbarkeit mit dem raumordnerischen Belang der Wohnumfeldvorsorge ebenfalls ein Abrücken von den Siedlungen erforderlich. Durch leichtes Verschwenken der Variante A3a nach Westen ist es möglich, den Abstand der Freileitung zu Inzendorf spürbar zu vergrößern ohne raumrelevante neue Betroffenheiten an anderer Stelle auszulösen. Bei Gösselsdorf kann nach Querung der Kreisstraße SAD 25 durch eine Trassierung unmittelbar am Waldrand eine deutliche Verbesserung erreicht werden, wodurch auch den Belangen der Wohnumfeldvorsorge genügend Rechnung getragen wird. **(Maßgabe M 8 und M 9)**

- Unterabschnitt A III:

An der Streusiedlung Friedersdorf verläuft die Planung auf der siedlungsabgewandten Seite der Bestandsleitung am Waldrand im Abstand von rd. 200 m zum nächstgelegenen Wohnhaus vorbei.

Im weiteren Verlauf stellen sich die drei Varianten A5a, A5b und A5c im Hinblick auf die Belange der Siedlungsentwicklung und des vorsorglichen Wohnumfeldschutzes unterschiedlich dar.

Die komplett neutrassierte Variante A5a verläuft abseits von Siedlungsbereichen und bewirkt eine spürbare Verbesserung für die Siedlung Kettnitzmühle, indem der Abstand gegenüber der Bestandsleitung um mehr als 300 m erhöht wird. Lediglich zu zwei jeweils alleinstehenden, durch Waldstücke abgeschirmten Wohnhäusern erfolgt eine Annäherung auf rd. 120 m.

Variante A5b verläuft bei der Ortschaft Saltendorf auf der siedlungsabgewandten Seite der Bestandsleitung im Abstand von rd. 260 m zum nächstgelegenen Wohnhaus und nimmt anschließend in Neutrassierung denselben siedlungsfernen Verlauf wie Variante A5a.

Variante A5c verläuft komplett in Parallelführung zur Bestandsleitung, passiert Saltendorf wie Variante A5b, durchquert auf einer Länge von rd. 300 m das Wernberg-Köblitzer Industriegebiet West II und verläuft schließlich in einem Abstand von rd. 110 m westlich des Ortsteils Kettnitzmühle und rd. 140 m östlich eines alleinstehenden Wohngebäudes.

Die Gemeinde Wernberg-Köblitz befürwortet Variante A5a, da diese die Schutzgüter Mensch und Siedlungswesen am besten berücksichtigt und auch Möglichkeiten zur Minderung der Beeinträchtigungen des Steinbruchs Döllnitz bietet. Der geringe Abstand der bestandsorientierten Trasse zu Kettnitzmühle wurde auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mehrfach moniert.

Ergebnis:

Auch wenn die immissionsschutzfachlichen Grenzwerte bei allen Varianten eingehalten werden, wirkt sich insbesondere Variante A5c erheblich negativ auf die raumordnerischen Belange zum Schutz der Wohnumfeldqualität sowie auf die kommunale Siedlungsentwicklung aus. Während vor allem Variante A5a, jedoch auch Variante A5b diesbezüglich erhebliche Vorzüge aufweisen, ist Variante A5c mit negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

- Unterabschnitt A IV:

Variante A7a verläuft bei Unterwildenau parallel zur Bestandsleitung. Trotz Wechsels auf die siedlungsabgewandte Seite erreichen die Abstände zu einigen Anwesen im Außenbereich lediglich rd. 100 m, zum Mischgebiet rd. 250 m.

Variante A7b verläuft zunächst in Bündelung mit der Autobahn BAB 93 und nähert sich dabei dem Siedlungsgebiet Am Forst bis auf rd. 250 m. Aufgrund der Trennwirkung durch die dazwischen liegende BAB 93 ist aus raumordnerischer Sicht jedoch davon auszugehen, dass die Stromleitung hier keine erhebliche Verschlechterung der Wohnqualität der dortigen Bevölkerung bewirkt. Bei der Ortschaft Au erfolgt eine Annäherung auf bis zu 200 m, was vor Ort und auch seitens der Gemeinde Pirk abgelehnt wird. Zusätzlich wird hier der Landschaftsraum der Waldnaab (sog. Untere Bonau) westlich des Dorfes zerschnitten, was die Wohnqualität der Bevölkerung vor dem Hintergrund einer im Osten verlaufenden 110-kV-Leitung sowie der BAB 93 erheblich beeinträchtigt.

Weiter nördlich sieht die Planung keine Varianten vor und verläuft in nördlicher Parallelführung zur Bestandsleitung.

Ergebnis:

Im Unterabschnitt A IV werden die immissionsschutzfachlichen Grenzwerte eingehalten, auch ergeben sich im Hinblick auf die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinden keine Vorzüge.

Unter dem Gesichtspunkt der Wohnumfeldvorsorge ergeben sich hingegen bei beiden Varianten erhebliche Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Eine für die Siedlungsbereiche verträglichere Lösung kann hier auch aus Sicht des Vorhabenträgers durch eine Modifizierung der Variante A7b erreicht werden, indem die Planung südlich der Ortschaft Au deutlich stärker nach Westen abknickt und bereits im Bereich der Bestandsmasten 85 und 86 zur bestandsorientierten Trassenführung zurückkehrt. (**Maßgabe M 10**)

- Unterabschnitt B I:

Von den beiden vom UW Etzenricht abspringenden Planungsvarianten verläuft Variante B1b in rd. 150 m Abstand zu einem Einzelgebäude im Außenbereich.

Anschließend ist eine Trassenführung auf der westlichen und damit siedlungsabgewandten Seite der Bestandsleitung geplant, welche die Ortschaft Mellersricht in einem Abstand von rd. 340 m und die Streusiedlung Ziegelhütte in rd. 190 m Abstand passiert, wobei Letztere größtenteils durch ein Waldstück von der Stromleitung abgeschirmt wird.

Bei Wiesendorf verläuft die Planung auf der südlichen, siedlungsabgewandten Seite der Bestandsleitung in einem Abstand von weniger als 150 m zur Wohnbebauung im Randbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes Manteler Forst. Die Stadt Weiden i.d.OPf. fordert hier zumindest eine Erhöhung der Siedlungsabstände oder eine Erdverkabelung.

In Parkstein wird das an die Bestandsleitung herangewachsene Wohngebiet Grün in einem Abstand von rd. 250 m umgangen, was eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation um rd. 200 m darstellt. Im weiteren Verlauf wechselt die Planung auf die Parkstein zugewandte Seite der Bestandsleitung, um eine Überspannung des Weilers Kotzau zu vermeiden und diesen in einem erhöhten Abstand von rd. 160 m zu umgehen. Diesem Seitenwechsel geschuldet erfolgt eine Annäherung an das Gewerbegebiet Ost (mit der Fa. Witron) auf bis zu 150 m.

Der durch die Gemeinde Parkstein geforderten Berücksichtigung künftiger Siedlungsmöglichkeiten und des Ortsbildes (insb. Basaltkegel Parkstein) kann auch im Lichte der Belange des Wohnumfeldschutzes und entsprechender Höhergewichtung gegenüber den Belangen des Waldes (vgl. D I 2.5) am südöstlichen Ortsrand durch ein frühzeitigeres Abschwenken von der Bestandsleitung nach Nordosten Rechnung getragen werden, indem der Ersatzneubau bis zur Weidener Straße zunächst im nicht geschlossenen Waldbereich und in der Folge am Waldrand trassiert wird. Nördlich der Weidener Straße kann durch einen Verbleib auf der östlichen Seite der Bestandsleitung eine Erhöhung der Siedlungsabstände erreicht werden. Der von einer solchen Trassierung betroffene Wald erscheint an seinem westlichen Rand noch vergleichsweise wenig dicht ausgeprägt. Bei einem Wechsel auf die westliche Seite der Bestandsleitung südlich der Kreisstraße NEW 2 kann bei einem Verlauf im Randbereich des Waldes mit besonderer Bedeutung als Lebensraum der Schutz der Wohnumfeldqualität für die Ortslage Kotzau gewährleistet werden.

### Ergebnis:

Im Unterabschnitt B I finden die raumbezogenen fachlichen Belange des Immissionsschutzes hinreichend Berücksichtigung, jedoch weist der Trassenverlauf an mehreren Stellen erhebliche Konflikte zu den raumordnerischen Belangen des Wohnumfeldschutzes auf.

Nördlich des Umspannwerkes ergibt sich bei Variante B1b im Gegensatz zu B1a ein Konflikt durch Annäherung an ein Wohnhaus. Bei Wiesendorf bestehen bei der vorgelegten Planung Konflikte mit dem Belang des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes. Auch wenn das südlich angrenzende Gebiet den äußersten Randbereich des ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebietes „Manteler Forst“ (SPA-Gebiet DE6338401) markiert, verbleibt aus raumordnerischer Sicht trotz dessen ökologischer Wertigkeit und vorrangiger Schutzfunktion ein begrenzter Spielraum für eine Erhöhung der Siedlungsabstände zugunsten der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung. Daher erfolgt die Auflage an den Vorhabenträger, im Rahmen der Detailplanung einen möglichst weit von der Wohnnutzung abgerückten, jedoch noch mit den gewichtigen Belangen des Naturschutzes (insbesondere den avifaunistischen Erhaltungszielen des SPA-Gebietes DE6338401) und des Forstes zu vereinbarenden Trassenverlauf zu prüfen, mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen und ggf. umzusetzen. **(Maßgabe M 11)**

In der Gemeinde Parkstein sind sowohl bezüglich der Wohnumfeldvorsorge als auch der Siedlungsentwicklung und des Ortsbildes erhebliche Konflikte festzustellen, welche jedoch durch ein Abrücken vom Siedlungsrand mittels einer entsprechend modifizierten Planung merklich vermindert werden können. **(Maßgabe M 12)**

Diese Ergebnisse sind mit dem jeweils entsprechenden Gewicht in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

- Unterabschnitt B II:

Die sechs großräumigen Planungsvarianten von Kirchendemenreuth über Windischeschenbach bis nach Wiesau unterscheiden sich in der Bewertung der Belange des Schutzgutes Mensch und des Siedlungswesens ganz wesentlich.

Variante B3a.a verläuft zunächst parallel zur Bestandsleitung topographisch abgeschirmt im Abstand von rd. 240 m zu Obersdorf, umgeht Püllersreuth, nähert sich dann jedoch dem Campingplatz Schweinmühle auf bis zu 30 m an. Zur Jugendherberge Falkenberg-Tannenlohe beträgt der Abstand rd. 350 m.

Variante B3a.b verläuft weitgehend identisch wie B3a.a, hält jedoch aufgrund der längeren Parallelführung zur Bestandsleitung bei Püllersreuth lediglich einen Abstand von rd. 170 m ein.

Variante B3b.a verläuft zunächst wie Variante B3a.a und B3a.b, knickt dann jedoch südlich Püllersreuth im Abstand von rd. 330 m nach Osten ab und passiert Freizeiteinrichtungen sowie eine Jugendhilfeeinrichtung im Süden von Windischeschenbach im Abstand von je rd. 300 m. Nach Querung der BAB 93 befinden sich zwar einzelne Wohngebäude in Abständen von zum Teil

weniger als 200 m, jedoch übt hier bereits die Autobahn eine trennende Wirkung aus, so dass aus raumordnerischer Sicht keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität zu unterstellen ist. Darüber hinaus wird die Überspannung einer Industrie- und einer Sondergebietsfläche östlich der Autobahnanschlussstelle Windischeschenbach erforderlich. Im weiteren Verlauf beträgt der Abstand zur Jugendherberge Falkenberg-Tannenlohe rd. 350 m.

Variante B3b.b nähert sich der Ortschaft Scherreuth bis auf rd. 300 m, wobei hier die dazwischenliegende BAB 93 eine trennende Wirkung auf das Wohnumfeld ausübt. Hier sind vielmehr Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Fernblickbeziehungen zu erwarten, welche jedoch aus raumordnerischer Sicht noch vertretbar erscheinen. Weitere Annäherungen betreffen wie bei Variante B3b.a einzelne Wohngebäude jenseits der BAB 93, die gewerblichen Siedlungsflächen östlich der Autobahnanschlussstelle Windischeschenbach sowie die Jugendherberge.

Bei Variante B3c.a ergeben sich bis zum Autohof Windischeschenbach dieselben Konflikte zu Wohnnutzungen wie bei Variante B3b.a. Im weiteren Verlauf besteht jedoch bei Falkenberg ein erheblicher Konflikt zur dortigen Wohnbebauung. Dies betrifft zwei Einzelgebäude in Abständen von rd. 110 m bzw. 170 m, ein bestehendes Wohngebiet, zu dem die Planung lediglich rd. 200 m Abstand einhält, sowie ein geplantes Wohngebiet, welches bis zu 100 m an die hier vorgesehene Trassenführung heranreicht.

Variante B3c.b weist bis zum Autohof Windischeschenbach die gleichen Konfliktsituationen zur Wohnbebauung wie Varianten B3b.b auf. Im weiteren Verlauf erfolgt wie bei Variante B3c.a die konfliktbehaftete Annäherung an Wohnnutzungen in Falkenberg.

Die Stadt Windischeschenbach lehnt die West-Ost-Querung B3b.a/c.a aufgrund resultierender Einschränkungen der siedlungsstrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten sowie der Annäherung an auch überörtlich bedeutsame Erholungseinrichtungen ab.

Die Gemeinde Kirchendemenreuth lehnt die West-Ost-Querung B3b.a/c.a aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität im Ortsteils Püllersreuth ebenfalls ab. Zudem plant die Gemeinde am östlichen Rand der Ortschaft Döltsch in rd. 300 m Abstand zum geplanten Trassenverlauf der Varianten B3a.a, B3a.b, B3b.a und B3c.a die Ausweisung eines Wohngebietes. Auch in Obersdorf bestünden mittelfristige Überlegungen der Siedlungsentwicklung.

Die Gemeinde Püchersreuth lehnt die Neutrassierung entlang der BAB 93 aufgrund negativer Auswirkungen auf die Dorfentwicklung ihres rd. 400 m vom geplanten Trassenverlauf entfernten Ortsteiles Pfaffenreuth ab.

Der Markt Falkenberg lehnt eine Annäherung des Ersatzneubaus an die Wohnbebauung ab und verweist auf die Beeinträchtigung ihrer kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten, da die geplante Trassenführung bis auf 100 m an ein geplantes Wohngebiet heranreicht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen gab es zu allen Varianten ablehnende Äußerungen von jeweils betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

### Ergebnis:

Die Varianten B3a.a und B3a.b widersprechen in vorgelegter Form sowohl den fachrechtlichen wie auch den raumordnerischen Erfordernissen des Immissionsschutzes. Bei Verschiebung der Trasse nach Westen auf Höhe des Campingplatzes Schweinmühle ist hier jedoch zumindest die Einhaltung der erforderlichen Immissionsrichtwerte möglich. Gleichwohl verbleiben bei diesen wie auch bei allen weiteren Varianten Konflikte zu den Belangen des vorsorgenden Schutzes des Wohnumfeldes und der Siedlungsentwicklung.

Bezüglich der Wohnumfeldvorsorge sind bei den Varianten B3a.a, B3a.b, B3c.a, B3c.b erhebliche Beeinträchtigungen, bei den übrigen Varianten etwas weniger gravierende Beeinträchtigungen mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Hinsichtlich der kommunalen Siedlungsentwicklung ergeben sich bei Falkenberg negative Auswirkungen durch die Varianten B3c.a und B3c.b, bei Windischeschenbach würden die Varianten B3b.a und B3c.a aus kommunaler Sicht die Weiterentwicklung nach Süden einschränken, bei Döltsch ist von Beeinträchtigungen durch die Varianten B3a.a, B3a.b, B3b.a und B3c.a auszugehen.

- Unterabschnitt B III:

Ab Schönheit verläuft die Planung im Gegensatz zur Bestandsleitung westlich der BAB 93, hält jedoch ausreichend Abstand zu Siedlungsbereichen. An dem zur Stadt Mitterteich gehörenden Weiler Oberteich führt die Planung auf der siedlungsabgewandten Seite der Bestandsleitung im Abstand von rd. 160 m zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich vorbei. Bei Rosenbühl im Gemeindegebiet von Konnersreuth beträgt der Abstand der vorgelegten Planung zum nächstgelegenen Wohnhaus weniger als 130 m.

Durch die betroffenen Kommunen wurden keine Hinweise zu den Belangen des Wohnumfeldes und der Siedlungsentwicklung vorgetragen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es dagegen vereinzelte Hinweise wegen der Annäherung an Siedlungsbereiche.

### Ergebnis:

Während die raumbezogenen fachlichen Belange des Immissionsschutzes hinreichend Berücksichtigung finden, weist der Trassenverlauf im Bereich der Ortschaften Oberteich und Rosenbühl Konflikte zum raumordnerischen Belang des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes auf.

Bei Oberteich ist die Planung geringfügig in östliche Richtung zu schieben. (**Maßgabe M 13**)

Bei Rosenbühl ist zur Vereinbarkeit mit diesem Belang eine Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung notwendig, was durch eine nach Westen an den Rand des Pechhofener Waldes abgerückte, ggf. notwendige Waldeingriffe (vgl. D I 2.5) jedoch möglichst minimierende Trassierung realisierbar erscheint. (**Maßgabe M 14**)

- Unterabschnitt B IV:

Der Unterabschnitt B IV beginnt an der Grenze zwischen den Regierungsbezirken der Oberpfalz und Oberfrankens westlich der Ortslage Konnersreuth am Spannfeld 117/118 und endet südöstlich von Stemmasgrün, Spannfeld 143/144. Der Abschnitt sieht nordöstlich von Marktredwitz zwei Planungsvarianten, namentlich B5a und B5b, sowie westlich Thiersheim die Varianten B7a und B7b vor. Alle hier genannten Varianten verlaufen in enger Annäherung an die Bestandstrasse des Ostbayernrings. Die Stadt Marktredwitz misst ausreichender Abstandwahrung zur Wohnbebauung große Bedeutung zu und macht insbesondere auf die ungenügende Situation im Bereich der Ortslage Korbersdorf aufmerksam.

Ergebnis:

Wenngleich im Unterabschnitt B IV die raumbezogenen fachlichen Belange des Immissionsschutzes hinreichend Berücksichtigung finden, tritt die Regierung im Lichte des dem Wohnumfeldschutz beizumessenden Gewichts der Auffassung der Stadt Marktredwitz bei und stellt fest, dass hier durch eine die Ortslage Korbersdorf östlich umgehende Leitungsführung eine wesentliche Verbesserung der Wohnumfeldsituation erreicht werden kann. Ein entsprechend alternativer Leitungsverlauf ist im Rahmen des nachfolgenden Zulassungsverfahrens vom Vorhabenträger aufzubereiten. (vgl. **Maßgabe M 15**)

In Konsequenz dessen ist Untervariante B5a mit erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes behaftet, was wiederum mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

In nordwestlicher Fortführung des Leitungsverlaufs sieht die Planung die Untervarianten B7a und B7b vor, die jeweils die Bestandstrasse in enger paralleler Anlehnung südlich und nördlich verlassen. Im Bereich der Ortslagen Wampen, Grafenreuth und Leutenberg, alle Markt Thiersheim, kommt es zu Unterschreitungen der 400-Meter Abstände der Leitung im Sinne des verbesserten Wohnumfeldschutzes, wobei Variante B7b noch näher an den Siedlungsbereich herangeführt wird als die Bestandsleitung.

Ergebnis:

Auch wenn mit den Varianten B7a und B7b die immissionsschutzfachlichen Grenzwerte eingehalten werden hat sich der Markt Thiersheim im Rahmen der Anhörung zum Schutz betroffener Bewohner, insbesondere der Ortslage Wampen, für die Untervariante B7a ausgesprochen. Dem ist aus Sicht der Regierung insoweit Rechnung zu tragen, als dass im Lichte des verbesserten Wohnumfeldschutzes die Trassenführung des Ersatzneubaus im Rahmen der nachfolgenden Feinplanung (Planfeststellungsverfahren) entsprechend zu optimieren ist. (vgl. **Maßgabe M 16**)

- Unterabschnitt B V:

Der Unterabschnitt B V beginnt am Spannfeld 143/144 südöstlich der Ortslage Stemmasgrün, Stadt Wunsiedel, und endet am Spannfeld 173/174 nördlich Kirchenlamitz. Der Abschnitt B V enthält nördlich von Hebanz die zwei Varianten B9a und B9b sowie östlich von Kirchenlamitz die Varianten B11a und B11b. Alle hier genannten Varianten laufen in enger Annäherung an die Bestandstrasse des Ostbayernrings – mit Ausnahme von B9b.

Im Bereich der Ortslage Rügersgrün, Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge, könnte durch ein leichtes Abrücken der Leitung in nordöstliche Richtung dem Schutz der Bevölkerung besser Rechnung getragen werden.

Ergebnis:

Unabhängig davon, dass beide Trassenvarianten den Anforderungen des Immissionsschutzes genügen, ist im Interesse eines verbesserten Wohnumfeldschutzes eine entsprechende Optimierung der Leitungsplanung vorzusehen, wobei gleichermaßen die Auffassung der Gemeinde nach größtmöglicher Beibehaltung der bisherigen Trassenführung Berücksichtigung finden soll. (vgl.

**Maßgabe M 17)**

Im Bereich Hebanz, Stadt Marktleuthen, unterschreiten beide Untervarianten, B9a und B9b, den in der Begründung zum vorgesehenen LEP-Grundsatz genannten Abstand der Leitung zum Schutz der dortigen Bewohner, wobei die Betroffenheiten durch B9b im Vergleich zu B9a noch erheblicher sind. Qualifiziertem Wohnumfeldschutz könnte gleichwohl Genüge getragen werden, die Bestandsleitung ab dem Mastpunkt 152/153 geringfügig in nordöstlicher Richtung zu verlassen, um sodann nördlich Hebanz auf Höhe des Mastpunktes 155 auf Variante B9a zuzusteuern, was überdies dem Anliegen der Stadt entgegenkäme.

Ergebnis:

Im Unterabschnitt B V finden bei den Varianten B9a und B9b die raumbezogenen fachlichen Belange des Immissionsschutzes hinreichend Berücksichtigung, jedoch weisen sie Konflikte zu den raumordnerischen Belangen des Wohnumfeldschutzes auf. Ein entsprechend optimierter Trassenverlauf ist daher für die Variante B9a vorzusehen. (vgl. **Maßgabe M 18)** Untervariante B9b ist dagegen mit erheblichen Konflikten hinsichtlich des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes behaftet. Dieses ist mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzubringen.

Im weiteren Verlauf werden beide Untervarianten B11a und B11b im Bereich Niederlamitz dem Wohnumfeldschutz im Süden der Ortslage nicht hinreichend gerecht, wobei auch hier die Betroffenheiten durch B11b im Vergleich zu B11a noch erheblicher sind. Verbessertem Wohnumfeldschutz kann insoweit nur durch eine – dem Verlauf von B11a folgende – Abstandsvergrößerung entsprochen werden.

Ergebnis:

Auch wenn die Grenzwerte des Immissionsschutzes bei beiden Varianten eingehalten werden, ist eine entsprechend optimierte Leitungsplanung bei der Untervariante B11a vorzusehen. (vgl. **Maßgabe M 19**). Untervariante B11b ist dagegen mit erheblichen Konflikten hinsichtlich des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes behaftet. Dieses ist mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzubringen.

- Unterabschnitt B VI:

Der Unterabschnitt B VI beginnt am Spannfeld 173/174 nördlich Kirchenlamitz und endet am sog. "Anspringpunkt" (UW Mechlenreuth) östlich der Stadt Münchberg. Es gibt fünf Varianten; im Einzelnen: B13a, B13b.a, B13b.b, B13b.c sowie B13b.d. Mit Ausnahme von B13a, die eine Neutrassierung darstellt, verlaufen alle hier genannten Varianten in enger Anlehnung an die Bestandstrasse.

Die Gemeinde Weißdorf lehnt die Varianten B13b.b und B13b.d kategorisch aufgrund des zu nahen Heranrückens des Ersatzneubaus an die Ortslage Weißdorf ab. Siedlungsentwicklung und Spiel- und Sportnutzung würden erheblich beeinträchtigt. Auf letzteres wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nachdrücklich von einer Vielzahl Betroffener hingewiesen.

Mit dem in der Stellungnahme der Gemeinde zum Ausdruck kommenden Verständnis vom besonderen Schutz der Bevölkerung korrespondiert, dass dem Wohnumfeldschutz als Prüfkriterium für die räumliche Vereinbarkeit des hier zu beurteilenden Gesamtvorhabens erhebliche Bedeutung zuzumessen ist. Insoweit tritt die Regierung der Auffassung der Gemeinde Weißdorf bei. Auch die weiteren Untervarianten B13b.a sowie B13b.c verletzen den Schutz berührter Bewohner. Dagegen ist Variante B13a geeignet, diesem gerecht zu werden, wobei zur weiteren Optimierung im Sinne größtmöglichen Wohnumfeldschutzes selbige auf Höhe des Winkelpunktes südlich der Maste 187/188 in größerer Entfernung südwestlich an Weißdorf vorbeigeführt werden sollte, um sodann zwischen den Masten 192/193 die Bestandstrasse zu queren und auf die Planungsvariante im Bereich B14 zu treffen.

Ergebnis:

Selbst wenn im Unterabschnitt B VI die raumbezogenen fachlichen Belange des Immissionsschutzes noch hinreichend Berücksichtigung finden, ist ein entsprechend optimierter Trassenverlauf der Untervariante B13a zu erarbeiten. (vgl. **Maßgabe M 20**). Die Untervarianten B13b.a, B13b.b, B13b.c und B13b.d beeinträchtigen die Belange des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes erheblich. Dieses ist mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzubringen.

Im Bereich der Ortslage Eiben unterschreitet die Planungstrasse den im Sinne des Wohnumfeldschutzes gebotenen Abstand von 200 m. Durch einen geringfügig in nördliche Richtung verschwenkt geführten Trassenverlauf kann dem indes abgeholfen werden.

Ergebnis:

Eine entsprechende Verlaufsmodifizierung ist hier vorzusehen. (vgl. **Maßgabe M 21**)

- Unterabschnitt C I:

Der Unterabschnitt C I beginnt am UW Mechlenreuth östlich von Münchberg und endet am Bestandsmast 36 nördlich Marktleugast. Der Abschnitt sieht die zwei Varianten C2a und C2b (nördlich von Maxreuth) vor. C2a sowie die sonstigen Leitungssegmente verlaufen in enger Anlehnung an die Bestandstrasse, C2b in Anlehnung.

Ab UW Mechlenreuth wird die Planungstrasse östlich der Bestandstrasse in nördliche Richtung weitergeführt, verbunden mit einem näheren Heranrücken an die Ortslagen Eiben und Schallersgrün, wiederum verbunden mit einem Unterschreiten des im Sinne des Wohnumfeldschutzes gebotenen Abstandes von 200 m, insbesondere im Fall Schallersgrün.

Ergebnis:

Eine Optimierung der Planungstrasse, die die Grenzwerte des Immissionsschutzes einhält und die dem Wohnumfeldschutz hier angemessen gerecht wird, ist insoweit vorzusehen, womit auch der Auffassung der Gemeinde Weißdorf Genüge getan werden kann. (vgl. **Maßgabe M 22**)

Im weiteren Verlauf bis zum UW Münchberg rückt die Leitungstrasse an die Ortslage Laubersreuth heran, wobei die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt, aber ein verbesserter Wohnumfeldschutz nicht eingehalten werden kann. Die Planungstrasse ist daher unter Einhaltung eines entsprechend gebotenen Abstandes von 400 m zum südlichen Ortsrand von Laubersreuth unter Berücksichtigung technisch notwendiger Erfordernisse im Umfeld des dortigen UW zu verlegen.

Ergebnis:

Eine entsprechende Verlaufsmodifizierung ist vorzusehen. (vgl. **Maßgabe M 23**)

Weiter in westlicher Richtung verläuft die Bestandstrasse südlich an der Ortslage Hildbrandsgrün vorbei. Die Planungstrasse verlässt unter Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes selbige südlich, womit sich der Abstand zur Ortslage vergrößert und eine Verbesserung der Wohnumfeldsituation einhergeht, wenngleich diese nicht den gebotenen Abstand im Sinne bestmöglichen Wohnumfeldschutzes einhält. Nach Einschätzung der Stadt wäre gleichwohl mit der Planungstrasse bereits eine hinreichende Verbesserung der Situation gegeben. Weiterer einschlägiger Optimierungsbedarf wird hier nicht gesehen. Insoweit bestehen seitens der Regierung

gegen die Planungstrasse keine Einwände, zumal durch einen dem Wohnumfeldschutz gerecht werdenden erheblich weiter südlich geführten Trassenverlauf aufgrund von Waldschneisen und -durchschneidungen neue Betroffenheiten entstünden.

Im Bereich der Ortslage Maxreuth verlässt die Variante C2b in größerem Abstand als C2a die Bestandstrasse. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kam zum Ausdruck, dass Bürger die Variante C2b bevorzugen. Die Regierung teilt diese Einschätzung. Variante C2b entspricht im Bereich Maxreuth den Ambitionen des Wohnumfeldschutzes.

Ergebnis:

Auch wenn die immissionsschutzfachlichen Grenzwerte bei den Varianten eingehalten werden, sieht die Regierung die Herstellung der Raumverträglichkeit hinsichtlich der Belange des verbesserten Wohnumfeldschutzes nur durch Variante C2b für realisierbar an, wobei weiter westlich im Bereich Ahornismühle eine geringfügige Modifikation der Planungstrasse nach Südosten vorzusehen ist. (vgl. **Maßgabe M 24**). Variante C2a ist dagegen hinsichtlich des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes mit erheblichen Konflikten behaftet. Dieses ist mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzubringen.

- Unterabschnitt C II:

Der Unterabschnitt C II beginnt am Bestandsmast (BM) 36 nördlich von Marktleugast und endet am BM 42 nördlich von Traindorf. Er umfasst drei Planungsvarianten, namentlich C4a, C4b und C4c, alle im Bereich der Ortslage Neuensorg. Variante C4b orientiert sich an der Bestandstrasse, C4a umgeht Neuensorg im Süden als neutrassierter Leitungsabschnitt und C4c verläuft nördlich Neuensorg überwiegend in Neutrassierung und teilweise in enger Anlehnung an die Bestandstrasse.

Der Markt Marktleugast favorisiert aus Gründen der größeren Entfernung zu bestehender bzw. geplanter Wohnnutzung im Vergleich zu den Varianten C4a und C4b eindeutig Variante C4c. Diese Einschätzung stimmt mit dem Ergebnis aus der Öffentlichkeitsbeteiligung überein. Auch das Landratsamt Kulmbach tritt mit Nachdruck – artikuliert nicht zuletzt durch eine entsprechend verfasste Resolution, in diesem Bereich eine Erdverkabelung des Ersatzneubaus zu fordern – für den Fall, dass es zu keiner Erdverkabelung kommt, für Variante C4c zum Schutz der dort betroffenen Bevölkerung ein und hält nur diese Variante im Vergleich zu den Varianten C4a und C4b für zumutbar. Die Regierung tritt vorgenannten Auffassungen bei.

Ergebnis:

Um dem Schutz der Bevölkerung vor Immissionen im Näherungsbereich von Stromleitungstrassen ausreichendes Gewicht zu verleihen, sollte Variante C4c westlich Vorderrehberg und Neuensorg in geringfügig größerem Abstand zu den genannten Ortslagen verlaufen, um so die Abstände im Sinne des Wohnumfeldschutzes gewährleisten zu können. Im Zuge der dementsprechend

gebotenen Optimierung der Variantenführung C4c ist gleichwohl Sorge zu tragen, den westlich vorhandenen Waldbestand größtmöglich zu schonen. (vgl. **Maßgabe M 25**)

Die Varianten C4a und C4b begegnen dagegen dem anzustrebenden Wohnumfeldschutz mit erheblichen Konflikten. Dieses ist mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

- Unterabschnitt C III:

Der Unterabschnitt C III beginnt am BM 42 nördlich von Traindorf und endet am BM 67 nördlich von Lehenthal. Der Unterabschnitt enthält nördlich von Guttenberg die zwei Varianten C6a und C6b, nordöstlich von Baumgarten die zwei weiteren Varianten C8a und C8b sowie nordöstlich von Lehenthal die beiden Varianten C9a und C9b. Die Varianten verlaufen überwiegend in enger Anlehnung an die Bestandstrasse und können die Grenzwerte des Immissionsschutzes einhalten.

Die Gemeinde Guttenberg schlägt zur Verringerung der Beeinträchtigungen für die Ortslage Neuenwirthaus eine Verlaufsmodifizierung zwischen den Varianten C6a und C6b vor, wobei im Lichte des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes die Variante C6b Verbesserungen für betroffene Bewohner verspricht. Mit Variante C6a sind dagegen diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen verbunden.

#### Ergebnis:

Um den Anforderungen des verbesserten Wohnumfeldschutzes in diesem Bereich (Beginn des Unterabschnitts C III – BM 52) gerecht werden zu können, ist Variante C6b weiterzuverfolgen. Darüber hinaus bedarf es weiterer Verlaufsoptimierungen, die gleichwohl in Anlehnung an die Bestandstrasse aufgrund der hohen natur- und landschaftsrelevanten Betroffenheiten vorzunehmen sind (vgl. **Maßgabe M 26**). Die erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes, mit denen Variante C6a behaftet ist, sind mit entsprechend erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzubringen.

Im Hinblick auf die Gesichtspunkte des verbesserten Wohnumfeldschutzes besitzt Untervariante C9b am westlichen Rand des Unterabschnitts C III Vorzüge, da sie den gebotenen Abstand zur Ortslage Lehenthal einhält und somit auch eine Entlastung für die bislang von der Bestandstrasse betroffene Bevölkerung darstellt. Im Übrigen besitzt diese Untervariante nach Einschätzung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kulmbach eindeutige Vorzüge gegenüber Untervariante C9a. Die Regierung tritt genannten Auffassungen bei.

#### Ergebnis:

Während die raumbezogenen fachlichen Belange des Immissionsschutzes bei beiden Varianten hinreichend Berücksichtigung finden, begegnet Variante C9a erheblichen Beeinträchtigungen

hinsichtlich des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes. Dieses ist mit erheblich negativem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

- Unterabschnitt C IV:

Der Unterabschnitt C IV beginnt am BM 67 nördlich Lehenthal und endet am Anspringpunkt UW Redwitz südwestlich von Redwitz a.d.Rodach. Der Abschnitt verläuft überwiegend in enger Anlehnung an die Bestandstrasse und hält über den Gesamtverlauf die geltenden Grenzwerte des Immissionsschutzes ein.

Im Bereich der Ortslagen Lösau und Einsiedel kommt es durch die ursprüngliche Planungsvariante zu Unterschreitungen der 200- und 400 m Abstände im Sinne des verbesserten Wohnumfeldschutzes. Wenngleich hier die ursprüngliche Planungsvariante mit ihrem verschwenkten Verlauf zwischen Lösau und Einsiedel bereits eine Entlastung für die dort betroffenen Bewohner bewirken würde, wird damit den Ansprüchen des verbesserten Wohnumfeldschutzes auch im Sinne der Äußerung der Stadt Kulmbach noch nicht hinreichend Rechnung getragen.

Ergebnis:

Von daher sind weitere Trassenoptimierungen in nachfolgenden Planungsschritten zur Verbesserung des Wohnumfeldschutzes vorzusehen. Dabei ist gleichwohl zu berücksichtigen, dass mit einer entsprechenden Verlaufsoptimierung aufgrund des hier vorhandenen Waldbestandes und der gegebenen kuppigen Geländesituation erhöhte Belastungen in Bezug auf die Belange des Forstes und des Landschaftsbildes einhergehen; entsprechende Eingriffsminimierungen sind somit gleichermaßen vorzusehen. (vgl. **Maßgabe M 27**)

In ihrer Weiterführung nach Westen tangiert die Leitung die Ortslage Schimmendorf, die sie im Süden umgeht. Wenngleich die Planungstrasse im Vergleich zur Bestandstrasse weiter nach Süden verlegt wird und damit ein größerer Abstand zur betroffenen Ortslage erreicht wird, kann hier der dem Wohnumfeldschutz geschuldete Abstand nicht umfassend gewahrt werden.

Ergebnis:

Um selbigen dennoch größtmöglich gerecht zu werden, sind Optimierungen der Planungstrasse vorzusehen. (vgl. **Maßgabe M 28**)

Ähnlich verhält es sich im Bereich der Ortslage Kirchlein, wo die Planungstrasse zur Verringerung der Beeinträchtigung der Bewohner in Relation zur Bestandstrasse weiter hangaufwärts von der Ortslage abgerückt wird. Gleichwohl reicht dieses Abrücken nicht aus, dem verbesserten Wohnumfeldschutz Genüge zu tun.

Ergebnis.

Im Zuge der Planungskonkretisierung ist hier eine entsprechende Optimierung der Leitungsführung anzustreben. Die damit ggf. verbundenen Eingriffe in Waldbestände sind so gering wie möglich zu halten. (vgl. **Maßgabe M 29**)

Ab BM 96 ist bis zum UW Redwitz unter der Zielsetzung einer landschaftsgerechten geradlinigen Trassierung in Kuppenlage ein umfassender Wohnumfeldschutz nicht in allen Bereichen realisierbar.

Ergebnis:

Gleichwohl ist für die Planungstrasse im Lichte des verbesserten Wohnumfeldschutzes eine optimierte Leitungsführung zu erstellen, die sowohl den Schutzansprüchen der Bevölkerung als auch von Natur und Landschaft gerecht wird. (vgl. **Maßgabe M 30**)

**Ergebnis (für alle Abschnitte):**

Von dem Vorhaben sind keine im Rahmen der Detailplanung unüberwindbaren negativen Auswirkungen auf die raumbezogenen fachlichen Belange des Immissionsschutzes zu erwarten. Jedoch bestehen erhebliche Konflikte zu den Belangen des Siedlungswesens sowie der dem Schutzgut Mensch Rechnung tragenden raumordnerischen Belange des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes. Diese zuvor räumlich konkret beschriebenen, jedoch über Maßgaben lösbar erscheinenden Konflikte werden in der raumordnerischen Gesamt-abwägung mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt.

## 2.3 Verkehr und Infrastruktur

### Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

*Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung (...) soll Rechnung getragen werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG)*

*Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden. (LEP 2.2.5 G)*

*Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. (LEP 4.1.1 Z)*

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Von den geplanten Trassenführungen des Vorhabens werden bestehende regional und überregional bedeutsame Verkehrs-, Militär- und Kommunikationsinfrastruktureinrichtungen, deren Erhalt, Schaffung oder Um- und Ausbau – entsprechend den o.a. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – berührt.

Mehrmals werden die Bundesautobahnen BAB 6, BAB 9 und BAB 93 gequert, im Bereich der BAB 93 sieht die Planung zudem mehrere Parallelführungen vor. Ebenso werden zahlreiche Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie mehrere Bahnstrecken gequert. Im Bereich der Straßeninfrastruktur bestehen zudem Berührungspunkte zu Ausbauplanungen im Norden von Schwandorf (im Vorentwurf genehmigte Ausbauplanung für einen Teilabschnitt der Bundesstraße B 85) sowie im Unterabschnitt B II (mittel- bis langfristiger Ausbau der Kreisstraße NEW 18 südöstlich Reuth b. Erbdorf).

Auf die laufende Bundesstraßenausbaumaßnahme "B 173, 3. Bauabschnitt Michelau – Zettlitz", die Gegenstand des aktuellen Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen ist, wird hingewiesen. Hier greift das Leitungsvorhaben in Natura-2000-Gebiete ein, in die auch das genannte Straßenbauprojekt einwirkt. Auf die somit im Planfeststellungsverfahren zu prüfende Summationswirkung mit anderen Projekten wird hingewiesen.

Im Bereich der Schieneninfrastruktur liegen im Untersuchungsraum Ausbaupläne für die Strecken "Regensburg-Weiden", „Weiden-Oberkotzau“ und „Nürnberg Hbf-Schirnding“ vor. Diese Ausbauplanungen sind im weiteren Planungsprozess, insbesondere bei der Platzierung der Masten, besonders zu berücksichtigen.

Insgesamt sind bei Beachtung der einschlägigen Fachvorschriften (z.B. Bauverbotszonen, Lichtraumprofile) und Abstimmung der Detailplanung mit den betroffenen Fachstellen keine raumbedeutsamen Beeinträchtigungen der Straßen- und Schieneninfrastruktur zu erwarten. (vgl. **Hinweis H 3**)

Die Belange des Luftverkehrs sind dort betroffen, wo die Planung in der Nähe von Flugplätzen verläuft. Mögliche Beeinträchtigungen auf den Flugbetrieb können sich dabei insbesondere durch eine gegenüber der Bestandsleitung heranrückende Trassenplanung oder durch Masterhöhungen ergeben. Bei der vorliegenden Planung betrifft dies die Verkehrslandeplätze Weiden und Kulmbach sowie die Sonderlandeplätze Ottengrüner Heide und Schmidgaden, wobei bei Letzterem der unmittelbare An- und Abflugbereich betroffen ist. Hier würde Variante A3b eine Querung der Platzrunde verursachen, während Variante A3a aufgrund des größeren Abstandes günstiger zu beurteilen ist. Im Raum Schwandorf besteht westlich der Fa. Horsch Maschinen GmbH ein Gelände für Ultraleichtflugzeuge, für welches eine sog. Außenstart- und Landeerlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG vorliegt. Dieses Gelände wird durch Planungsvariante A1a berührt. Da weder Bestandschutz noch eine Schutzposition des Erlaubnisinhabers wie bei einem genehmigten Landeplatz bestehen, ergeben sich nach Auskunft des Luftamtes Nordbayern hieraus keine Einschränkungen für die Planung der Stromtrasse.

Die Luftsportgruppe Münchberg macht darauf aufmerksam, dass Betrieb und Sicherheit der Privatluftfahrt im und um den Sonderlandeplatz "Zell-Haidberg", südwestlich der Ortslage Zell gelegen, nicht gefährdet werden dürfen. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Behinderung nicht anzunehmen ist. Die Regierung geht davon aus, dass im Rahmen der Detailplanung ein einvernehmliches Nebeneinander der Nutzungen gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich können entlang der gesamten Planung durch eine im Bereich von Flugplätzen mit der zuständigen Fachstelle abgestimmte Detailplanung der Maststandorte, -kennzeichnungen und -höhen Beeinträchtigungen der luftrechtlichen Belange vermieden werden. (vgl. **Hinweis H 4**)

Jedoch sollten in den weiteren Planungsschritten aus Sicht des Luftsport-Verbandes Bayern auch Hängegleitergelände und Modellflugplätze berücksichtigt und Beeinträchtigungen möglichst minimiert werden. (**Hinweis H 5**)

Fachliche Belange der Militärinfrastruktur sind nach Angaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bei Annäherung der Planung an den militärischen Flugplatz Grafenwöhr, das Luftverteidigungsradar Döbraberg, das Munitionslager Weiden, die Funkstelle Hof und mehrere Richtfunkstrecken betroffen. Eine Beurteilung, ob das Vorhaben Beeinträchtigungen der militärischen Interessen hervorruft, ist dem Bundesamt mangels Konkretisierung auf Ebene der Raumordnung noch nicht möglich. Sobald im weiteren Planungs-

prozess jedoch belastbare Angaben zu Maststandorten und Bauhöhen vorliegen, ist eine Abstimmung mit der zuständigen militärischen Fachstelle vorzunehmen. **(Hinweis H 6)**

Eine Beeinträchtigung der Belange des Telekommunikationswesens kann durch Störung von Richtfunkstrecken zwischen Sende- und Empfangsanlagen resultieren. Um dies zu vermeiden haben eine Reihe von Betreibern detaillierte Rauminformationen ihrer Richtfunkstrecken übermittelt. Diese sowie ggf. darüber hinaus bestehende Richtfunkstrecken sind bei der Detailplanung – etwa bei der Platzierung der Maststandorte - durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Richtfunkbetreiber sind in die weiteren Planungen miteinzubeziehen. **(Hinweis H 7)**

Durch entsprechende Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und den zuständigen Fachstellen sowie den aufgrund von Fachgesetzen bzw. -vorschriften erforderlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren kann insgesamt angenommen werden, dass Beeinträchtigungen im Rahmen der Detailplanung des Leitungsbaus ausgeschlossen werden können.

#### **Ergebnis:**

**Von dem Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die raumbezogenen fachlichen Belange des Verkehrs- und Kommunikationswesens zu erwarten.**

**Aus luftraumrechtlicher Sicht ist jedoch Variante A3b aufgrund der Querung der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Schmidgaden mit negativem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung einzustellen.**

## 2.4 Gewerbliche Wirtschaft

### Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

*Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. [...] Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG)*

*Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. (LEP 5.1 G)*

*In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden. (RP 6 B IV 2.1.2 und RP 5 B IV 3.1.1))*

*In Vorbehaltsgebieten soll den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP 6 B IV 2.1.3 und RP 5 B IV 3.1.1)*

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

- Wirtschaft

Eine gesicherte Energieversorgung ist für die ansässigen Wirtschaftsbetriebe in den betreffenden Teilräumen von sehr hoher Bedeutung. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist die Erhöhung der Transportkapazitäten und infolgedessen der Infrastrukturausbau notwendig. Der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung trägt damit zur Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit des nordostbayerischen Wirtschaftsraumes bei (vgl. auch LEP 1.4.1 G).

Zudem sollen die Standortvoraussetzungen für Unternehmen gemäß LEP und den betroffenen Regionalplänen erhalten und verbessert werden. Daher sind existenzgefährdende Einschränkungen ansässiger Betriebe durch die Trassenführung zu vermeiden und deren gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten bei der Planung zu berücksichtigen. (**Maßgabe M 31**)

Im Raum Schwandorf werden sowohl das bestehende Betriebsgelände der Fa. Horsch Landmaschinen GmbH wie auch deren bereits im Bauleitplanungsverfahren befindliche Fläche zur Betriebserweiterung durch Variante A1b berührt. Insbesondere von der geplanten Querung der

nördlichen Erweiterungsfläche sind erhebliche Beeinträchtigungen der Expansionsbestrebungen des mittelständischen Betriebes mit rd. 450 Mitarbeitern zu befürchten. Daher wird diese Variante aufgrund der erheblichen Behinderungen des Betriebsablaufes und der geplanten Erweiterung von der Firma Horsch entschieden abgelehnt.

Bei Wernberg-Köblitz durchschneidet Variante A5c das dortige Industriegebiet. Zwar sind hier Vorbelastungen durch die parallel zur Planung verlaufende Bestandsleitung vorhanden, gleichwohl könnten sich bei Nicht-Realisierung dieser Variante und Rückbau der Bestandsleitung positive Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Industriegebietes ergeben. Dies unterstreicht auch die ortsansässige Firma Conrad, welche diese Variante aufgrund der Einschränkungen für künftige Erweiterungsmaßnahmen ablehnt.

Nördlich Windischeschenbach führen die Varianten B3a.a und B3a.b unmittelbar am Campingplatz Schweinmühle vorbei. Dessen Betreiber befürchtet erhebliche negative Auswirkungen auf die Attraktivität des touristischen Betriebs und damit verbunden auch negative wirtschaftliche Folgen.

Auf Höhe der Autobahnanschlussstelle Windischeschenbach können Beeinträchtigungen der im Westen des dortigen Gewerbegebiets angesiedelten Betriebe, z.B. Autohof Bergler, durch die entlang der BAB 93 trassierten Varianten B3b.a/B3b.b/B3c.a/B3c.b resultieren.

In Falkenberg sieht das ansässige Unternehmen IGZ seine langfristigen Erweiterungsmöglichkeiten durch den geplanten Trassenverlauf der Varianten B3c.a und B3c.b beeinträchtigt.

Der Stadt Kirchenlamitz ist daran gelegen, im Zuge des Ersatzneubaus die derzeit durch die Bestandsleitung gegebene Überspannung einer gewerblichen Baufläche (Mastpunkte 170 /171) zu vermeiden; die Planungsvarianten B11a und B11b sehen weiter eine Überspannung vor. Da hier bereits bezüglich des verbesserten Wohnumfeldschutzes eine Optimierung der Leitungsplanung vorzunehmen ist (vgl. **Maßgabe M 19**), sind auch diesbezüglich Verbesserungen im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen, wenngleich darauf hinzuweisen ist, dass die Querung von Gewerbegebieten grundsätzlich zulässig ist.

Die Stadt Burgkunstadt hat darauf hingewiesen, dass die geplante Leitung im Bereich der Ortslage Kirchlein sehr nahe an einem dort ansässigen Gewerbebetrieb verläuft. Aufgrund der gemäß **Maßgabe M 29** hier notwendigen Verschiebung der Planungstrasse in nördliche Richtung können gleichwohl Beeinträchtigungen für den Betrieb ausgeschlossen werden.

Daneben sind entlang des Ostbayernrings noch weitere Unternehmen und Betriebe durch die veränderte Trassenführung des Ersatzneubaus betroffen. Erhebliche Nutzungskonflikte auf Betriebsabläufe und konkrete Erweiterungsabsichten wurden jedoch nicht vorgebracht und sind auch nicht bekannt.

- Rohstoffgewinnung und -sicherung

Der geplante Ersatzneubau weist an mehreren Stellen Berührungs- und Konfliktpunkte mit den Belangen der Rohstoffgewinnung und -sicherung auf.

Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. und in abgeschwächter Form auch das Bergamt Nordbayern lehnen diesbezüglich Beeinträchtigungen von Abbauvorhaben und in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ab.

Aus raumordnerischer Sicht bedeutet eine ausreichende Beachtung und Berücksichtigung der raumrelevanten Belange des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung jedoch nicht zwingend, dass Berührungen entsprechender Gebiete ausgeschlossen sind, sondern vielmehr, dass diese ihre jeweiligen Funktionen entsprechend wahrnehmen können.

Ohne Zweifel ergeben sich bei einer mittigen Durchschneidung eines Vorranggebietes für Bodenschätze erhebliche Konflikte mit dessen Sicherungsfunktion für die Gewinnung von Bodenschätzen. Jedoch quert die vorliegende Planung Vorranggebiete – mit Ausnahme der VRG KS 29 und VRG KS 30 östlich Oberwildenau – nur in deren äußeren Randbereichen, so dass aus raumordnerischer Sicht deren vorrangige Funktion für den Rohstoffabbau durch geeignete Mastplatzierung und Überspannung weiterhin gewährleistet werden kann. Zu den beiden z.T. auch mittig von der Planung berührten VRG KS 29 und VRG KS 30 ist festzustellen, dass diese gegenwärtig bereits mittig von der Bestandsleitung durchschnitten werden, welche bereits bei Inkrafttreten des Regionalplans im Jahre 1989 und folglich bereits bei Ausweisung der Vorranggebiete existierte. Daher kann auch in diesen beiden Fällen eine grundsätzliche Unvereinbarkeit des Ersatzneubaus mit den Belangen der Rohstoffsicherung nicht unterstellt werden. Die übrigen betroffenen Vorranggebiete werden überdies ausschließlich in unmittelbarer Parallelführung mit der Bestandsleitung gequert.

Bei Vorbehaltsgebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Dabei sind insbesondere auch Vorbelastungen durch die Bestandsleitung zu berücksichtigen.

Um in den nachfolgend aufgezeigten Fällen, in denen eine Betroffenheit von Rohstoffsicherungsgebieten durch den geplanten Ersatzneubau nicht vermeidbar ist, ein Nebeneinander der Nutzungen zu ermöglichen, ist im Rahmen der Detailplanung bei Prüfung und Festlegung des exakten Trassenverlaufs, der konkreten Maststandorte und von Überspannungsabschnitten bei Vorranggebieten auf eine Vermeidung, bei Vorbehaltsgebieten auf eine Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen hinzuwirken. (**Maßgabe M 32**)

In Unterabschnitt A I wird das Vorbehaltsgebiet (VBG) für Bodenschätze – in diesem Fall für den Abbau von Ton – VBG t 35 „westlich Schwandorf“ jeweils in Neutrassierung durch Variante A1a auf

einer Länge von rd. 850 m gequert, durch Variante A1b erfolgt eine Durchschneidung auf etwa 1.350 m Länge. Ausgehend von durchschnittlichen Spannfeldlängen von rd. 400 m würde bei Variante A1a mind. 1 Mast mittig im VBG zum Liegen kommen, bei Variante A1b ist von mehreren Masten innerhalb des VBG auszugehen. Beide Varianten führen damit zu Erschwernissen für einen möglichen künftigen Abbau von Ton, welcher jedoch im Grundsatz weiterhin möglich bleibt. Dennoch verbleiben Beeinträchtigungen der Funktion der Rohstoffsicherung, welche in die raumordnerischen Gesamtabwägung einzustellen sind.

Bei Schwarzenfeld wird das Vorranggebiet (VRG) für Bodenschätze t 10 „westlich Schwarzenfeld“ in dessen südlichem Randbereich auf einer Länge von 300 m durch die an der Bestandsleitung orientierten Varianten A1b und A1c gequert. Angesichts der nur geringen und randlichen Querung wird hier davon ausgegangen, dass durch eine optimierte Detailplanung grundlegende Nutzungskonflikte zwischen Leitungsplanung und Bodenschatzabbau vermieden werden können. Empfohlen wird, aus Gründen der Rohstoffsicherung keinen Maststandort innerhalb des Vorranggebietes vorzusehen.

Im Unterabschnitt A II wird zunächst das VRG t 9 „südwestlich Schmidgaden“ am Rande berührt. Nachdem in VRG der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist, sind die Masten im Rahmen der Detailplanung möglichst außerhalb des VRG an geeigneten Standorten zu platzieren. (vgl. **Maßgabe M 32**)

Im weiteren Verlauf queren beide Varianten A3a und A3b wie bereits die Bestandsleitung das VBG t 26 „nördlich Schmidgaden“ auf einer Länge von jeweils rd. 3 km, wobei die zerschneidende Wirkung bei Variante A3a etwas geringer ausfällt. Insgesamt beeinträchtigen zwar beide Varianten die Funktion des Vorbehaltsgebietes, bewirken jedoch aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandsleitung keine nennenswerte Verschlechterung.

Im Unterabschnitt A III würde der aktive Granitabbau der Firma Max Bögl bei Döllnitz im östlichen Bereich durch die Varianten A5b und A5c randlich überspannt werden, was zu erheblichen Beeinträchtigungen des laufenden Betriebs führen würde. Variante A5a verläuft im Westen des Steinbruchs etwas abgesetzt vom bisherigen Abbaubereich. Da für diesen jedoch eine Genehmigung zur Erweiterung in nordwestliche Richtung vorliegt, ist auch bei Variante A5a von Beeinträchtigungen des Betriebs auszugehen. Alle drei Varianten führen zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Gewerbebetriebes, wobei anzumerken ist, dass der Steinbruch erst im Jahre 2005 genehmigt wurde. Der Betreiber hat somit bei der Errichtung des Steinbruchs die aus der unmittelbaren Nähe zu der seit den 1970er Jahren bestehenden Höchstspannungsleitung resultierenden betrieblichen Einschränkungen und Auflagen bewusst in Kauf genommen.

Eine Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen zur gewerblichen Wirtschaft setzt daher für die Varianten A5b und A5c eine Verschiebung nach Osten voraus, um eine Verschlechterung auf den Betrieb gegenüber dem Status-Quo zu vermeiden. Bei Variante A5a

drängt sich zur Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen eine Verschiebung in westliche Richtung auf, um Konflikte mit der bereits genehmigten betrieblichen Erweiterungsfläche zu vermeiden. (**Maßgabe M 33**)

Im weiteren Verlauf überspannen die Varianten A5a und A5b eine aktive Kiesgrube zwischen der Bundesstraße B 14 und der Staatsstraße St 2399. Hier sind im Rahmen der Detailplanung die Maststandorte so zu platzieren, dass betriebliche Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden. (vgl. **Maßgabe M 31**)

Im Unterabschnitt A IV werden Gebiete für den Abbau von Kies und Sand – VRG KS 29 „nordwestlich Luhe“, VRG KS 30 „nördlich Luhe“ und VBG KS 39 „östlich Oberwildenau“ – durch die Varianten A7a und A7b berührt. Variante A7a durchschneidet in bestandsorientierter Führung das VRG KS 29 mittig auf rd. 700 m sowie das VRG KS 30 im westlichen Bereich auf rd. 550 m Länge. Variante A7b verläuft hingegen zunächst in Bündelung mit der Autobahn BAB 93 ohne Betroffenheit des VRG KS 29, berührt das VRG KS 30 randlich auf rd. 250 m Länge und quert schließlich das VBG KS 39 in Neutrassierung auf rd. 750 m Länge. Beide Varianten führen zu Beeinträchtigungen der Funktion der Rohstoffsicherung, wobei diese bei Variante A7a trotz der Vorbelastung durch die Bestandsleitung aufgrund der weiterhin dauerhaften Betroffenheit zweier Vorranggebiete mit größerem negativen Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung einzustellen sind als bei der nur im äußersten Randbereich verlaufenden Variante A7b.

Im Unterabschnitt B I durchschneidet die Planung in Parallelführung zur Bestandsleitung das Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Pegmatitsand VBG pgS 4 „nördlich Mantel“ auf rd. 850 m Länge. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen sind durch die überwiegend in bestehender Trasse vorgesehene Planung des Ersatzneubaus nicht zu erwarten.

Im Unterabschnitt B II sind Beeinträchtigungen des aktiven Steinbruchs Oberbaumühle sowie des Vorranggebietes für den Abbau von Naturstein VRG Nat 4 „nördlich Windischeschenbach“ durch die Varianten B3a.a und B3a.b aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Im weiteren Verlauf wird das Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kaolin VBG ka 10/1 „südöstlich Schönhaid“ durch die Varianten B3c.a und B3c.b auf einer Länge von rd. 750 m im südwestlichen Bereich überwiegend in Neutrassierung durchschnitten. Angesichts der Querungslänge erscheint hier mindestens ein Maststandort im VBG unvermeidbar; die resultierenden Beeinträchtigungen der Funktion der Rohstoffsicherung ist in der Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Im Unterabschnitt B III verläuft die Planung parallel zur Bestandsleitung auf rd. 700 m Länge durch das VRG t 4 „nordöstlich Wiesau“. Auch wenn die Querung am nördlichen Rand des VRG erfolgt, gehen von der Planung aufgrund der Annäherung an den aktiven, bergrechtlich genehmigten Tonabbau der Firma Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG, Schwarzenfeld raumordnerische Konflikte aus. Im Rahmen der Detailplanung ist diese Firma zu beteiligen und eine den Betrieb und

eine mögliche künftige Erweiterung so wenig wie möglich einschränkende Trassierung zu wählen. (vgl. **Maßgaben M 31 und M 32**)

Im Bereich des Unterabschnitts B IV (Mastspannfeld 140/141) weist der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost bezüglich der Sicherung des Abbaus von Bodenschätzen auf das Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Speckstein TK 3 „Göpfersgrün“ hin, das sowohl durch die Untervariante B7a als auch B7b überspannt wird. Der Gewinnung von Bodenschätzen ist in Vorbehaltsgebieten – auch unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen – besonderes Gewicht beizumessen. Dem Vorhabenträger ist das hier vorhandene und regionalplanerisch verbindlich festgelegte Vorbehaltsgebiet bekannt und es ist in den Raumordnungsunterlagen dargestellt. Grundlegende Nutzungskonflikte zwischen Leitungsplanung und Bodenschatzabbau sind nicht ersichtlich, zumal das betreffende Vorbehaltsgebiet bereits durch die Bestandstrasse gequert wird. Empfohlen wird, aus Gründen der Rohstoffsicherung keinen Maststandort innerhalb des Vorbehaltsgebiets vorzusehen, um die nur im Tagebau mögliche Gewinnung des Rohstoffs nicht zu erschweren.

Die Beachtung der o.g. Maßgaben vorausgesetzt, werden aus Sicht der Raumordnung die Belange des Rohstoffabbaus sowie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze und deren besondere Sicherungsfunktionen trotz zahlreicher Berührungspunkte durch die vorliegende Planung hinreichend gewürdigt. Die von Fachstellen und Verbänden vorgenommenen Beurteilungen einzelner Trassenvarianten fließen in die raumordnerische Gesamtabwägung mit ein.

#### **Ergebnis:**

**Unter Gesichtspunkten der gewerblichen Wirtschaft kann das Vorhaben unter Beachtung von Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.**

## **2.5 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagdwesen, Boden**

### Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

*Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden [...] einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)*

*Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)*

*Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP 1.1.3 G)*

*Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (LEP 5.4.1 G)*

*Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP 5.4.1 G)*

*Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. (LEP 5.4.2 G)*

*Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. (LEP 5.4.2 G)*

*Die Erhaltung und Wiederherstellung gesunder Wälder soll in der gesamten Region, vorrangig im Fichtelgebirge und im Frankenwald, angestrebt werden (RP 5 B III 2.1)*

*In allen Teilen der Region sollen die Funktionen des Waldes bei allen sich auf den Wald auswirkenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung und Nutzung sowie die Erhaltung oder Verbesserung der räumlichen Verteilung des Waldes sollen die Waldfunktionen*

*ermöglichen, sichern und verstärken. Dies gilt insbesondere für die anzustrebende Nutzfunktion der Wälder in der gesamten Region und darüber hinaus für seine Funktionen beim*

- *Gewässerschutz in Grundwassereinzugsgebieten, vor allem in festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten,*
  - *Immissionsschutz, insbesondere in den Nahbereichen Arzberg, Schirnding/Hohenberg a. d. Eger und Stadtsteinach sowie entlang der Fränkischen Linie,*
  - *Bodenschutz an Hängen und auf rutschgefährdeten Flächen in der gesamten Region,*
  - *Klimaschutz in der Umgebung des Oberzentrums Bayreuth*
- sowie bei der Erholungsfunktion in der gesamten Region. (RP 5 B III 2.2.1)*

*Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. (RP 6 B III 3.1)*

*Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. [...] (RP 6 B III 3.2)*

#### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Beurteilung der fachlichen Belange vorangestellt wird Bezug nehmend auf eine Vielzahl von Einwendungen und Hinweisen der Verbände- und Öffentlichkeitsbeteiligung klargestellt, dass weder Entschädigungs- noch (Flächen-)Ausgleichsfragen Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens sind; solche Fragen sind auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens zu regeln.

#### • Landwirtschaft

Das Vorhaben führt zu einem Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Der dauerhafte Flächenentzug durch Versiegelung erfolgt im Bereich der Maststandorte, deren Fundamente in der Regel Flächenbedarfe in der Spanne von rd. 9 x 9 m bis 14 x 14 m pro Mast aufweisen, sowie durch ggf. benötigte Zuwegungen. Bei derartigen Größenordnungen können existenzgefährdende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, zumal es sich um einen Ersatzneubau handelt, mit dem der Rückbau vorhandener Masten verbunden ist.

Darüber hinaus entstehen temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase, wobei der Schwerpunkt der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte liegt. Im Freileitungskorridor kommt es nur zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen während des Seilzugs. Die von der Freileitung dauerhaft überspannten Bereiche können nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder weitgehend uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.

Weiterhin können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – etwa für Naturschutzzwecke oder als Kompensation für erforderliche Waldeingriffe – landwirtschaftliche Flächen entzogen werden. Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, sollte der erforderliche Ausgleich vorrangig durch Aufwertungsmaßnahmen und möglichst funktional erfolgen und dabei so wenig neue landwirtschaftliche Nutzflächen beanspruchen wie möglich.

Dazu sollte in frühzeitiger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und der Landwirtschaftsverwaltung ein für Landwirtschaft und Naturschutz gleichermaßen tragfähiges Konzept in Form eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erarbeitet werden. **(Maßgabe M 34)**

Beeinträchtigungen für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen können sich zudem bei ungünstiger Positionierung der Maststandorte und unzureichenden Durchfahrtshöhen unter den Leiterseilen ergeben. Um solche Nutzungserschwerisse so gering wie möglich zu halten, sollen die Strommasten am Rande bestehender Wirtschaftswege sowie an Nutzungs-, Flur- oder Grundstücksgrenzen aufgestellt werden und die Höhenabstände zu den Leiterseilen den Erfordernissen der modernen Landwirtschaft Rechnung tragen. **(Maßgabe M 35)**

Damit wird auch entsprechenden Forderungen der Landwirtschaftsverwaltung und der beteiligten Fachverbände nachgekommen.

Im Rahmen der Anhörung sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung ist von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden, dass die Planung in Einzelfällen in Konflikt zu vorhandenen bzw. geplanten landwirtschaftlichen Hofstellen steht. Hierzu ist festzustellen, dass bei der Feintrassierung der landesplanerisch positiv beurteilten Leitungsführung in einem eventuellen Planfeststellungsverfahren sicherzustellen ist, dass unter Berücksichtigung der Grenzwerte der 26. BImSchV betroffene Einzelanwesen nicht überspannt werden und dem raumordnerischen Belang des Wohnumfeldschutzes entsprechend sowie aus Vorsorgegründen auf vorhandene und zukünftig geplante landwirtschaftliche Hofstellen Rücksicht zu nehmen ist. **(Hinweis H 8)**

Da nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung der Rückbau der Bestandsleitung erfolgen soll, ist es für die Belange der Landwirtschaft sinnvoll, die nicht mehr benötigten Masten samt Fundamenten so zeitnah und vollständig wie möglich zu entfernen. Summarisch ergibt sich durch den Ersatzneubau somit ein Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen, bei dem nicht von Existenz gefährdenden Bedrohungen auszugehen ist.

Sollten keine zwingenden Gründe gegen eine Entfernung sprechen, so sind die Masten samt Fundamenten möglichst vollständig rückzubauen, um eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges zu vermeiden und Folgenutzungen zu ermöglichen. **(Maßgabe M 36)**

In den Planfeststellungsunterlagen sind Ausführungen zum Verlauf und zum Zeitpunkt des Rückbaus der alten Trasse aufzunehmen. (vgl. **Hinweis H 2**)

Der im Anhörungsverfahren geäußerten Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (AELF), wonach die konkrete Trassenführung aufgrund der Vorbelastung grundsätzlich möglichst in enger Anlehnung an die Bestandstrasse realisiert werden soll, kommt die Planung überwiegend nach. Je nach Variantenkombination kommt zwischen 69 % und 74 % der raumgeordneten Planung in Annäherung (< 265 m) an die Bestandstrasse zum Liegen, davon rd. 40 % in enger Annäherung – dem technisch geringstmöglichen Abstand von rd. 65 Metern.

Auf 12 % - 13 % der Strecke verläuft die raumgeordnete Trasse zudem in Bündelung mit bestehender, dauerhafter linearer Infrastruktur (Autobahn, Erdöl-/Gasleitung). Der Neutrassierungsanteil umfasst je nach Variantenwahl zwischen 14 % und 18 %.

Die seitens des Bayerischen Bauernverbandes geforderte weitgehende Umsetzung in der Trasse der Bestandsleitung ist nach Angaben des Vorhabenträgers, wie auch in den Raumordnungsunterlagen (Band A, S. 39) beschrieben, bei Sicherstellung der dauerhaften Stromversorgung der Region nur unter Einsatz von Provisorien möglich. Aufgrund der beschränkten Umsetzbarkeit solcher Provisorien kommt dies aus energiewirtschaftlicher Sicht nur in sehr wenigen Ausnahmefällen in Frage. Zudem ist der Raumbedarf auch bei Einsatz von Provisorien neben der Bestandsleitung nur geringfügig geringer als bei einem Neubau in enger Annäherung an den Bestand. Eine Neubeseilung und Spannungsumstellung im erforderlichen Maße ist auf den bestehenden Masten aufgrund ihrer technischen Voraussetzungen statisch nicht möglich.

Zu den Varianten im Einzelnen:

Im Unterabschnitt A I verfügt Variante A1c aus Sicht des AELF und des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) aufgrund der geringsten Trassenlänge sowie der geringsten Querung landwirtschaftlicher Flächen über erhebliche Vorzüge gegenüber den überwiegend ohne Bündelung in Neutrassierung durch landwirtschaftliche Flur verlaufenden Varianten A1a und A1b, wobei Letztere nach Angaben des BBV bei der Ortslage Richt zu Einschränkungen eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb führen könnte.

Die durch das AELF vorgebrachte (negative) Betroffenheit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Variante A3a im Unterabschnitt A II ist aus raumordnerischer Sicht angesichts eines Abstandes von mehr als 400 Metern nicht erkennbar und wird nicht weiter berücksichtigt.

Im Unterabschnitt A III stellt Variante A5c aus Sicht des AELF die verträglichste Variante dar, da diese überwiegend in Bündelung mit einer Gasleitung verläuft und keine neuen Betroffenheiten erzeugt.

Bei Oberwildenau beurteilt das AELF die in Parallelführung zur Bestandsleitung verlaufende Variante A7a günstiger.

Nördlich des Umspannwerkes Etzenricht tangiert Variante B1a aus Sicht des AELF in geringerem Maße landwirtschaftliche Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen und wird bevorzugt. Der BBV fordert im gesamten Unterabschnitt B I den Bau in bestehender Trasse.

Im Unterabschnitt B II bewertet das AELF Variante B3c.b aus landwirtschaftlicher Sicht am günstigsten, da im südlichen Bereich mehr landwirtschaftlich genutzte Fläche entlastet als durch die Neubelastung bei östlicher Trassenführung beeinträchtigt würde und im nördlichen Bereich vergleichsweise wenig landwirtschaftliche Flächen betroffen wären.

Im Unterabschnitt B III wird vom BBV-Ortsverband Schönhaid-Leugas auf Höhe von Wiesau eine Trassenführung nahe der Bestandsleitung u.a. zur Vermeidung von Betroffenheiten landwirtschaftlicher Fläche und dem Heranrücken an die Ortslage Leugas gefordert. Da die vom Vorhabenträger geplante Trassenführung westlich der BAB 93 auf nachvollziehbaren naturschutzrechtlichen Überlegungen beruht und die eingereichte Trassenführung auch den raumordnerischen Belangen der Wohnumfeldvorsorge mit Abständen von mehr als 400 Metern hinreichend Rechnung trägt, kann diesem Einwand aus raumordnerischer Sicht kein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im Unterabschnitt C IV ist der Einwand, im Bereich der Ortslage Ebneith (Bestandsmast 99) würde der geplante Trassenverlauf Bestand und Entwicklung eines dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes einschränken, dahingehend zu entkräften, dass hier bereits im Zuge des verbesserten Wohnumfeldschutzes eine mit dem Vorhabenträger abgestimmte und für möglich erachtete Verlaufsoptimierung der Leitung vorzusehen ist. (vgl. **Maßgabe M 30**)

### **Ergebnis:**

**Unter Berücksichtigung von Maßgaben sind grundsätzliche Konflikte mit den raumordnerischen Erfordernissen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, LEP-Grundsätze 5.4.1) nicht zu erwarten. Die von Fachstelle und Verbänden vorgenommenen Beurteilungen einzelner Trassenvarianten fließen in die raumordnerische Gesamtabwägung mit ein.**

- **Forstwirtschaft / Wald**

Den Raumordnungsunterlagen zufolge tangiert das Vorhaben in seinem Verlauf in Abhängigkeit von der gewählten Variantenkombination Waldflächen auf einer Länge zwischen 44 und 54 km.

Dabei kommt es zu teilweise erheblichen Verlusten von Wald und forstwirtschaftlichen Flächen, resultierend aus der dauerhaften Versiegelung im Bereich der Maststandorte, der ggf. benötigten Zuwegungen und Rodungen für Bauarbeiten sowie der Neuanlage bzw. Verbreiterung von

Schutzstreifen, in welchen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölzbestände zum Schutz der Stromleitung vor umstürzenden oder heranwachsenden Bäumen bestehen.

Gemäß LEP 5.4.2 sollen zur Sicherung der Bedeutung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwäldern und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamen Wäldern für Ökologie und Erholung diese vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt und deren Funktionsfähigkeit erhalten werden. Diesem raumordnerische Grundsatz trägt der geplante Ersatzneubau durch die überwiegend in Parallelführung zur Bestandsleitung verlaufende Planung hinreichend Rechnung. Dies bleibt auch dann gewährleistet, wenn im kleinräumigen Kontext Eingriffe in Waldbestände vorgenommen werden. Daher sind solche kleinräumigen Eingriffe aus raumordnerischer Sicht hinnehmbar, wenn dies zur Minderung bestehender oder drohender Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch beitragen kann. Folglich wird für die vorliegende Planung im Rahmen der Abwägung den Belangen des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes und des Schutzgutes Mensch im Einzelfall höheres Gewicht beigemessen als den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft. Durch (höheres) Fachrecht geschützte Waldbereiche bleiben hiervon unberührt.

Weiterhin sollen gemäß LEP 5.4.2 die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden. Diesem raumordnerischen Grundsatz kann trotz – auch durch den Waldreichtum im nordostbayerischen Raum bedingter – Eingriffe in Wälder mit besonderen Funktionen im gesamträumlichen Kontext noch entsprochen werden, da der Ersatzneubau über weite Strecken in enger Anlehnung und Parallelführung mit der Bestandsleitung bzw. in Bündelung mit bestehenden Linieninfrastruktureinrichtungen verläuft und anteilig auf die jeweils bestehenden Schutzstreifen zurückgegriffen werden kann. Zudem kann nach Rückbau der Bestandsleitung der frei werdende Schutzstreifen zumindest in Teilbereichen wieder aufgeforstet werden. Werden Querungen und Rodungen von Wäldern mit besonderen Waldfunktionen erforderlich, so sind diese im weiteren Planungsverlauf konkret zu bilanzieren und waldderechtlich auszugleichen.

Um entsprechenden Forderungen der Fachstellen und Verbände sowie den landesplanerischen Erfordernissen zur Forstwirtschaft und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Wäldern Rechnung zu tragen, soll grundsätzlich bei allen erforderlichen Durchschneidungen von Waldgebieten auf eine Minimierung der Beeinträchtigungen geachtet werden. **(Maßgabe M 37)**

Im Übrigen ist bereits bei der Erstellung der ROV-Projektunterlagen seitens des Vorhabenträgers als Planungskriterium der geringstmögliche Eingriff in Waldbestand definiert worden.

Für sensible Waldbereiche sollte in Anlehnung an die Position des AELF im weiteren Verfahren zudem die Option der Überspannung geprüft werden. (vgl. **Maßgabe M 37**)

Der BBV fordert die Überspannung von Forstflächen in solcher Weise, dass der Schutzstreifen weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden kann.

Im Übrigen machen die beteiligten Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf aufmerksam, dass bei der Trassierung darauf zu achten ist, dass möglichst keine offenen Westränder von Waldflächen entstehen, da dadurch akut die Gefahr von großflächigen Sturmwürfen entstünde. Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung dieses Hinweises bei der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen zugesagt.

Zu den Varianten im Einzelnen:

Im Unterabschnitt A I wird Variante A1c aus Sicht des AELF sowie der Fachverbände (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bayerische Waldbesitzerverband) als am waldschonendsten bewertet. Variante A1b tangiert Waldgebiete, welche nach der forstfachlichen Planung im Waldfunktionsplan die besondere Waldfunktion „Klimaschutzwald regional“ haben, und ist insofern deutlich ungünstiger. Variante A1a wird forstfachlich abgelehnt, da sie neben kleineren Waldgebieten auch den geschlossenen „Kreither Forst“ durchschneidet, welcher ebenfalls die Funktion „Klimaschutz regional“ aufweist und für die Gewinnung von Trinkwasser bedeutsam ist. Hierzu ist aus raumordnerischer Sicht vollständigkeithalber zu ergänzen, dass diese Variante in Bündelung mit einer rd. 20 m breiten bestehenden Schneise einer Gasleitung verläuft.

Im Unterabschnitt A II resultieren aus Variante A3a geringere Waldeingriffe, was auch von Seiten der Fachstelle und Verbände bestätigt wird.

Im Unterabschnitt A III berührt Variante A5a das nach Art. 9 und 12a Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) geschützte Naturwaldreservat Osta an dessen westlichem Rand, die beiden Varianten A5b und A5c tangieren den östlichen Randbereich. Naturwaldreservate sind vollständig und unversehrt zu erhalten, Rodungen nicht möglich. Demzufolge bedarf es bei allen drei Varianten geringfügiger Trassenverschiebungen und Modifikationen in der Detailplanung, um Beeinträchtigungen des Naturwaldreservates Osta zu vermeiden und den forstrechtlichen Belangen zu entsprechen. Hierzu wird durch das AELF auch eine Überspannung als waldschonendste Variante angeregt. (**Maßgabe M 38**)

Davon abgesehen kommen Forstverwaltung und Waldverbände insgesamt zu der einhelligen Bewertung, dass die bestandsorientierte Variante A5c die geringsten negativen Auswirkungen auf die Belange des Waldes hat, wohingegen die Varianten A5a und A5b geschlossene Waldbereiche durchschneiden. Diese Einschätzung kann für den Raum nördlich des Naturwaldreservates Osta aus raumordnerischer Sicht jedoch nicht vollumfänglich nachvollzogen werden, da beide Varianten A5a und A5b hier in einer bestehenden Waldschneise von rd. 60 m Breite zum Liegen kommen. Eine Querung geschlossener Waldflächen kann erst wieder westlich Kettnitzmühle festgestellt

werden. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. fordert zudem, eine mögliche Vergrößerung des Naturwaldreservates zu berücksichtigen. Hierzu wurden jedoch seitens der Naturschutz- und Forstbehörden keine Hinweise gegeben.

Im Unterabschnitt A IV befürworten AELF und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald die in Bündelung mit der BAB 93 geplante Variante A7b.

Im Unterabschnitt B I liegt das große geschlossene Waldgebiet Manteler Forst mit dem besonders schutzwürdigen Naturwaldreservat Sauhübel. Hier sind aus Sicht des AELF alle technischen und planerischen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Naturwaldreservat zu schonen. Der Vorhabenträger plant daher innerhalb des Manteler Forstes, welcher auch tierökologisch von besonderer Schutzwürdigkeit ist, den Neubau unter Einsatz von Provisorien so eingriffsminimierend wie möglich innerhalb der bestehenden Trasse des Ostbayernrings umzusetzen. Damit wird auch der Forderung des BBV-Kreisverbandes Neustadt/WN-Weiden i.d.OPf. Rechnung getragen. Darüber hinaus werden im Manteler Forst und bei Parkstein in größerem Umfang Wälder mit besonderen Funktionen für Erholung und regionalen Klimaschutz gequert, was entsprechenden waldrechtlichen Ausgleich hervorruft.

Im Unterabschnitt B II werden durch die lange entlang der Bestandsleitung verlaufenden Varianten B3a.a/a.b/b.a/c.a in deutlich geringerem Maße Waldflächen gequert als durch die weiter südlich in Neutrassierung an die BAB 93 heranrückenden Varianten B3b.b/c.b, welche Wälder mit der besonderen Waldfunktion „Erholung“ beeinträchtigen. Nördlich Windischeschenbach werden große zusammenhängende Waldgebiete nicht neu zerschnitten, da die Varianten B3a.a/a.b zunächst weitestgehend über Ackerland und anschließend entlang der BAB 93, die Varianten B3b.a/B3b.b durchgängig entlang der BAB 93 und die Varianten B3c.a/c.b entlang der Bestandsleitung verlaufen. Das AELF und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. bewerten den Trassenverlauf B3a.a als für Wald bzw. Forst verträglichste Variante. Zu den geplanten Varianten B3b.b/c.b erhebt die Forstverwaltung die Forderung, die Trasse östlich und südlich von Klobenreuth sowie südlich von Wendersreuth zur Minimierung der Verluste von Erholungswäldern der Stufe II in die Feldflur zu verschieben. Zudem sollte im Bereich des Sauerbachtals eine weitläufige Überspannung geprüft werden. Da durch Modifizierung der Planung an dieser Stelle eine nennenswerte Verringerung der Eingriffe in den Wald ohne erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger Belange möglich erscheint, ist die geplante Trasse in diesem Bereich soweit möglich in die offene Flur an den Waldrand zu verschieben. **(Maßgabe M 39)** Die Bayerischen Staatsforsten AöR befürwortet für den Bereich nördlich Windischeschenbach insbesondere aufgrund der Bündelung von Beeinträchtigungen sowie der Entlastungswirkung für Waldflächen und Natura 2000-Gebieten einen möglichst autobahnnahen Verlauf.

Im Unterabschnitt B III verläuft die Planung zunächst in Bündelung mit der BAB 93, was im Bereich der Bestandsleitung eine Entlastung des ökologisch wertvollen und schutzwürdigen Bereiches der

Waldnaabaue ermöglicht. Ab dem nördlichen Gemeindegebiet von Wiesau folgt die Planung hingegen wieder der Bestandsleitung. Durch die Bayerischen Staatsforsten AöR wird auf einen ökologisch wertvollen Alteichenbestand östlich des Bestandsmastes 94 hingewiesen, welcher durch die Planung berührt würde. Hier sollte zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen eine Überspannung geprüft werden.

Im Unterabschnitt B V nördlich Hebanz bzw. nordöstlich Marktleuthen wird durch die Varianten B9a und B9b sowie anschließend im Segment B10 ein Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung gequert. Die Querungslänge des Erholungswaldes beträgt je nach Variante ca. 980 m (B9b) bzw. 1.300 m (B9a).

Im Unterabschnitt C III wird westlich Vogtendorf ein Wald mit mehreren Waldfunktionen (Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, für das Landschaftsbild, für den Bodenschutz) gequert. Die Querungslänge beträgt, je nach der ausgewiesenen Waldfunktion, zwischen 300 m und 800 m. Es sind keine signifikanten raumrelevanten Unterschiede zwischen den einzelnen hier zu überprüfenden Varianten (C6a, C6b, C8a, C8b, C9a und C9b) festzustellen.

Im Unterabschnitt C IV werden östlich Schimmendorf sowie zwischen Ebneith und Obristfeld Funktionswälder (Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum, für das Landschaftsbild, für den Bodenschutz, für die Erholung) auf einer Länge von ca. 500 m bis 900 m gequert.

Für die Unterabschnitte B IV bis C I hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg Bereiche identifiziert, in denen in Waldfunktionen und ggf. deren Beeinträchtigung durch das Vorhaben eingegriffen wird.

Der Vorhabenträger, dem diese Darstellungen bereits während des laufenden ROV zur Kenntnis und Prüfung hinsichtlich entsprechender Berücksichtigung im Zuge der Weiterverfolgung der Planung von der Regierung vorgelegt wurden, hat dazu mitgeteilt, bestrebt zu sein, im Rahmen der Feintrassierung Eingriffe in den Wald unter Abwägung aller relevanten Schutzgüter auf ein Mindestmaß zu reduzieren (Minimierungsgebot) und die Hinweise im Einzelnen im Rahmen der Vorbereitung der Planfeststellungsunterlagen zu prüfen und zu berücksichtigen.

Dagegen bestehen seitens der Regierung keine Einwände, zumal die neue Trasse in Parallellage mit dem bestehenden Ostbayernring verläuft und es in den o.g. Unterabschnitten in Oberfranken zu keiner Neuerschneidung von Wald kommt. Der bereits bestehende Schutzstreifen kann daher teilweise für die neue Trasse genutzt werden. Durch eine entsprechende Gestaltung der Schutzstreifenbereiche können Auswirkungen auf die Waldfunktionen gemindert werden. Mit dem Rückbau der Bestandstrasse werden Masten zurückgebaut sowie bestehende Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen des bestehenden Ostbayernrings aufgehoben. Es sind daher keine raumrelevanten Konflikte mit Waldfunktionen zu erwarten. Auf die entsprechenden Maßgaben wird verwiesen.

**Ergebnis:**

**Durch das Vorhaben ist eine Beeinträchtigung der Belange des Waldes und der Forstwirtschaft unvermeidbar. Unter Berücksichtigung von Maßgaben entsprechen die eingebrachten Trassenvarianten grundsätzlich den raumordnerischen Vorgaben zur Forstwirtschaft. Die von Fachstelle und Verbänden vorgenommenen Beurteilungen einzelner Trassenvarianten werden in der raumordnerische Gesamtabwägung berücksichtigt.**

- Fischerei

Mehrere Fließ- und Stehgewässer werden durch die Planung berührt. Da die Gewässer überspannt werden, sind fischereiliche Belange nicht unmittelbar betroffen. Jedoch werden seitens des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. möglichst kurze Querungen von Gewässern, die weitgehende Vermeidung von Parallelverläufen zu Gewässern sowie die sorgsame Erstellung der Mastfundamente gefordert. Der Fischereiverein Schmidmühlen e.V. lehnt die Trassenvariante A1a, welche im Stadtgebiet Schwandorf das Angelgewässer Mathiassee mittig überspannt, ab. Im Raum Luhe-Wildenau stößt die Planung aufgrund der mehrfachen Querung der Waldnaab auf Widerstände. Darüber hinaus äußerten sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Eigentümer von Fischzucht- und Teichanlagen. Neben grundsätzlichen Befürchtungen bezüglich möglicher gesundheitlicher Schädigungen sowie der Einschränkung des Angelsports befürchten Teichwirte im Gemeindegebiet Mitterteich, Gemarkung Großensterz, eine Störung von Quellwasserläufen durch neue Mastfundamente, wodurch negative Auswirkungen auf die dortige Teichwirtschaft resultieren können. **(Hinweis H 9)**

**Ergebnis:**

**Belange der Fischerei stehen dem Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen. Der Vorhabenträger ist gefordert, den Belangen der Fischerei durch optimierte Detailplanung und Mastplatzierung im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte Rechnung zu tragen.**

- Jagdwesen

Vertreter des Jagdwesens befürchten erhebliche Beeinträchtigungen von Jagdrevieren durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Neben Zweifeln an der technischen Notwendigkeit der Planung, teilträumlichen Ablehnungsbekundungen bzw. Forderungen nach Erdverkabelung wurden im Anhörungsverfahren keine raumbedeutsamen, das Jagdwesen betreffenden Belange vorgebracht. Durch die Kreisgruppe Nabburg im Landesjagdverband Bayern e.V. wird gefordert, die negativen Auswirkungen auf den Naturschutz zu minimieren und die Bestandstrasse nach erfolgtem Rückbau der Sukzession zu überlassen.

**Ergebnis:**

**Belange des Jagdwesens stehen dem Vorhaben aus raumordnerischer Sicht nicht entgegen. Der Vorhabenträger wird gebeten, diese bei der Detailplanung zu berücksichtigen.**

- Boden

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben wichtige Funktionen für den Naturhaushalt. Gemäß LEP 1.1.3 sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ressourcen nur in dem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Unvermeidbare Eingriffe sind dabei so ressourcenschonend wie möglich durchzuführen.

Mit dem Vorhaben sind Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes, der Bodenstruktur sowie des Wasser- und Lufthaushaltes mit Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Diese resultieren neben der dauerhaften Bodenversiegelung durch Mastfundamente insbesondere aus den Aktivitäten während der Bauzeit, welche zu Bodenverdichtungen führen, etwa durch das Anlegen von Zuwegungen sowie Lager- und Montageflächen. Neben negativen ökologischen Auswirkungen hat dies auch Beeinträchtigungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit zufolge.

Zugleich werden jedoch mit dem Rückbau der Bestandstrasse auch Masten zurückgebaut und der Boden entsiegelt. Die entsiegelten Flächen können wieder ihre Bodenfunktion im Naturhaushalt und in der Landwirtschaft erfüllen. (vgl. **Maßgabe M 36**)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden durch das Bayerische Landesamt für Umwelt sowie das AELF eine zu geringe Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden moniert – dies betrifft sowohl dessen Funktion als Standort für landwirtschaftliche Nutzung, als auch die Funktion als natürliche Senke für Treibhausgase. Hier sollten für das Planfeststellungsverfahren entsprechende Untersuchungen dargelegt und ein Bodenschutzkonzept erarbeitet werden, welches auch konkretisierte Aussagen zur Bauausführung trifft. Zudem sollte eine bodenkundliche Baubegleitung beim Neubau der Leitung sowie beim Rückbau der Bestandsmasten erstellt werden; auch wird ein Rückbaukonzept angeregt. Diesen Forderungen und Anregungen wird von Seiten der Regierung der Oberpfalz durch **Maßgabe M 40** beigetreten.

Georisiken betreffend ist auf Ebene der Raumordnung noch keine Bewertung des Vorhabens möglich. Es wird jedoch empfohlen, im weiteren Planungsprozess eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, welche auch Fragen von Hangbewegungen und insbesondere die Hinweise des Bergamtes Nordbayern zu zahlreichen ehemaligen Bergbauvorkommen und Gruben im Untersuchungsbereich des Vorhabens berücksichtigt. Bei Anzeichen alten Bergbaus ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen. (**Hinweis H 10**)

**Ergebnis:**

**In der Gesamtschau hat der geplante Ersatzneubau zwar negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, kann jedoch als noch vereinbar mit dem Erfordernis der Raumordnung betrachtet werden, wenn unvermeidbare Eingriffe möglichst ressourcenschonend erfolgen.**

## 2.6 Tourismus und Erholung

### Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

*Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden. (LEP 5.1 G)*

*Auf die Belange des Fremdenverkehrs in der Region soll bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen, insbesondere bei der notwendigen Weiterentwicklung des produzierenden Gewerbes in den Fremdenverkehrsgebieten und den angrenzenden Gebieten der Region, Rücksicht genommen werden. (RP 5 B IV 3.5.1)*

*Die Erholungsmöglichkeiten in freier Natur sollen in allen Teilen der Region erhalten und verbessert werden. Dabei soll unter Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft auch der Nachfrage nach Möglichkeiten zur Tages- und Wochenenderholung für die Bevölkerung aus dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie aus den Verdichtungsgebieten Sachsens und Thüringens Rechnung getragen werden. [...] (RP 5 B VII 1.1)*

*Die Region Oberpfalz-Nord hat mit ihren Naturparks Fichtelgebirge, Steinwald, Nördlicher Oberpfälzer Wald, Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst, Oberpfälzer Wald, Oberer Bayerischer Wald und Hirschwald sowie der Kulturlandschaft im Stiftland und den Flusslandschaften von Naab und Vils sowohl für den Tourismus als auch für die Bevölkerung einen hohen Erholungs- und Freizeitwert. Diese landschaftliche und kulturelle Attraktivität soll erhalten werden. Die touristische Infrastruktur soll erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. (RP 6 B IV 7.1 – Entwurf vom 31.03.2016)*

*Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden. (RP 6 B I 7)*

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben durchquert fünf Naturparks, sechs bestehende Landschaftsschutzgebiete (LSG) und ein geplantes LSG sowie 15 landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Daneben berührt die Planung auch an mehreren Stellen Wälder mit der besonderen Funktion als Erholungswald.

Grundsätzlich zählen die typischen Landschaften, die ländliche Siedlungsstruktur sowie ein intakter Naturhaushalt zu den wichtigsten Grundlagen des in der Region überwiegend naturgebundenen Tourismus und der Erholung. Auf ihre Erhaltung muss deshalb bei raumbedeutsamen Maßnahmen, die auf den Naturhaushalt und die Landschaft einwirken, in besonderem Maße Rücksicht

genommen werden, um den Erlebniswert der Landschaft nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Daher sollen Infrastrukturmaßnahmen möglichst so situiert werden, dass die für die Erholung wertvollen Gebiete nicht zerschnitten werden.

Weiter ist grundsätzlich festzuhalten, dass bei dem hier zu beurteilenden Vorhaben durch die Bestandstrasse bereits eine erhebliche Vorbelastung des die Belange von Tourismus und Erholung maßgeblich beeinflussenden Landschaftsbildes besteht. Da der geplante Ersatzneubau und seine Untervarianten zu wesentlichen Teilen in Parallellage mit der vorhandenen und rückzubauenden Leitung verlaufen, sind auch bei den geringfügig höheren Masten keine signifikant neuen Konflikte bezüglich der Fremdenverkehrs- und Naherholungsfunktion zu erwarten.

Auch durch die in Parallelführung mit linienförmigen Infrastrukturen (Autobahn, Gasleitungen) konzipierte Trassierung werden die unvermeidbaren Eingriffe und resultierenden Beeinträchtigungen dahingehend relativiert, als hier bereits eine Vorbelastung des Raumes besteht. Gleichwohl führt das Leitungsbauvorhaben zweifelsfrei zu Beeinträchtigungen der naturnahen Erholungsfunktion und des Landschaftserlebens. Aufgrund dieser Eingriffserheblichkeit ist dafür Sorge zu tragen, dass durch geeignete Maßnahmen nachteilige Auswirkungen so gering wie möglich bleiben.

Andererseits kann auch nach Rückbau der Bestandsleitung und verschiedenen Verlagerungen der Leitung in Einzelfällen sogar eine Aufwertung von für Erholung und Tourismus wertvollen Gebieten (z.B. Bereiche der Waldnaabaue westlich Tirschenreuth) resultieren.

Insbesondere im Bereich Falkenberg würde eine Verlagerung der Stromleitung an die BAB 93 den Tourismus- und Naherholungswert im Bereich des auch überregional bei Wander- und Radtouristen geschätzten Naturschutzgebietes Waldnaabtal erheblich steigern. Im Bereich von Parkstein wird aus tourismusfachlicher Sicht ein Abrücken vom geotouristisch wertvollen und als Landmarke weithin sichtbaren Basaltkegel „Hohen Parkstein“ gefordert.

Nördlich Windischeschenbach verlaufen die Varianten B3a.a/a.b unmittelbar am westlichen Rand des Campingplatzes „Schweitmühle“ mit Walderlebnispfad. Hier sind nicht unerhebliche negative Auswirkungen auf die dortige Tourismus- und Naherholungsfunktion zu erwarten.

Im Bereich des Sauerbachtals bei Kirchendemenreuth und Altenstadt a.d.Waldnaab würden die eingereichten Varianten B3b.b und B3c.b die dortige Naherholungsfunktion und das Ausflugsziel Sauerbachtalhütte beeinträchtigen, wobei diesem Belang aus raumordnerischer Sicht aufgrund der räumlichen Entfernung der Trasse zur Sauerbachtalhütte (rd. 500 m) sowie der geplanten Querung des Sauerbachtals in einem bereits weitgehend ausgeräumten und damit nur bedingt erholungswirksamen Bereich kein erhöhtes Gewicht zukommt.

Beeinträchtigungen von bislang unbelasteten, zur Erholung geeigneten Gebieten durch neutrassierte Varianten sind in der raumordnerischen Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Sollten

diese positiv raumgeordnet werden, so sind die Beeinträchtigungen im Rahmen der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

**Ergebnis:**

**Insgesamt sind mit der Planung Eingriffe in die Landschaft und damit auch negative Auswirkungen auf den Tourismus- und Erholungswert verbunden, welche jedoch aus raumordnerischer Sicht weder zu einer wesentlichen Schädigung der Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft noch zu einer erheblichen Minderung des überörtlichen Erholungswertes der Region führen.**

## 2.7 Natur und Landschaft

### Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

*[...] Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG)*

*Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaft sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG)*

*Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)*

*Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (LEP 1.1.2 Z)*

*Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP 7.1.1 G)*

*In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (LEP 7.1.3 G)*

*Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. (LEP 7.1.3 G)*

*In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig. (LEP 7.1.4 Z)*

*Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen*

- Gewässer erhalten und renaturiert,*
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und*
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt*

*werden. (LEP 7.1.5 G)*

*Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden. (LEP 7.1.6 G)*

*Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. (LEP 7.1.6 Z)*

*Charakteristische naturnahe Biotope sollen in Funktion und Umfang gesichert, erhalten und soweit erforderlich gepflegt werden. Auf eine Vermehrung des Flächenanteils soll insbesondere in den Mittelbereichen Hof, Marktredwitz/Wunsiedel, Münchberg, Naila und Selb hingewirkt werden.*

*Eine Vernetzung von Biotopen beiderseits der ehemaligen innerdeutschen Grenze und der Grenze zur Tschechischen Republik soll angestrebt werden. Dabei soll durch Sicherungs- und Pflegemaßnahmen neben der Erhaltung und Verbesserung notwendiger Lebensräume gefährdeter Arten insbesondere die Entwicklung der Bestände regional bis landesweit bedeutsamer Arten angestrebt werden. (RP 5 B I 1.4)*

*Die wasserführenden Talräume, insbesondere der Naab [...], einschließlich der Seitentäler, sollen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden. Sie sollen vor übermäßiger Belastung bewahrt werden; vorhandene Belastungen sollen abgebaut werden. (RP 6 B I 1.1)*

*In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. (RP 6 B I 2.1 i.V.m. 2.2 und RP 5 B I 2)*

*Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden: Der Talraum der Waldnaab südlich von Rothenstadt bis nördlich von Neustadt a.d.Waldnaab [...] Der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenau. (RP 6 B I 4.1)*

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

- Arten und Lebensräume

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, wie sie mit dem geplanten Ersatzneubau des Ostbayernrings verbunden sind, führen immer zu Konflikten mit den Belangen des Naturhaushaltes, von Arten und Lebensräumen.

Für den Artenschutz hat der Ersatzneubau der Freileitung vor allem Auswirkungen auf die Avifauna. Durch bau- wie auch anlagebedingte Lebensraumveränderungen drohen insbesondere für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Leiterseilen, speziell mit dem mitzuführenden Erdseil, sowie Meideeffekte. Zudem kann es bei störungsempfindlichen Vogelarten durch die mehrjährige Bauzeit bei Parallelführung zweier Höchstspannungsfreileitungen auch zu einer populationsbiologischen Gefährdung des lokalen Bestandes und zu Revieraufgaben kommen. Nachdem der Oberpfalz aus Sicht der Naturschutzverwaltung hinsichtlich des Schutzes bestimmter Großvogelarten besondere Verantwortung zukommt (z.B. Fischadler, Seeadler, Kranich), sind zum Schutze avifaunistischer Funktionsräume spezielle bau- und anlagebedingte Schutzmaßnahmen im Sinne einer optimierten Trassenplanung zu ergreifen, wie etwa Bauzeitenregelungen, Leitungsmarkierung oder Anpassung der Mastgestaltung. (**Maßgabe M 41**)

Weitere Auswirkungen betreffen den Verlust und die Beeinträchtigungen von Vegetation und Tierhabitaten durch Flächeninanspruchnahme bei der Errichtung von Maststandorten sowie durch erforderliche Rodungsmaßnahmen und Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens der Stromleitung. In Abhängigkeit der Vegetationsstruktur und des Arteninventars können Gehölzentnahmen in Waldbereichen erhebliche Veränderungen – z.B. der Lebensraumfunktion für Fledermausarten – bewirken. Auswirkungen auf Flora und Fauna im Einzelnen sind in der in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) dargestellt.

Das Vorhaben berührt der UVS zufolge je nach Trassenkombination drei geplante Naturschutzgebiete, ein Europäisches Vogelschutzgebiet, fünf FFH-Gebiete, zwei Naturwaldreservate, zahlreiche gesetzlich geschützte Biotop sowie weitere für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bedeutsame Lebensräume ohne gesetzlichen Schutzstatus.

Bei Beurteilung der Auswirkungen auf ökologische Schutzbereiche können insbesondere bei Trassierung in enger Anlehnung an die Bestandstrasse deren Vorbelastungen – etwa bestehende Zerschneidungs- und Gewöhnungseffekte – als eingriffsmindernd bewertet werden. Diese dem Bündelungsgebot bei linearer Infrastrukturplanung zugrundeliegende Auffassung kann bei der vorliegenden Planung insbesondere aus Sicht der Naturschutzverwaltung jedoch nicht pauschal geteilt werden, da die Bestandsleitung rückgebaut wird und somit – anders als etwa Autobahnen, Bahnlinien oder Erdöl-/Gasleitungen – nicht als dauerhafte lineare Infrastruktur mit entsprechenden Trennwirkungen erhalten bleibt.

Folglich sollte in naturschutzfachlich besonders sensiblen Bereichen im Einzelfall geprüft werden, ob eine Neutrassierung in ökologisch weniger wertvollen Bereichen aufgrund möglicher Entlastungseffekte in ökologischen Werträumen gegenüber einer durch geeignete Minderungsmaßnahmen optimierten Trassenführung nahe der Bestandsleitung vorzugswürdig sein könnte.

Im Anhörungsverfahren gab es keine Hinweise auf eine absehbar unvermeidbare Zerstörung von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Es wird daher davon ausgegangen, dass im Rahmen der Detailplanung den Belangen des Biotopschutzes durch Optimierungsmaßnahmen – etwa dem vom Vorhabenträger in den Raumordnungsunterlagen mehrfach beschriebenen ökologischen Schneisenmanagement – Rechnung getragen werden kann. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Bewertung der Trassenabschnitte im Einzelnen verwiesen.

Im Unterabschnitt I verläuft Variante A1a in Neutrassierung durch naturschutzfachlich überwiegend wenig bedeutsame Bereiche im westlichen Stadtgebiet von Schwandorf. Das FFH-Gebiet „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ wird an nur einer schmalen Stelle überspannt. Konflikte mit den Belangen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ergeben sich aus Sicht der Naturschutzverwaltung jedoch durch die Zerschneidung des Kreither Forstes, welche trotz Bündelung mit der dortigen Erdgasleitung die Barrierewirkung und den Verlust an Waldlebensraum im dortigen Bereich deutlich erhöht, sowie bei der Querung des von kollisionsgefährdeten Arten frequentierten Fensterbachtals.

Variante A1b verläuft zunächst ebenfalls in Neutrassierung durch ökologisch weniger bedeutsamen Raum im Westen und kehrt bei Irlaching nach Abstieg von den Naabtalhängen wieder in das Naabtal zurück. In enger Anlehnung an die Bestandsleitung verläuft sie mehrere Weiher westlich Irrenlohe querend in nordwestliche Richtung. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt, dort eine Trassenführung zur Umgehung dieses Weihergebietes zu prüfen.

Variante A1c verläuft in enger Anlehnung an die Bestandsleitung im Naabtal, welches als Biotopverbundachse mit alten Baumbeständen, Aubereichen und Feuchtwiesen besondere Bedeutung als Lebensraum sowohl für wasser- und bodengebundene Arten wie auch für Fledermäuse und feuchtgebietsgebundene Vögel besitzt. Als Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“) steht die Naab mit Uferbereich und Gewässervegetation unter besonderem Schutz. Insgesamt ist das Naabtal in diesem Bereich jedoch durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und bestehende Infrastruktureinrichtungen – u.a. durch zwei Hochspannungsfreileitungen – bereits erheblich vorbelastet. Variante A1c quert besonders schützenswerte Bereiche der Naabaue im Bereich des Umspannwerkes bis Ettmannsdorf an mindestens vier Stellen schleifend über längere Strecken und bewirkt aus Sicht der Naturschutzverwaltung eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der Bestandsleitung. Der geplante Eingriff beeinträchtigt durch neue Mastfundamente und

Schutzstreifen strukturreiche, alte Laubwald- und Mischwaldbestände erheblich und gefährdet insbesondere aufgrund der langen, schleifenden und großflächigen Überspannungen der Wasserfläche feuchtgebietsgebundene Vögel und Wasservögel. Die Naturschutzverwaltung bewertet Variante A1c trotz der erheblichen Vorbelastungen im Bereich der Bestandsmasten 5 bis 14 als nicht mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar. Der Ersatzneubau kann aus naturschutzfachlicher Sicht in diesem Bereich nur bei einer deutlichen Reduzierung der Anzahl und der Länge der Naab-Überspannungen mitgetragen werden. (**Maßgabe M 42**)

Hierzu wird die Nutzung der Bestandstrasse des Ostbayernrings unter Einsatz von Provisorien empfohlen. Westlich von Irrenlohe wird analog zu Variante A1b angeregt, eine Möglichkeit zur Umgehung des Weihergebiets zu prüfen. Ganz grundsätzlich werden aus naturschutzfachlicher Sicht im Interesse des Schutzes wasser- und feuchtgebietsgebundener Avifauna die weitestgehende Vermeidung von Fließgewässerquerungen und – bei Fehlen adäquater Alternativen – möglichst kurze Querungslängen gefordert. (**Maßgabe M 43**)

Im Unterabschnitt A II berührt Variante A3a in größerem Maße Wald- und Gehölzflächen mit altem Baumbestand als Variante A3b und es wird ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop gequert. Grundlegende Konflikte zwischen der Planung und den Belangen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sind jedoch nicht ersichtlich.

Im Unterabschnitt A III berühren alle drei Varianten A5a, A5b und A5c das nach Art. 9 und 12a BayWaldG geschützte Naturwaldreservat (NWR) „Osta“ sowie das aus naturschutzfachlicher Sicht sensible Weiher- und Feuchtgebiet „Mühlweiher“. Nach Angaben des Vorhabenträgers kann bei allen Varianten eine Berührung des NWR durch eine optimierte Feintrassierung vermieden werden. Gleichwohl wird Variante A5a aus Sicht der Naturschutzverwaltung abgelehnt, da es hier – anders als bei den Varianten A5b und A5c – zu einer Abtrennung des westlich gelegenen Waldstückes kommt. Aus raumordnerischer Sicht wird dieser Bewertung nicht gefolgt, solange schädigende Eingriffe in das NWR vermieden werden. Unter der Vorgabe einer weitgehenden Eingriffsvermeidung, z.B. durch eine (nach erfolgter Vorabstimmung mit dem Vorhabenträger in diesem Bereich grundsätzlich realisierbare) Überspannung als waldschonendster Maßnahme, was im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen bzw. weiter zu konkretisieren wäre, erscheint eine Vereinbarkeit dieser Variante mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes grundsätzlich möglich. (vgl. **Maßgabe M 38**)

Im Unterabschnitt A IV quert die Planung mehrere Biotopflächen, erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich jedoch durch geeignete Mastplatzierung und Überspannung im Rahmen der Detailplanung vermeiden. Im Bereich von Unterwildenau verläuft Variante A7b länger in Bündelung mit der BAB 93 und berührt dadurch den Feuchtbiotopkomplex der Waldnaabaue in geringerem

Maße als die bestandsorientierte Variante A7a. Aus Sicht der Naturschutzverwaltung wird diese Variante daher bevorzugt, während der Bund Naturschutz in Bayern e.V. ohne sachliche Begründung die bestandsnahe Variante A7a favorisiert.

Im Unterabschnitt B I verläuft ein Streckenabschnitt durch das ökologisch besonders sensible und hochwertige Gebiet des Manteler Forstes. Im Bereich der Trasse befinden sich sehr hochwertige Biotope, Wald mit besonderer Funktion als Lebensraum und das Naturwaldreservat „Sauhübel“. Daneben sind große Teile des Manteler Forst südlich der Bundesstraße B 470 als Europäisches Vogelschutzgebiet DE 6338-401 „Manteler Forst“ ausgewiesen. Das ökologische Schutzbedürfnis berücksichtigend plant der Vorhabenträger in diesem Bereich den Ersatzneubau unter Einsatz von Provisorien in der bestehenden Trasse zu realisieren. Dadurch sollen erhebliche Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen sowie Holzeinschlag im NWR vermieden werden. Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Erdseilmarkierung) werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange des Vogelschutzes erwartet. Die Naturschutzverwaltung kann diese Planung grundsätzlich mittragen, verlangt jedoch zur Erhaltung der dortigen Biotope eine enge und detaillierte Abstimmung der Bauausführung sowie der langfristigen Pflege mit den zuständigen Naturschutzbehörden. (**Maßgabe M 44**)

Im Unterabschnitt B II werden durch alle sechs Trassenvarianten Biotope sowie wertvolle Waldbestände und Lebensräume berührt. Nördlich Windischeschenbach queren die Varianten B3b.a und B3b.b das FFH-Gebiet DE 6139-371 „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach“ auf einer Länge von rd. 330 m in Parallelführung mit der BAB 93. Bei Falkenberg wird besagtes FFH-Gebiet auf einer Länge von rd. 460 m im Bereich der Bestandsleitung durch die Varianten B3c.a und B3c.b schleifend gequert, das Naturschutzgebiet „Waldnaabtal“ verläuft unmittelbar daneben. Bei all diesen Naturgütern erscheinen erhebliche Beeinträchtigungen durch eine optimierte Detailplanung und Minimierungsmaßnahmen grundsätzlich vermeidbar.

Daneben bewertet die Naturschutzverwaltung das Waldgebiet „Auf der Platte“ westlich Windischeschenbach sowie das Gebiet um Falkenberg und den Falkenberger Wald aufgrund der in diesen Bereichen lebenden, gefährdeten Großvögel als tierökologische Werträume, welche derzeit durch die Bestandstrasse des Ostbayernrings stark beeinträchtigt sind. Mit der Autobahn BAB 93 besteht in diesem Bereich aus naturschutzfachlicher Sicht indes bereits eine lineare Infrastruktur mit Barriere- und Zerschneidungswirkungen auf Natur und Landschaft, welche sich als dauerhafte Bündelungsinfrastruktur für Höchstspannungsfreileitungen eignet. Daher würde seitens der Naturschutzverwaltung einer möglichst langen Neutrassierung in Bündelung mit der BAB 93 – wie bei Variante B3b.b der Fall – unter Abwägung mit möglichen Entlastungseffekten für tierökologische Werträume entlang der Bestandsleitung der Vorzug gegeben. Die Varianten B3a.a sowie B3c.a und B3c.b können hingegen nicht mitgetragen werden. Eine durch den Bund Naturschutz in Bayern e.V.

und vereinzelt auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene besondere Bedeutung des berührten Sauerbach-Talraums für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird weder durch die umfangreichen Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsstudie noch seitens der beteiligten Naturschutzverwaltung als raumbedeutsam bestätigt.

Im Unterabschnitt B III verläuft die Planung im Gegensatz zur Bestandsleitung in Bündelung westlich der BAB 93 außerhalb des FFH-Gebiets DE 6139-371 „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windisch-Eschenbach“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 6139-471 „Waldnaabtaue westlich Tirschenreuth“, wodurch dieser ökologisch wertvolle Raum entlastet wird. Südwestlich Mitterteich wird das nach § 30 BNatSchG geschützte Oberteicher Moorgebiet auf einer Länge von rd. 370 m in Parallelführung zur Bestandsleitung randlich gequert. In diesem sensiblen Ökosystem sind hydrogeologische Beeinträchtigungen zu vermeiden. (**Maßgabe M 45**)

Nach Auffassung der Naturschutzverwaltung ist hier auf Mastfundamente im Moor sowie in dessen unmittelbarem Umfeld zu verzichten.

Im Unterabschnitt B IV zwischen Seußlen und Brand quert die Trasse (Segment B4) in Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring das geplante Naturschutzgebiet (NSG) „Unteres Röslautal und Egertal bei Hohenberg“. Aufgrund der geringen Querungslänge von ca. 140 m ist das geplante NSG überspannbar, so dass Masten außerhalb positioniert werden können. Raumrelevante erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Auch bei den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen sind keine raumrelevanten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da nur geringe Querungslängen (< 50 m) zu verzeichnen sind. Darüber hinaus wird nordöstlich von Marktredwitz das FFH-Gebiet DE 5938-301 „Kösseinetal“ auf einer Länge von ca. 200 m und das FFH-Gebiet DE 5838-302 „Eger- und Röslautal“ auf einer Länge von ca. 160 m in Parallellage mit dem bestehenden und rückzubauenden Ostbayernring gequert. Auch hier sind beide FFH-Gebiete überspannbar. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Anhang II-Arten bzw. charakteristischen Arten beim derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Im Unterabschnitt B V queren östlich Marktleuthen die Varianten B9a und B9b sowohl das geplante NSG zwischen Röslau, Marktleuthen und Schwarzenhammer als auch das FFH-Gebiet DE 5838-302 "Eger- und Röslautal". Die Querung erfolgt in z. T. enger Annäherung an den bestehenden Ostbayernring. Die Querungslängen betragen bei Variante B9a ca. 400 - 490 m und bei Variante B9b ca. 150 - 260 m. Während bei Variante B9a voraussichtlich zwei Maststandorte in den Schutzbereichen erforderlich werden, kommt Variante B9b ohne Maststandorte aus, wobei im Rahmen der Detailplanung Möglichkeiten zur Optimierung bestehen. Gleichwohl besitzt diesbezüglich Variante B9b Vorzüge gegenüber Variante B9a.

Im Unterabschnitt B VI werden alte – potenziell für Vögel und Fledermäuse bedeutsame – Wald- oder Gehölzbestände meist nur randlich oder kleinflächig gequert. Variante B13a quert auf ca. 290 m Länge einen alten Wald in Neutrassierung. Da die Querungslängen von maximal ca. 290 m nicht die üblichen Spannfeldlängen überschreiten, können Maststandorte außerhalb der alten Gehölzbestände positioniert werden. Zudem können im Rahmen der Detailplanung Beeinträchtigungen, z. B. durch eine entsprechende Gestaltung der Schutzstreifen, gemindert werden. Raumrelevante erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auch diesbezüglich nicht zu erwarten.

Im Unterabschnitt C I wird das FFH-Gebiet DE 5835-371 “Feuchtgebiet mit Vermoorungen südlich Hohenberg“ in Parallellage mit dem bestehenden Ostbayernring auf ca. 100 m Länge gequert, wodurch die Querungslänge im Vergleich zum Status-Quo verringert wird. Da die Querungslänge nicht die üblichen Spannfeldlängen überschreitet, können Maststandorte außerhalb des FFH-Gebietes positioniert werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des berührten FFH-Gebietes nicht zu erwarten.

- Landschaft

Die Wertigkeit einer Landschaft hängt von ihren Funktionen, aber auch von ihrer Vielfalt, regional-typischen Eigenart und Schönheit ab. Markante Landschaftselemente, wie raumbedeutsame Hangkanten, Höhenrücken, Waldgebiete, Flussauen oder punktuelle Elemente (z.B. Baudenkmäler), bestimmen die Bedeutung eines Landschaftsbildes mit. Je höher die Wertigkeit der Landschaft eingestuft wird, umso empfindlicher ist sie gegenüber technischer Überformung und Verfremdung. Zugleich können sich klug gewählte Leitungstrassen aber auch gut in vielfältig gegliederten, ökologisch wertvollen, dicht bewachsenen Landschaften einfügen, während in strukturarmen Fluren – vor allem im Offenland – die optische Fernwirkung der technischen Überprägung rasch zu erheblichen visuellen Belastungen für das Landschaftsbild führt. Durch Anlage von Waldschneisen mit dauerhaften Aufwuchsbeschränkungen kann eine Freileitungstrasse in bewaldeten Gebieten auch zu einer visuellen Zerschneidung der Landschaft führen.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, wie sie mit der geplanten Freileitung verbunden sind, führen immer zu Konflikten mit den Belangen von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Dabei sind vor allem ökologische und visuelle Beeinträchtigungen zu beurteilen.

Bei dem Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung handelt es sich um ein Vorhaben, das Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verursacht und einen Eingriff im Sinne

des § 14 BNatSchG darstellt. Auf das Ausgleichserfordernis gemäß § 15 BNatSchG wird insoweit hingewiesen.

Bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und der damit ggf. verbundenen Konflikte mit den Belangen von Natur und Landschaft ist gleichwohl im vorliegenden Planungsfall maßgeblich zu berücksichtigen, dass es sich um einen Ersatzneubau handelt. Es ist also davon auszugehen, dass Belastungen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft in der oben beschriebenen Weise bzw. Erheblichkeit durch die vorhandene Leitung gegeben sind. Wenngleich im Zuge des Ersatzneubaus die Masten geringfügig erhöht werden, ist damit aufgrund der in Oberfranken und der nördlichen Oberpfalz überwiegend kuppigen bis zum Teil stark reliefierten Geländeformen eine gesteigerte Eingriffserheblichkeit nicht a priori verbunden.

Entsprechende, landschaftsbildschonende Optimierungen der Leitungsführung im Rahmen der Detailplanung können hier zur Verringerung der Beeinträchtigungen beitragen. Insoweit wird auf **Maßgabe M 46** hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch die Prüfung der mehrfach im Anhörungsverfahren genannten Kompaktmast-Typen angeregt.

Den – ausführlichen – Darlegungen der Raumordnungsunterlagen bezüglich der Umweltbelange des Vorhabens ist zu entnehmen, dass durch den Ersatzneubau keine grundlegenden und keine substantziellen Gefährdungen für Natur und Landschaft zu besorgen sein werden.

Der Ostbayernring verläuft in einem Raum mit Landschaftsbildeinheiten von sehr hoher und hoher Bedeutung. Zudem berührt die Planung je nach Variantenkombination bis zu sechs bestehende Landschaftsschutzgebiete (LSG) und ein geplantes LSG, 15 landschaftliche Vorbehaltsgebiete sowie zwei regionale Grünzüge.

Dabei erfolgt der geplante Ersatzneubau und damit auch die Berührung der unter Gesichtspunkten der Landschaft besonders schützenswerten Gebiete grundsätzlich überwiegend in Annäherung an die bestehende Leitung (zwischen 69 % und 74 % der Trassenlänge) oder in Bündelung mit weiterer dauerhaft bestehender linearer Infrastruktur (vgl. auch D I 2.5).

Jedoch gibt es in der Oberpfalz in Teilräumen mit mehreren Planungsvarianten auch komplette Neutrassierungen, welche neue Betroffenheiten in bislang unbelasteten Landschaftsräumen auslösen.

Dies betrifft

- den Unterabschnitt A I, wo durch die beiden neutrassierten Varianten A1a und A1b ein in Teilen bisher unzerschnittener und von technischer Infrastruktur wenig belasteter Raum neu betroffen wird – mit nach Auffassung der Stadt Schwandorf und einer breiten Öffentlichkeit aufgrund der exponierten Lage gravierenden negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- den Unterabschnitt A III bei Wernberg-Köblitz mit den westlichen Variante A5a und A5b,

- den Unterabschnitt B II im Bereich
  - des Sauerbachtals, wo der Bund Naturschutz eine Durchschneidung ablehnt,
  - der Querspange südlich Windischeschenbach zwischen Bestandstrasse und Autobahnvariante,
  - der Verbindungsspanne nordwestlich Windischeschenbach zwischen Bestandstrasse und Autobahnvariante.

Solch teilträumliches Abweichen von der Bestandstrasse ohne Nutzung einer anderweitigen dauerhaften Bündelungsinfrastruktur kann aufgrund seiner neuerschneidenden Wirkung grundsätzlich zu – dem raumordnerischen Bündelungsgrundsatz widersprechenden – Beeinträchtigungen der Landschaft führen. Dies ist insbesondere dann gravierend, wenn ökologisch-funktionale Verflechtungen gestört und schutzwürdige Täler sowie prägende Kuppen und Hanglagen gequert werden. Folglich sind entsprechende Neuerschneidungen aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich nicht anzustreben und nur in begründeten Einzelfällen hinnehmbar, etwa wenn ein Abweichen unvermeidbar ist, wenn eine Neutrassierung im Vergleich zur bestandsorientierten Trassierung summarisch überwiegende Entlastungseffekte bringt oder wenn dadurch gewichtigere raumbedeutsame Konflikte vermieden werden können.

Dies trifft im Unterabschnitt A I insofern zu, als dass durch eine Neutrassierung im westlichen Stadtgebiet erhebliche raumbedeutsame Konflikte mit den Belangen der Wohnumfeldvorsorge und dem Naturschutz im Naabtal zwischen Dachelhofen und Krondorf vermieden werden können.

Die Neutrassierung im Unterabschnitt A III trägt zur Vermeidung raumbedeutsamer Konflikte mit dem Siedlungswesen und dem vorsorgenden Wohnumfeldschutz im Bereich des Industriegebietes Wernberg-Köblitz und der Ortslage Kettnitzmühle bei.

Die Prüfung von Neutrassierungen im Unterabschnitt B II ist grundsätzlich unvermeidbar, da eine Trassenführung in enger Anlehnung an die Bestandsleitung im nördlichen Stadtgebiet von Windischeschenbach aus siedlungsstrukturellen Gründen ausgeschlossen ist.

In Oberfranken wird im Unterabschnitt B V das LSG „Fichtelgebirge“ von den Trassenvarianten B9a und B9b in drei Teilstücken und je nach Variante auf einer Gesamtlänge von 7.600 m bis 7.800 m gequert. Im Unterabschnitt B VI erfolgt eine Querung des LSG „Fichtelgebirge“ zwischen Hallerstein und Benk auf 4.400 m bis 5.900 m. Durch Verlauf in Parallellage mit dem bestehenden Ostbayernring sind auch bei etwas größeren Masthöhen keine raumrelevanten Konflikte mit dem Landschaftsbild zu erwarten. Im weiteren Verlauf quert Variante B13a das LSG in Neutrassierung in einem bisher unzerschnittenen Raum, so dass raumrelevante Konflikte mit dem Landschaftsbild nicht auszuschließen sind. Andererseits kann durch den Rückbau der Bestandstrasse auch eine Entlastung im gleichen Landschaftsraum erreicht werden. Im Rahmen der Detailplanung können Beeinträchtigungen z.B. durch entsprechende Positionierung der Maststandorte, die Auswahl

geeigneter Masttypen oder eine entsprechende Gestaltung der Schutzstreifen in den gequerten Waldbereichen gemindert werden. Im Unterabschnitt C III wird südlich von Stadtsteinach das geplante LSG „Schorgasttal mit Nebentälern“ auf ca. 700 m gequert. Auch hier sind aufgrund der Parallelführung mit dem bestehenden Ostbayernring bei etwas größeren Masthöhen keine raumrelevanten Konflikte mit dem Landschaftsbild zu erwarten.

Daneben werden in Oberfranken wie auch in der Oberpfalz Landschaftsbildeinheiten mit hoher oder sehr hoher Bedeutung sowie Bereiche mit hoher visueller Empfindlichkeit durch die Planung berührt. Erfolgt dies – wie im überwiegenden Fall – in Parallellage mit dem bestehenden Ostbayernring, so sind auch bei etwas größeren Masthöhen keine raumrelevanten Konflikte mit dem Landschaftsbild zu erwarten. Bei Neutrassierungen können – insbesondere bei relativ geringen Querungslängen – durch eine geländeangepasste Trassierung, günstige Positionierung der Maststandorte und Auswahl geeigneter Masttypen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein raumverträgliches Maß gemindert werden.

Da der Ersatzneubau insgesamt aber über weite Strecken in enger Anlehnung und Parallelführung mit dem bestehenden Ostbayernring bzw. in Bündelung mit bestehenden Linieninfrastruktureinrichtungen verläuft, trägt die Planung im gesamträumlichen Kontext dem Bündelungsgebot und damit auch den raumordnerischen Erfordernissen des Landschaftsbildes in besonderem Maße Rechnung.

Bei Vorliegen von Neutrassierungen sind Beeinträchtigungen der Landschaft zusammen mit etwaigen resultierenden Entlastungseffekten im Bereich der Bestandsleitung in die raumordnerische Gesamtabwägung einzustellen. Sollten Varianten in Neutrassierung positiv raumgeordnet werden, so sind die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen im Rahmen der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen (z.B. möglichst landschaftsverträgliche Mastgestaltung) zu minimieren.

Nachdem im Anhörungsverfahren von den betroffenen Fachstellen keine Einwände oder Hinweise zur Nichtvereinbarkeit der Planung mit den Belangen der o.g. Gebiete vorgebracht wurden, wird somit nicht von unüberwindbaren Hindernissen ausgegangen, zumal auch in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen der von langen Querungen betroffenen Gebiete entsprechende Ausnahmeregelungen enthalten sind. Im Detail werden die Konflikte mit den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG im anschließenden Planfeststellungsverfahren abschließend zu bewerten sein.

Von Seiten der Landratsämter wurde darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten sind und in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, einer speziellen artenschutzrechtlichen sowie einer im Einzelfall notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln sind. Insoweit ist der Eingriffsregelung im Rahmen des

Genehmigungsverfahren durch einen qualifizierten landschaftspflegerischen Begleitplan Rechnung zu tragen. (vgl. **Maßgabe M 34**)

Aufgrund der Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten sowie von geschützten Arten sind darüber hinaus entsprechende Verträglichkeitsprüfungen wie auch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Planfeststellung erforderlich. (**Maßgaben M 47 und M 48**)

Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume sind dabei zu sichern und zu erhalten. Bei Waldquerungen ist im Planungsfortgang für jeden Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob die Anlage einer Waldschneise einer an sich nicht wünschenswerten Überspannung des Bestandes vorzuziehen ist. Die Masthöhen und die damit verbundenen visuellen Störungen sind durch Anpassung an das gegebene Gelände möglichst zu reduzieren. Hanglagen und Kuppen mit hoher visueller Fernwirkung sollen nach Möglichkeit umgangen oder unter Vermeidung des Aufstellens von Masten auf dem Hochpunkt überspannt werden. (vgl. **Maßgabe M 46**)

Die Zerschneidung von Waldinseln und Feldgehölzen ist möglichst zu vermeiden. Durch Anlehnung der künftigen Trasse an vorhandene Waldkulissen sind visuelle Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (s. o.). Landschaftliche Strukturen mit Sichtschutzfunktion sollen bei der Feintrassierung verstärkt berücksichtigt werden. Zum größtmöglichen Vogelschutz ist in allen Bereichen mit entsprechenden Empfindlichkeiten eine Markierung der Leiterseile in ihrer Ausführungsart sowie hinsichtlich der zu markierenden Leitungsabschnitte festzulegen. (vgl. **Maßgabe M 41**)

#### **Ergebnis:**

**Insgesamt sind mit der Planung erhebliche Eingriffe in die Landschaft und auch Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen verbunden. Jedoch kann das Vorhaben unter Beachtung von Maßgaben noch mit den Erfordernissen der Raumordnung zu Natur und Landschaft in Übereinstimmung gebracht werden.**

**In der raumordnerischen Gesamtabwägung werden naturschutzfachliche Präferenzen für einzelne Trassenvarianten mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt.**

## 2.8 Denkmalschutz

### Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

*Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaft sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG)*

*Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. [...] (LEP 8.4.1 G)*

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes können aus dem Ersatzneubau insbesondere visuelle Beeinträchtigungen von Baudenkmalern und landschaftsprägenden Denkmalern resultieren.

Die Empfindlichkeit von Baudenkmalern ist besonders dann als hoch einzuschätzen, wenn sich diese in einer Sichtbeziehung zur Trasse befinden. Bei landschaftsprägenden Denkmalern, deren optische und/oder funktionale Wirkung in einen größeren Raum hinauswirken, tritt eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Schädigung dann ein, wenn die bisherige optische Dominanz des Denkmals in seinem Wirkraum nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die Empfindlichkeit landschaftsprägender Denkmäler ist daher als besonders hoch einzustufen. Bodendenkmäler können durch Baumaßnahmen, vornehmlich bei Neuanlage von Masten negativ betroffen sein.

Im Rahmen der Anhörung der am ROV beteiligten Stellen wurden keine konkreten Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes angezeigt. Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorgebrachte Kritik an der Methodik der Raumordnungsunterlagen kann nicht geteilt werden, da ebendiese im Vorfeld des ROV mit Vertretern der Denkmalpflege abgestimmt wurde. Insofern wird – in Ermangelung vorgebrachter Bedenken zu den Trassenvarianten und den von ihnen potenziell betroffenen Denkmalern – davon ausgegangen, dass die Planung einer denkmalfachlichen Beurteilung im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens standhält und mit den Belangen des Denkmalschutzes grundsätzlich vereinbar ist.

Aus Sicht der Stadt Schwandorf sind mit den in Neutrassierung geplanten Trassenvarianten A1a und A1b auf den westlichen Hochflächen deutlich mehr visuelle Beeinträchtigungen auf Denkmäler und Blickbeziehungen – insbesondere auf den landschaftsprägenden Kreuzberg – verbunden als bei der bestandsorientierten Variante A1c im Naabtal.

Die Stadt Pfreimd fordert die Vermeidung von Beeinträchtigung der Blickbeziehungen zum denkmalgeschützten Ensemble Eixlberg.

Aus Sicht des Marktes Parkstein und des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord ist der Hohe Parkstein als weithin sichtbare Landmarke von besonderer Schutzwürdigkeit, welcher durch ein Abrücken vom bisherigen Trassenverlauf Rechnung zu tragen ist. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Raum Falkenberg auf die negativen Auswirkungen der Leitung auf die sanierte Burg Falkenberg hingewiesen.

Darüber hinaus wurden keine konkreten Beeinträchtigungen für die Belange des Denkmalschutzes vorgetragen.

Schwerwiegende Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes durch das Vorhaben werden auf Ebene der Raumordnung nicht gesehen. Gleichwohl wird es für erforderlich gehalten, im Rahmen der Detailplanung, z.B. bei der Festlegung der Maststandorte, auf die hier genannten Belange besondere Rücksicht zu nehmen und vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu beschränken. Diesbezüglich sowie für die Erstellung der Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung wird eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden empfohlen. **(Hinweis H 11)**

#### **Ergebnis:**

**Nach derzeitigem Stand kann die Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes in Übereinstimmung gebracht werden.**

## 2.9 Wasser

### Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

*Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG)*

*Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)*

*Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. (LEP 7.2.1 G)*

*Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen. (LEP 7.2.4 Z)*

*In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. (RP 6 B XI 2.1.1)*

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben berührt die Belange des Schutzgutes Wasser im Hinblick auf Oberflächengewässer, Grund- und Trinkwasser sowie den Hochwasserschutz in unterschiedlicher Weise.

Im Untersuchungsraum werden zahlreiche Oberflächengewässer (Flüsse, Seen, Teiche) durch den Ersatzneubau gequert. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Überspannung dieser Gewässer ist nicht zu rechnen. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen wird jedoch empfohlen, die Uferrandstreifen bei der Feintrassierung bzw. bei Baumaßnahmen besonders zu beachten und von Maststandorten freizuhalten.

In Überschwemmungsgebieten kommt es durch die punktuelle Flächeninanspruchnahme der Mastfundamente zu einer Verringerung von Retentionsfläche, was Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses zur Folge haben kann. Zur Errichtung von Maststandorten sind wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich, was nach Ansicht des Vorhabenträgers mit Blick auf die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG für das Vorhaben möglich sei. Dieser Einschätzung wird aus raumordnerischer Sicht insbesondere vor dem Hintergrund des Rückbaus der Bestandsleitung in den betroffenen Bereichen – und der damit weitgehend gegebenen Auswirkungsneutralität – gefolgt. Eine abschließende Beurteilung diesbezüglich kann jedoch erst auf Ebene der

Planfeststellung in Kenntnis der konkreten Ausgestaltung der Maststandorte und -fundamente erfolgen.

Bezüglich Grund- und Trinkwasser besteht während der Bauphase – vorrangig bei Errichtung der Strommasten – bei Entfernen der schützenden Bodendeckschichten ein erhöhtes Risiko des Eintrags von Schadstoffen in Grundwasservorkommen. Diese speisen Trinkwasserentnahmen, welche durch Wasserschutzgebiete gesichert sind. Empfindliche Grundwassereinzugsbereiche werden durch Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung gesichert. Daneben können Rodungsmaßnahmen im Bereich der Schutzstreifen von Freileitungen negative Auswirkungen auf die Wasserspeicherfunktion und damit auch auf das Grundwasser haben.

Nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder beschränkt werden. Bei Berührung von Wasserschutzgebieten ist somit die mit der jeweiligen Schutzgebietsfestsetzung rechtskräftig verankerte Schutzgebietsverordnung mit ihren jeweiligen Handlungsgeboten und Verboten zu beachten und einzuhalten. Sofern eine Betroffenheit entsteht, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu beantragen ist. Dabei betreffen die Belange des Trinkwasserschutzes nicht allein festgesetzte Wasserschutzgebiete, sondern auch das zur Wasserfassung gehörende Grundwassereinzugsgebiet. Für die Detailplanung des Leitungsbaus im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind daher Maßnahmen zur Umsetzung des Trinkwasserschutzes nicht allein auf das jeweilige Wasserschutzgebiet zu beschränken, sondern müssen sich auf das gesamte Grundwassereinzugsgebiet erstrecken.

Das Vorhaben quert auch zwei bereits durch die Bestandsleitung berührte, ausgewiesene Vorranggebiete für Wasserversorgung. Diese stellen eine zusätzliche Vorsorgemaßnahme zur Sicherung der Einzugsbereiche des Grundwassers für bestehende Wassergewinnungsanlagen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen dar. Erhebliche raumbedeutsame Konflikte mit diesem regionalplanerisch normierten Vorrang sind gemäß Begründungstext im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (RP 6 B XI 2.1.1) bei ordnungsgemäßer Bauausführung der Freileitung nicht zu erwarten.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung erklärte im Anhörungsverfahren Eingriffe in Fassungsbereiche sowie die engere Schutzzone von Wasserschutzgebieten für ausgeschlossen. Bei Betroffenheit von Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten sowie sensiblen Böden (Moorböden sowie weitere grundwasserbeeinflussende Böden) sind die Maststandorte eingriffsminimierend zu platzieren, da solche Böden mit ihrem Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffeinträgen einen wesentlichen Aspekt des vorsorgenden Trinkwasserschutzes darstellen. Beeinträchtigungen sind deshalb wenn möglich zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. (**Maßgabe M 49**)

Bei der Prüfung der vorliegenden Planung kam die Wasserwirtschaftsverwaltung bei zahlreichen Trassenvarianten zu äußerst kritischen Beurteilungen (vgl. Anhang). Dies betraf insbesondere die Querungen von Wasserschutzgebieten (Irrenlohe/Stulln, Neunaigen/Wernberg, Windischeschenbach, Falkenberg), Überschwemmungsgebieten (Schwandorf, Luhe-Wildenaue, Mitterteich) sowie von sensiblen, grundwasserbeeinflussten Böden (u.a. im Kreither Forst). Nachdem der Vorhabenträger einige negative Bewertungen der Wasserwirtschaftsverwaltung in ihrer Schärfe nicht nachvollziehen konnte, erfolgten ausgehend von der Regierung der Oberpfalz ergänzende Abstimmungen mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen und dem Vorhabenträger. Dadurch konnten einige Bedenken relativiert und einzelne Konfliktsituationen neu bewertet werden: So kann nach Angaben des Vorhabenträgers im WSG Windischeschenbach auf einen Maststandort in Zone II verzichtet werden. Auch in den Bereichen der WSG Falkenberg und Irrenlohe erscheint unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit und einer positiven hydrogeologischen Standortbeurteilung eine Realisierung in Zone III im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des WHG möglich. Der Konflikt beim WSG Neunaigen/Wernberg erscheint perspektivisch dahingehend lösbar, als dieses derzeit überarbeitet und zukünftig mit voraussichtlich erheblich veränderten Schutzzonen abgegrenzt werden wird. Die beiden von den Planungsvarianten betroffenen Trinkwasserbrunnen werden bereits heute nicht mehr genutzt; einer ist bereits rückgebaut. Gutachterlichen Angaben zufolge befinden sich die derzeit und zukünftig genutzten Brunnen in mindestens 200 m Entfernung von der nächstverlaufenden Trassenvariante; auch wird deren Grundwassereinzugsgebiet nicht von der Trassenplanung berührt (Quelle: ANDERS & RAUM Sachverständigenbüro für Grundwasser; vom Markt Wernberg-Köblitz in Ergänzung seiner Stellungnahme am 28.06.2016 vorgelegt). Beim WSG Irrenlohe kann nach Angaben des Vorhabenträgers eine Inanspruchnahme der Schutzzone II durch Maststandorte vermieden werden. Gleichwohl verbleibt eine Annäherung an den Fassungsbereich, welche von der Fachstelle kritisch bewertet wird. Die Querung des WSG Kreither Frost wird bei Trassierung östlich der bestehenden Gasleitung aus wasserwirtschaftlicher Sicht weniger kritisch gesehen.

### **Ergebnis:**

**Zusammenfassend erscheint eine Realisierbarkeit der aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch bewerteten Trassenvarianten bei Beachtung und Umsetzung der aufgezeigten Auflagen grundsätzlich möglich und auch im Fall Irrenlohe nicht unrealistisch. Eine endgültige Beurteilung ist jedoch erst auf Ebene der Planfeststellung möglich, wenn Maststandorte räumlich festgelegt sind und detaillierte Aussagen zu den konkreten Verhältnissen (z.B. Untergrund, Grundwasser) sowie der Bauausführung vorliegen. Eine enge Abstimmung mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen und Kommunen im Rahmen der Detailplanung wird dringend empfohlen. (Maßgabe M 50)**

## II. Raumordnerische Gesamtabwägung

In der Gesamtschau der Auswirkungen des Ersatzneubaus ist festzustellen, dass das Vorhaben unter den Blickwinkeln der Raumstruktur sowie der fachlichen Belange einer gesicherten Energieversorgung des Raumes und der regionalen Wirtschaft positive Beiträge von hoher Bedeutung leistet. Auch trägt das Vorhaben zum Gelingen der Energiewende mit ihren positiven Effekten auf Luftreinhaltung und Klimaschutz bei. Diese Belange sind wegen ihrer Bedeutung mit einem hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Mit den Belangen von Verkehr und Infrastruktur, gewerblicher Wirtschaft, Landwirtschaft und Boden sowie Wasser lässt sich das Vorhaben bei Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, von planerischen Maßgaben und sensibler Detailplanung im Wesentlichen vereinbaren.

Negativ wirkt sich das Vorhaben auf die Belange des Schutzgutes Mensch und des Siedlungswesens, von Natur und Landschaft, Wald/Forstwirtschaft sowie von Tourismus und Erholung aus. Der letztgenannte Belang wird – von der Bauphase abgesehen – insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandsleitung vergleichsweise gering beeinträchtigt, so dass ihm in der Gesamtschau nur ein geringes Gewicht zukommt.

Hingegen ist das Maß der Eingriffe in die Belange des Schutzgutes Mensch und des Siedlungswesens, von Natur und Landschaft sowie des Waldes als erheblich zu bezeichnen.

Im Hinblick auf die Belange von Natur und Landschaft sowie des Waldes legt das LEP in Ziel 1.1.2 fest, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit, den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen ist, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

Eine solche wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen konnte im Rahmen der umfassenden Anhörung nicht festgestellt werden. Daher steht dieses LEP-Ziel dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Die mit dem Ersatzneubau des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgüter können bei Beachtung der Maßgaben erheblich reduziert bzw. ausgeglichen werden, wie die Ausführungen unter D I.2 zeigen.

Auch den raumordnerischen Belangen des Schutzgutes Mensch und des Siedlungswesens kann, wie in D.I.2 dargestellt, durch Maßgaben Rechnung getragen und die im Rahmen der Anhörung geäußerten Beeinträchtigungen erheblich reduziert werden, so dass auch diese der Umsetzung des Vorhabens nicht grundsätzlich entgegenstehen. Gleichwohl sind sie bei Vorliegen mehrerer Trassenalternativen in der Abwägung von besonderem Gewicht.

Bezogen auf das Gesamtvorhaben kommt somit den negativ betroffenen Belangen kein so hohes Gewicht zu, als dass sie die positiven berührten Belange überwiegen und zu einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung führen würden.

### **Bereich Oberpfalz**

Andererseits wurden insbesondere im Regierungsbezirk Oberpfalz durch den Vorhabenträger in Teilräumen mehrere Trassenverläufe vorgelegt, welche in Abhängigkeit der jeweils betrachteten Variante erhebliche, die positiven Aspekte des Vorhabens überlagernde, raumbedeutsame Nutzungskonflikte auslösen und in der Gesamtschau als nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bewertet werden können.

Unter Berücksichtigung, Gegenüberstellung und entsprechender Gewichtung aller unter D I. ausführlich dargestellten, von dem Vorhaben negativ berührten, raumbedeutsamen Einzelbelange führt dies zu nachfolgender variantenspezifischer raumordnerischer Gesamtabwägung. Dabei sind die in Kapitel A II dargestellten Maßgaben ohne konkreten Raumbezug auch dann einschlägig und zu beachten, wenn sie nachfolgend aus Übersichtlichkeitsgründen nicht explizit dargestellt sind.

#### **Unterabschnitt A I:**

Im Raum Schwandorf haben bei Variante A1a die raumordnerischen Vorzüge bezogen auf das Schutzgut Mensch und die Siedlungsentwicklung ein vergleichbares Gewicht wie die negativ berührten Belange von Landschaft, Rohstoffsicherung, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie das regionalplanerische Bündelungsgebot, so dass Variante A1a unter Beachtung der Maßgabe M 4 als raumverträglich beurteilt werden kann.

Die im Vergleich längste Variante A1b verursacht neue negative Betroffenheiten bezogen auf den Wohnumfeldschutz und beeinträchtigt die kommunale Siedlungs- und Gewerbeentwicklung erheblich. Ferner werden auch Belange des Wassers, der Landschaft, der Rohstoffsicherung, der Land- und Forstwirtschaft sowie das regionalplanerische Bündelungsgebot negativ berührt. In summarischer Betrachtung ist Variante A1b deshalb nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Bei der an der Bestandsleitung orientierten Variante A1c stehen Vorzügen hinsichtlich Länge, kommunaler Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft sowie der Vermeidung von neuen Betroffenheiten erhebliche Konflikte mit den Belangen der Wohnumfeldvorsorge gegenüber. Auch Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft sind negativ berührt. Unter Berücksichtigung der im Naabtal gegebenen Ausgangssituation können jedoch bei Beachtung einer Reihe optimierender Maßgaben neue Betroffenheiten im Stadtgebiet Schwandorf vermieden werden und die Beeinträchtigungen der negativ berührten Schutzgüter insbesondere bei optimierter Trassenführung durch Bündelung der beiden vorhandenen Leitungen auf einem Mastgestänge in Teilen

sogar reduziert werden. Insofern ist Variante A1c unter Beachtung der Maßgaben M 2, M 5, M 6, M 42 und M 43 noch mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

#### Unterabschnitt A II:

Die Planung im Unterabschnitt A II ist unter Beachtung der Maßgaben M 7, M 8 und M 9 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Variante A3a wird wegen der im Vergleich zu Variante A3b geringeren Beeinträchtigungen der Belange des Luftverkehrs, des Waldes und der Rohstoffsicherung sowie aufgrund ihrer Vorteile für die künftige kommunale Siedlungsentwicklung für raumordnerisch vorzugswürdig gehalten.

#### Unterabschnitt A III:

Bei Variante A5a überwiegen die erheblichen Vorzüge bezogen auf die Belange des Schutzgutes Mensch, der Siedlungsentwicklung und der gewerblichen Wirtschaft die negativ berührten Belange des Naturschutzes und des Waldes. Unter Beachtung der Maßgaben M 33 und M 38 ist Variante A5a mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Variante A5b weist ebenfalls Vorzüge bezüglich der Belange der Siedlungsentwicklung und der gewerblichen Wirtschaft auf und entspricht insofern trotz geringer Beeinträchtigungen des Belanges der Wohnumfeldvorsorge und des Rohstoffabbaus unter Beachtung der Maßgaben M 33 und M 38 den Erfordernissen der Raumordnung.

Variante A5c wird aufgrund erheblicher Konflikte mit den Belangen der Wohnumfeldvorsorge sowie der Siedlungsentwicklung als nicht raumverträglich beurteilt.

In diesem Teilraum überwiegen die Entlastungseffekte für das Schutzgut Mensch und das Siedlungswesen die positiven Aspekte der bestandsorientierten Führung auf Natur sowie Land- und Forstwirtschaft.

#### Unterabschnitt A IV:

Bei Variante A7a sind erhebliche Konflikte mit den Belangen der Wohnumfeldvorsorge verbunden. Angesichts weiterer raumbedeutsamer Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Rohstoffsicherung entspricht diese Variante nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Die teilweise mit der BAB 93 gebündelte Variante A7b ist hingegen unter Beachtung der Maßgabe M 10 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die übrige Planung im Unterabschnitt A IV ist raumverträglich.

#### Unterabschnitt B I:

Nördlich des Umspannwerkes Etzenricht weist Variante B1a aufgrund jeweils geringer Vorteile bei den Belangen der Wohnumfeldqualität, der Landwirtschaft und der Wasserwirtschaft summarisch

raumordnerische Vorzüge gegenüber der Variante B1b auf, die aber auch in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.

Die übrige Planung im Unterabschnitt ist unter Beachtung der Maßgaben M 11, M 12 und M 44 trotz im Einzelfall unvermeidbarer Konflikte mit den Belangen der Wohnumfeldvorsorge, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Bei Parkstein überwiegen Verbesserungen bezogen auf das Schutzgut Mensch sowie die Belange des Siedlungswesens die – bei Umsetzung der Maßgabe M 12 – negativ berührten Belange des Waldes.

#### Unterabschnitt B II:

Mit der am längsten in Neutrassierung verlaufenden Variante B3a.a sind raumbedeutsame Konflikte mit den Belangen der Wohnumfeldvorsorge, des Tourismus, des Artenschutzes, des Schutzgutes Wasser, der Landwirtschaft sowie des bislang unzerschnittenen Landschaftsraumes nordwestlich Windischeschenbach verbunden.

Bei der nahezu identischen Variante B3a.b sind die Belange des Artenschutzes weniger betroffen, jedoch kommt es zu zusätzlichen Waldeingriffen und einem erheblichen Konflikt mit dem Belang der Wohnumfeldvorsorge.

Die insgesamt längste Variante B3b.a verursacht zum Teil erhebliche raumbedeutsame Konflikte mit den Belangen des Siedlungswesens, der Wohnumfeldvorsorge, des Schutzgutes Wasser sowie des bislang unzerschnittenen Landschaftsraumes südlich Windischeschenbach.

Von Variante B3b.b sind insbesondere die Belange des Waldes sowie der Landschaft und Naherholung im bislang unzerschnittenen Raum zwischen dem Sauerbachtal und der BAB 93 negativ betroffen. Raumbedeutsame Konflikte mit den Belangen der Schutzgüter Mensch und Wasser, dem Siedlungswesen und dem Artenschutz können durch den Verlauf in Bündelung mit der Autobahn hingegen weitestgehend vermieden werden.

Variante B3c.a ist mit erheblichen raumbedeutsamen Konflikten mit den Belangen des Wohnumfeldschutzes, des Siedlungswesens und des Schutzgutes Wasser verbunden. Zudem werden die Belange des Artenschutzes, der Landschaft, der Rohstoffsicherung sowie von Tourismus und Naherholung negativ berührt.

Variante B3c.b weist geringere Konflikte mit dem Schutzgut Wasser auf, verursacht jedoch umfangreichere Waldeingriffe. Daneben resultieren erhebliche raumbedeutsame Konflikte mit den Belangen des Wohnumfeldschutzes und des Siedlungswesens sowie Beeinträchtigungen des Artenschutzes, der Landschaft, der Rohstoffsicherung sowie von Tourismus und Naherholung.

In der Gesamtschau überwiegen in diesem Teilraum bei der am längsten entlang der Autobahn verlaufenden Variante B3b.b die damit verbundenen Vorzüge und Entlastungseffekte auf die Belange des Schutzgutes Mensch, des Naturschutzes, des Wassers, des kommunalen

Siedlungswesens, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und des Landschaftsbildes zwischen Parkstein und Windischeschenbach die durch die Neutrassierung negativ berührten Belange des Waldes, der Forstwirtschaft sowie der Naherholung und der Landschaft im Bereich des Sauerbachtals.

Folglich entspricht nur die dem Bündelungsgebot (mit dauerhaft bestehender Bandinfrastruktur) am stärksten Rechnung tragende Variante B3b.b unter Beachtung der Maßgabe M 39 den Erfordernissen der Raumordnung.

Die übrigen Varianten B3a.a, B3a.b, B3b.a, B3c.a und B3c.b werden angesichts der hohen Anzahl und Schwere der mit ihnen verbundenen Nutzungskonflikte und Belastungen in der Gesamtschau als nicht raumverträglich beurteilt.

Unterabschnitt B III:

Die Planung im Unterabschnitt B III ist unter Beachtung der Maßgabe M 13, M 14 und M 45 als raumverträglich zu beurteilen.

### **Bereich Oberfranken**

Für den oberfränkischen Teil des Vorhabens ist hinsichtlich seiner raumrelevanter Auswirkungen hervorzuheben, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt, dessen geplante Leitungsführung überwiegend in enger Anlehnung an die Bestandstrasse verläuft. Signifikante Abweichungen, die als erheblich überörtlich raumbedeutsam einzustufen wären, sind nicht vorgesehen. Mit Ausnahme von Trassenvarianten, die nur in geringem Umfang von der Bestandstrasse abweichen, sind im Bereich Neuensorg sowie Weißdorf Planungsvarianten in das Verfahren eingebracht worden, die eine von der bisherigen Leitungsführung nicht erfasste neue Raumbeanspruchung aufweisen.

Wie die Überprüfung gezeigt hat, bestehen bei einzelnen Varianten Unvereinbarkeiten mit raumordnerischen Erfordernissen. Im Einzelnen:

Unterabschnitt B IV:

Nordöstlich von Marktrechwitz ist die Ortslage Korbersdorf hinsichtlich der Belange des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes negativ betroffen. Die Beeinträchtigungen lassen sich im Zuge einer modifizierten Leitungsführung der Variante B5b, die Korbersdorf im Osten umgeht, auf ein raumverträgliches Maß reduzieren (vgl. Maßgabe M 15). Dieses ist durch Variante B5a nicht zu gewährleisten, so dass für diese Variante Raumverträglichkeit nicht hergestellt werden kann.

#### Unterabschnitt B V:

Im Bereich der Ortslage Hebanz kann mit Variante B9a unter Beachtung von Maßgabe M 18 den Belangen des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes hinreichend entsprochen werden. Variante B9b ist dagegen aufgrund erheblicher Konflikte bezüglich der Verbesserung der Wohnumfeldsituation als nicht raumverträglich einzustufen.

Im Bereich der Ortslage Niederlamitz kann durch Variante B11a unter Beachtung von Maßgabe M 19 den Belangen der Wohnumfeldvorsorge entsprochen werden, so dass Raumverträglichkeit hergestellt werden kann. Variante B11b ist hingegen aufgrund der erheblichen Wohnumfeldbeeinträchtigungen als nicht raumverträglich zu bewerten.

#### Unterabschnitt B VI:

Im Bereich der Ortslage Weißdorf kann alleinig Variante B13a, sofern deren Trassenführung, wie in Maßgabe M 20 festgelegt, im weiteren Planungsverlauf modifiziert wird, den Belangen des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes hinreichend Rechnung tragen und somit als raumverträglich beurteilt werden. Die weiteren, in diesen Bereich eingebrachten Varianten, namentlich B13b.a, B13b.b, B13b.c und B13b.d, sind dagegen aufgrund der erheblichen Konflikte mit den Belangen des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes abzulehnen.

Im Bereich der Ortslage Maxreuth entspricht Variante C2b unter Beachtung von Maßgabe M 24 den Erfordernissen der Raumordnung. Dieses ist für Variante C2a aufgrund erheblicher Konflikte mit den Belangen des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes nicht anzunehmen.

#### Unterabschnitt C II:

Im Bereich der Ortslagen Neuensorg und Traindorf kann durch Variante C4c unter Beachtung von Maßgabe M 25 den Erfordernissen der Raumordnung entsprochen werden. Aufgrund der erheblichen Konflikte hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes sind dagegen die Varianten C4a und C4b als nicht raumverträglich zu bewerten.

#### Unterabschnitt C III:

Im Bereich der Ortslage Neuenwirthaus genügt Variante C6b, sofern Maßgabe M 26 beachtet wird, den Erfordernissen der Raumordnung. Durch die erheblichen Konflikte hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes kann auch unter Beachtung von Maßgaben Raumverträglichkeit für Variante C6a nicht hergestellt werden.

Im Bereich der Ortslage Lehenthal stehen bezüglich der Variante C9b der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung keine Belange entgegen. Variante C9a ist wiederum wegen erheblicher Konflikte hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes abzulehnen.

Die negativen Bewertungen begründen sich insbesondere durch erhebliche Konflikte zum raumordnerischen Belang des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes.

Weitere, schwerwiegende Neubelastungen landesplanerisch relevanter Raumfaktoren durch das Ersatzneubauvorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung vorhandener Belastungen durch die Bestandsleitung, waren nicht festzustellen. Die unter A II genannten Maßgaben sind darüber hinaus geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe in den Raum wesentlich zu verringern.

Mit Ausnahme der unter A I.II genannten Varianten entsprechen somit die nach den vorgelegten Projektunterlagen geplanten Leitungsführungen des Ersatzneubaus 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf im oberfränkischen Vorhabensteil den Erfordernissen der Raumordnung unter der Voraussetzung der Beachtung der unter A II gelisteten Maßgaben

**Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach Abwägung aller betroffenen Belange das Vorhaben "Ostbayernring - Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz - Schwandorf" unter Nutzung der raumordnerisch positiv beurteilten, unter A I abschließend dargestellten Varianten und bei Beachtung der unter A II abschließend benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.** Damit konnte durch die Regierung der Oberpfalz im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken ein durchgehender Trassenverlauf von Schwandorf (Oberpfalz) bis Redwitz (Oberfranken) positiv raumgeordnet werden.

**E      Abschließende Hinweise**

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes (siehe Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
2. Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 2 BayLplG.
3. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
4. Der Vorhabenträger – Fa. Tennet TSO GmbH – wird gebeten, der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde den Beginn der Verwirklichung des Vorhabens, etwaige Änderungen sowie jede nicht nur vorübergehende Unterbrechung der Ausführung mitzuteilen und sie zu gegebener Zeit von der Inbetriebnahme unter Beigabe eines Lageplans mit Eintragungen der ausgeführten Anlagen zu unterrichten.
5. Die landesplanerische Beurteilung wird der Öffentlichkeit bekannt gemacht und im Internet auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Oberfranken eingestellt.
6. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Regensburg, den 16.11.2016

gez.

Axel Bartelt

Regierungspräsident